

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE
ZUR GESCHICHTE
DES
KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM
VON BRANDENBURG.

AUF VERANLASSUNG SEINER HOCHSELIGEN MAJESTÄT DES KAISERS
FRIEDRICH ALS KRONPRINZEN VON PREUSSEN.

SECHSZEHNTER BAND.
ERSTER THEIL.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1899.

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE
ZUR GESCHICHTE DES
KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM
VON BRANDENBURG.

SECHSZEHNTER BAND.
ERSTER THEIL.

STÄNDISCHE VERHANDLUNGEN III.
(PREUSSEN. II. BAND, ERSTER THEIL.)

HERAUSGEGEBEN
VON
KURT BREYSIG.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1899.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
III. Der grosse Landtag von 1661 bis 1663	1—425
Acten (zweite Hälfte)	
6. Bis zur Erklärung der Complation (16. März bis 9. Mai 1662)	3—123
7. Bis zur Abreise Schwerins (12. Mai—7. Juli 1662)	124—169
8. Bis zur Ankunft des Kurfürsten (9. Juli—23. October 1662)	170—249
9. Bis zur Verabschiedung des Landtages (28. October 1662—1. Mai 1663)	250—425

V o r w o r t.

Die Kommission zur Herausgabe der Akten und Urkunden ehrte mich im Frühjahr 1896 durch den Auftrag, die ständischen Verhandlungen des Herzogtums Preussen in den Jahren 1663 bis 1688 für den XVI. Band der Urkunden und Akten zu bearbeiten. Es sei mir erlaubt, auch an dieser Stelle ihr dafür zu danken. In den Dank möchte ich Herrn Professor Dr. Breysig einschliessen, durch dessen Vermittlung der Auftrag mir wurde. Zu danken habe ich auch den Herren des kgl. Geheimen Staats-Archivs zu Berlin und des Königsbergischen kgl. Staats-Archivs, vorzüglich Herrn Archivar Dr. Erhardt in Berlin und den Herren Archivrat Dr. Joachim und Archivar Dr. Karge in Königsberg, sowie Herrn Privatdozenten Dr. Georg Küntzel in Bonn.

Der ausserordentliche Umfang des in den kgl. Staats-Archiven zu Königsberg und Berlin aufbewahrt gebliebenen Stoffes nötigte zur Einschränkung bei der Auswahl der einzelnen Stücke für den wortgetreuen Abdruck. Den Inhalt der meisten Stücke konnte ich nur zusammengefasst, vielfach sogar nur andeutungsweise wiedergeben. Eine Einschränkung in dieser Hinsicht schien mir richtiger als die Rückkehr zu dem in früheren Bänden befolgten Grundsatz, bloss Ver-

fassungsgeschichtliches zu veröffentlichen, Anderes wie Verwaltung, Kirche und Wirtschaft auszuschneiden.

Die statistischen Beilagen am Schlusse des Bandes und das ausführliche Sachverzeichnis zu Band XV und XVI werden den Fachgenossen nicht unwillkommen sein. Das Sachverzeichnis ist (ebenso wie das Orts- und Personenverzeichnis) ganz von mir gearbeitet worden. Leider musste ich die Arbeit daran, da sie unerwartet viel Zeit beanspruchte, anderer Pflichten wegen mehrfach auf längere Zeit unterbrechen. Es fehlt ihr deshalb vielleicht an Einheitlichkeit; soweit sich daraus Übelstände ergeben haben sollten, dürften sie durch die zahlreichen, jedem wichtigeren Stichworte beigefügten Verweise auf Stichwörter ähnlicher Bedeutung nach Möglichkeit ausgeglichen sein.

Leipzig, 31. August 1899.

Martin Spahn.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V—VI
Inhaltsverzeichnis	VII
III. Die letzten fünfundzwanzig Jahre der Regierung Friedrich Wilhelms	427—1085
Akten	
1. Verhandlungen mit den Ständen während der Steuer- periode vom 1. Mai 1663 bis zum 1. Mai 1666 . .	429— 482
2. Der Landtag 1666. Die Jahre 1667 und 1668 . .	483— 546
3. Der Landtag 1669	547— 602
4. Der letzte grosse Landtag, 1670 und 1671	603— 717
5. Bis zum Austrag des Kampfes um die Hufensteuer 1672—1674	718— 811
6. Jahre der Ruhe, 1675—1678	812— 863
7. Bis zur Separation der Stände von einander, 1679 bis 1680	864— 951
8. Die letzten Jahre, 1681—1688	952—1033
Beilagen	1034—1061
Begleitwort	1063—1085
Ortsverzeichnis	1086—1090
Personenverzeichnis	1091—1105
Sachverzeichnis	1106—1166
Berichtigungen	1167

Verbesserungen.

Band XV.

S. 11 Z. 7 v. o. lies „Unwürden“ statt „Unwürdigen“. — S. 15 Z. 19 v. o. l. „abhängigen“ st. „souveränen“. — S. 31 Z. 2 v. u. l. „Voigt“ st. „Mülverstedt“. — S. 36 Z. 8. v. u. tilge „Skalichs“. — S. 49 Z. 6 u. 7 v. o. l. „an die Pairs des Hofes, dl. h. an den aus seinen Standesgenossen bestehenden Theil des Gerichtskollegiums“ stt. „an einen Pairshof . . . Gerichtshof“. — S. 49 Z. 21 v. u. nach „festgesetzt“ einzuschließen „jährlich 30000 Gulden und“. — S. 71 A. Z. 2 v. u. l. 139 st. 139a. — S. 115 Z. 9 v. o. ist nach „um“ einzuschließen „durch“, Z. 10 v. o. l. „die adliche“ st. „der adlichen“. — S. 120 Z. 19 v. u. l. 1605 st. 1606. — S. 134 A. Z. 5 v. u. ist nach „ibuen“ einzuschließen „von“. — S. 191 Z. 22 v. o. vor 1609 einzuschließen „von“. — S. 207 Z. 9 v. o. l. „Freischulzen“ st. „Freischützen“. — S. 263 Z. 10 v. o. ist „im“ nach „Freien“ einzuschließen. — S. 266 Z. 17 v. u. l. „Sehesten“ st. „Sehasen“. — S. 285 A. 1 ist dahin zu verbessern, dass die Z. 12 v. u. erwähnte kurf. Duplik erst auf die Replik der Oberstände ertheilt worden ist und zwar am 12. April 1641. — S. 290 Z. 15 v. u. l. „Herzberg“ st. „Hirschberg“. — S. 317 Z. 6 v. u. l. „Bordingsführung“. — S. 339 Z. 7 v. u. l. „Sehesten“ st. „Sehelsten“. — S. 343 Z. 2 v. u. l. „Erbfolge“ st. „Erfolge“. — S. 349 Z. 11 v. u. l. „Convocations“ stt. „Corporations“ — S. 359 Z. 10 v. u. l. „Erhebung“. — S. 361 Z. 6 v. o. hinter Landtmarschall ist ein Komma zu setzen, so dass der Titel zu „Ostau“ gehört. — S. 363 Z. 21 v. o. ist „Noth“ nach „im“ (Z. 20) zu schieben. — S. 363 Z. 2 v. u. l. „destinatos“ st. „distanatos“. — S. 424 Z. 5 und 12 v. o. l. „Hoö“ st. „Hol“. — S. 552 Z. 1 v. o. l. „will“ st. „weil“, Z. 2 „bemühen“. — S. 560 Z. 6 v. u. l. „noch“ st. „nach“. — S. 562 Z. 5 v. u. l. „passiret“ st. „cessiret“. — S. 566 Z. 19 v. u. l. „Pestübels“ st. „Postulats“. — S. 575 Z. 17 v. o. l. „hoffe ich, dass E. Ch. D. ich gründliche Nachricht werde geben können. Dass E. Ch. D. sich resolviret,“. — S. 578 Z. 9 v. o. l. „ich auch hiebei“ und „mir“ st. „wir“, Z. 12 v. o. l. „Brehmen“ stt. „Preussen“ und „neulich“ st. „nämlich“; Z. 18 v. o. l. „eben“ st. „aber“ und „Erudition“ st. „Condition“; Z. 6 v. u. l. „neulich“ st. „nämlich“. — S. 589 Z. 11 v. u. l. „scharfe“ st. „schroffe“. — S. 592 Z. 3 v. o. l. „niemalen“ st. „jemalen“. — S. 600 Z. 1 v. o. l. „Eheliebsten“ st. „Frau“, Z. 2 v. o. l. „seiner Frau Schwester und der verwittibten Frauen von Ölssa, Major von Ostauen“, Z. 11 v. o. l. „Blanken“ st. „Blänken“. — S. 609 Z. 1 v. u. l. „scharfe“ st. „schroffe“. — S. 674 Z. 2 v. u. l. „Laurentius Milewsi“ st. „Laas-Milesli“. — S. 680 Z. 2 v. u. l. „ungezeichnete“ und „won“ st. „an“. — S. 682 Z. 6 v. u. l. „uns“ st. „das“. — S. 684 Z. 15 v. o. l. „müssen“ st. „möchten“. — S. 693 Z. 10 v. u. nach „dass“ ist einzuschließen: „dieses zu E. Ch. D. Besten geschehe. Dieses ist gewiss dass,“. — S. 694 Z. 10 v. o. l. „Temperament“ st. „Temperent“. — S. 695 Z. 9 v. u. l. „Rige“ st. „Ruge [Ripe]“. — S. 696 Z. 5 v. u. l. „Löbenicht“ st. „Libenicht“. — S. 703 Z. 5 v. o. l. „novandi“ st. „movadi“. — S. 743 Z. 12 v. o. l. „Landrätthe“ st. „Landstände“.

Verbesserungen.

Band XVI. 1.

S. 6 Z. 6 v. u. l. „Bürgerschaft“ st. „Bürgschaft“. — S. 15 Z. 14 v. u. l. „denen“ st. „denn“. — S. 23 Z. 7 v. u. l. „längerer“. — S. 35 Z. 18 v. o. l. „Wehlaischen“. — S. 43 Z. 2 v. u. l. „Baczko“. — S. 67 Z. 21 v. o. ist das Komma zu tilgen. — S. 778 Z. 1 v. u. l. „und“ st. „uns“. — S. 79 Z. 14 v. u. l. „Görtzke“ st. „Görzke“. — S. 860 Z. 19 v. o. l. „geschieht“ st. „geschickt“; Z. 21 v. o. l. „abzustatten“. — S. 881 Z. 19 v. o. l. „Görtzke“. — S. 99 Z. 9 v. o. l. „böchlich“. — S. 101 Z. 11 v. o. l. l. „Oletzko“. — S. 108 Z. 8 v. u. l. „Polen“ st. „Posen“. — S. 119 Z. 8 v. o. nach „man“ ist einzuschieben „nicht“. — S. 121 Z. 3 v. u. l. „Contradictiones“. — S. 1933 Z. 12 v. o. l. „die Sache“ st. „den Sinn“. — S. 204 Z. 10 v. o. l. „zahlen“. — S. 2443 Z. 15 v. o. l. „vorgewesene gefährliche Zeiten“. — S. 277 Z. 15 v. u. l. „Privilegium“; Z. 5 v. u. l. „Hoyerbeck“ st. „Hekerbeck“. — S. 327 Z. 12 v. u. l. „wäre“ st. „welcher“. — S. 330 Z. 8 v. o. l. „1454“ st. „1554“. — S. 332 Z. 4 v. u. l. l. „symbolicum“. — S. 336 Z. 7 v. o. l. „(scil.“ st. „se“ und „templo) tum“. — S. 343 Z. 14 v. o. l. „die mittelbaren“. — S. 356 Z. 5 v. o. l. „Band“ st. „Land“. — S. 361 Z. 2 v. o. l. „notifica-“. — S. 373 Z. 12 v. o. l. „Ramsen“. — S. 374 Z. 12/113 v. o. l. „Item ist“. — S. 390 Rand l. „1663“ st. „1662“; Z. 13 v. u. l. „Tettau“ und „Rödern“. — S. 395 Z. 14 v. o. l. „Kalauen“. — S. 404 v. u. l. „Zeidler“. — S. 409 Z. 17 v. o. l. „in“ st. „und“. — S. 411 Z. 8 v. o. l. „und“ st. „nur“.

II.
Der grosse Landtag von 1661 bis 1663.

(Fortsetzung und Schluss.)

6. Bis zur Erklärung der Complation.

SSchwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 16. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spreo 12. [22.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[§Stand der Bewilligungsfrage. Wilddiebe. Kirche. Bornstedt. Finanz- und Aemtersachen.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 28. Februar habe ich mit allem 1662.
uunterthänigst geziemenden Respect empfangen und bin bekümmert, dass 16. März.
EE. Ch. D. ich nochmaln keine Gewissheit von der Stände vereinigt
BBedenken überschreiben kann, daran die Städte zu der beiden Ober-
ststände eigenem höchsten Verdruss allein schuldig sein. Gestern vor
MMittag bin ich in die Oberrathstube gangen und habe den Oberräthen
boeweglich zugeredet, sich des Werks mit besserm Eifer anzunehmen,
ddamit E. Ch. D. nicht endlich zu Ungnaden über solchen hochverdriess-
liichen Verzug möchten gebracht werden. Sie schickten darauf auch allso-
foort den Ober-Secretarium Kalown zu den Ständen und liessen ihnen hart
zuereden, dabei bedingend, dass sie an aller Ungelegenheit, so aus solcher
Vverzögerung herkäme, unschuldig sein wollten. Die Oberstände haben
ddarauf ihre Willfähigkeit hoch contestiret und berichtet, dass sie so
gleich der Städte erwarteten, um mit denenselben die Sach zu über-
legen und ihres Orts Alles zum Schluss zu befördern. Als sie aber von
einander gingen, vernahm ich, dass sich dieselbe noch nicht ergeben
hääten, und hoffe ich vor Abgang dieser Post noch ein Mehres zu be-
richten. Die Ritterschaft, derer ein gutes Theil zeither meiner jüngsten
uunterthänigsten Relation sehr gewanket, hat sich nunmehr auf beweg-
liiches Zureden den Landräthen, ausser was ich von den 50000 Rthlrn.
gesprochen, conformiret. Werden nun die Städte nochmaln Verzögerung
suchen, will ich die Oberstände an ihrer Zusage erinnern, ihr absonder-

lich vereinigt Bedenken einzugeben, so sie auch wohl allbereit würdten gethan haben, wenn die Städte ihnen nicht allzeit Hoffnung liessen, sich mit ihnen zu vergleichen, dannhero sie vermeinen, es werde vor E. Ch. D. besser sein, dass Alles conjunctim geschähe. Es komme nun das Bedenken ein, auf was Art es wolle, so will doch E. Ch. D. gnädigsten Verordnung gemäss ich mich bezeigen und dasselbe zu fordern E. Ch. D. allsofort unterthänigst übersenden, aber auch allhie mit den Oberräthen die Sachen durchgehen und, wie weit wir es allhie, dooch Alles unvorgreiflich, bringen können, versuchen. In der mir mitgegebenen Instruction aber, wie auch darauf erfolgten Rescriptis sind unterschiedene Dinge enthalten, derentwegen ich ihnen dieselbe vorzuzeigen billig angestanden; sie haben auch nicht in mich gedrungen, sondern sich vergnügt, dass ich ihnen den Inhalt daraus angedeutet. Ebenmässig will ich auch nicht nachgeben, dass der Landtag differiret werden soll, wie wohl man, wann die Sachen in dessen nach Berlin gesandt werden und nichts tractiret wird, schwerlich wird verhüten können, dass nicht die Meisten, so ihre Güter in der Nähe haben, herausreisen. — Wie ich biisher in den Sachen die Wilddieberei belangend fleissig und emsig gewesen, also werde ich noch ferner aufs Beste treiben, gestalt ich mit dem Herrn Jägermeister Hallen, der itzo hier ist, dass er dem Werke die Hand mitbieten möchte, geredet. — Wegen des Orts, da die Kirche füglich stehen kann, soll E. Ch. D. ein Abriss gesandt, auch Bericht gethan werden, wohin der Schlachthof, denn an den Ort wird sich damit nicht schicken, zu verlegen sei. Sonst werden allhier zwei desseins zur Kirche gemacht, und weil doch vor Winters mehr als das Fundament schwerlich wird geleet werden können, so bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollen dieselbe, ehe Sie das Ihrige zur Perfection bringen lassen, in Gnaden erwarten, es soll zu diesen grosser Fleiss geschehen. Vielleicht ist noch etwas darin, so E. Ch. D. auch nicht übel anstehen und zu deo desseins mitgebrauchet werden möchte. Was E. Ch. D. wegen des Herrn Bornstedts gnädigst befohlen, will ich gehorsamst in Acht nehmen und ihm die Instruction und Creditiv zustellen und unterlasse ich nicht, fleissig zu erinnern, dass die Mittel gegen seine Ankunft angeschafft werden.

Dasjenige, so E. Ch. D. in einem absonderlichen Rescript von Untersuchung der Aemter und dass die Pfandverschreibungen und was dem anhängig ist, allemal mitgeschicket werden sollen, gnädigst befohlen, haabe ich schon vorhero bei den Oberräthen oft erinnert; sie haben mir auch in specie von Riesenburg Versicherung gegeben, dass es also damit gehalten

wornden, und will ich ferner desshalb Anregung thun, wobei ich dieses in UJnterthänigkeit beizubringen habe, dass die Frau Jasski als Pfandinhaberin des Ampts Riesenburg, wie sie nach Danzig kommen, von ihren Fireunden, einen so schädlichen Contract einzugehen, abgemahnet worden, sie auch darauf anhero geschrieben und gebeten, dass ihr noch möchte ein Mehrers verwilliget werden; daher dann die Oberräthe vermeinen, E. Ch. D. zuträglich zu sein, dass Sie den Contract confirmire. Ich kann zwar nicht davon urtheilen, ob er E. Ch. D. schädlich sei oder nicht; aber dieses muss ich in gehorsamster Schuldigkeit vorstellen, dass der Ort im Oberlande ist, da nicht allein Alles ruiniret und fast kein Mensch mehr verhanden, sondern sich auch ein Jeder scheuet etwas daselbst aus besorgender Gefahr, wann es zu anderweiter Unruhe, so Gott gnädiglich verhüte, kommen sollte, wieder anzufangen¹⁾.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. März 1662.
(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] März.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.
[Roth. Erklärung der Städte.]

Gleich jetzt kommt der Rittmeister Montgomery aus Warschau und berichtet, dass Roth schon von dannen; was I. F. Gn. demselben vor Oordre ertheilet, ersehen E. Ch. D. aus Beikommendem. Er saget auch, dass Roth mit dem Herrn Hoverbecken geredet, welcher Solches ohne Zweifel berichten wird. Ich habe allsofort mit dem Herrn General-Major Görtzken geredet, Parteien auf alle Strassen zu schicken, welches er allsofort verordnet. Ein Bürger aus dem Kneiphofe hat mir schon vor drei Tagen gesaget, die Bürgerschaft wär sehr kleinmüthig, weil Roth nichts ausgerichtet. Sonsten hat der Rittmeister nichts vom Reichstage zu sagen gewusst²⁾.

Wie gestern die Städte Königsberg in der Oberrathstube gewesen und ihnen zugeredet worden, sie sollten sich den anderen Ständen conformiren, haben sie gesaget, die beide Oberstände wären gar einig mit ihnen, dass die Accise nicht ehe gewilliget werden sollte, bis Alles abgethan, und ob ihnen zwar aus besagter Stände schriftlicher Erklärung

¹⁾ Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript vom 13. (23.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 147.

²⁾ Ueber Roths Beziehungen zu Polen in diesen Tagen vergl. das Schreiben Hcoverbecks an Schwerin vom 22. März 1662 (Urk. und Actenst. IX S. 325 Anm. 1).

ein Andres gezeigt, so sind sie doch darauf bestanden. Ich habbe Solches dem Herrn Landvogt schriftlich zu wissen gethan, damit sie es resentiren möchten; er hat mir begehendes darauf geantwortet, und alls ich ihm repliciret, dass nicht allein die Frage wäre razione quanti, sondern auch razione temporis, lässt er mir sagen, ihr morgendes schriftliches Bedenken würde es weisen, dass sie auch darin discrepirten. Ich hoffe auch, dass es sich also befinden werde, und auf solchen Fall werdle ich die Oberräthe bitten, es gebührlich zu ahnden, dass sie solche Lügen vorgebracht.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. März 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Uneinigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft. Erklärung der Städte über Willigung und Verfassung.]

1662.
21. März. . . Die¹⁾ Uneinigkeit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft hat bei dieser Gelegenheit wohl keine andere Ursach als dass jener diesen der Abschickung nach Warschau nicht fugen, noch ihnen in der Contradiction der Souveränität beipflichten wollen, desweg von der Bürgerschaft gar harte und bedrauliche Reden gegen den Rath geführt worden. Bei solcher Beschaffenheit nun sehe ich wohl kein Mittel, wie sie zur Einigkeit zu bringen, denn 1) kann ich nicht glauben, dass E. Ch. ID. die Bürgerschaft vor einen Stand erkennen und ihnen also à part wegegn der Souveränität zuereden lassen wollen, 2) haben E. Ch. D. in einem an mich abgelassenem Rescript gar übel empfunden, dass sich sämtliche Stände auf ihren Consens zu der Souveränität fundiret. Sollte man nun einen Vergleich zwischen dem Rath und der Bürgerschaft treffen wollen, würde man sie persuadiren müssen, in die Souveränität zu condescendiren; wie aber Solches E. Ch. D. Intention entgegen läuft, also habe ich mich auch dafür mit allem Fleiss gehütet und nur allezeit solche rationes angeführet, dass den Ständen nicht gebühre zu contradiciren. Mit einer gemeinen Bürgerschaft auf die Art zu sprechen, würde nur das Werk mehr hindern, als befördern; halte demnach vielmehr dafür, dass E. Ch. D. zwar anitzo hiezu zu schweigen, künftig aber dergleichen unerhörte Widerspänstigkeit mit Limitirung ihrer gar zu grosseen

¹⁾ Mittheilungen über Pfandforderungen und über Schwerins Bemühungen, für Bornstedts Unterhalt Rath zu schaffen, gehen voran.

Freiheit auf Landtügen, dazu sie nicht befugt, sondern von Zeit zu Zeit eingeschlichen, und andern Dingen mehr zu strafen, auch bei solcher Occasion dahin zu trachten haben, dass E. Ch. D. etwas mehr Rechts zu der Rathswahl bekommen, und auch also der Rath dadurch desto besser in den Schranken gehalten werden könne.

P. S.

Die Landtagshandlung . . . belangend, ist am vergangenen Sonnabend eine Conferenz zwischen der Landschaft und den Städten Königsberg gehalten, da dann zugleich die Städte ihr Bedenken in beeden Punkten, als 1) wegen des Instruments der Regierungsverfassung und 2) wegen der Accise schriftlich eingegeben. Bei dem Ersten wollen sie sich gar nicht einlassen, bei dem Andern aber haben sie mit dieser Condition gewilligt, wann vorhero die gravamina abgethan und die überschickte assecuratio privilegiorum extradiret. Die Landschaft hat ihnen in beeden hart contradiciret, giebt auch dem Rath das Zeugniß, dass sie mit demselben wohl übereinkommen wollte; allein die Gerichte und Zunften sein so widerspänstig, dass es mit ihnen auf keinerlei Wege zu bringen. Jedennoch haben die Städte bis auf heutigen Bedenkfrist gebeten, darauf aber die Landschaft sich categorice erkläret, die Städte möchten einkommen oder nicht, so wollten sie als morgen ihr vereinigt Bedenken übergeben. Der Städte Bedenken habe ich noch nicht zu sehen bekommen können; erhalte ich sie aber nicht ehe, so werden solche von der Landschaft mit eingereicht und E. Ch. D. zugesandt werden. Will demnach hoffen, dass nunmehr die Accise ehests werde eingeführet werden, und ist dies die Ursach, damit sich diejenige, so mir hiebevorn zu eimem Vorschuss Vertröstung gethan, itzo entschuldigen, weil sie vermeeinen, es werde nun nicht nöthig sein, in dem die Accise ehests ihren Anfang gewinnen wird. Sonst habe ich von Andern erfahren, dass der Herr Hoverbeck schon zu Warschau angelanget sei, und wiewohl ich nicht zweifle, er werde Alles, was allda passiret, referiren, so habe ich demnoch zum Ueberfluss hiebei gehorsamst übersenden wollen, was mir vom dannen zukommen¹⁾.

¹⁾ Die Antwort auf die Relationen vom 21. März d. d. Cölln a. d. Spree 17. [27.] März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) findet sich abgedruckt bei Orlich III S. 149. Ebenfalls auf diese Relation hin erfolgte etwas später die schon in der Weisung vom 24. März in Aussicht gestellte (ebenda S. 150) Uebersendung des Generalreverses mit dem Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 28. März (7. April) 1662 (un-

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Entschädigung der Domanialunterthanen. Die Kirche. Mittel für Bornstedt.]

1662.
21. März. Unterdessen aber, ehe und wann die Stände zur Resolution gebracht, ist nicht abzusehen, wie vorhin schon unterthänigst angezeigt, dass zu andern Mitteln als denen bisherigen, damit der Speisung in den Quartieren entzwischen der Soldat unterhalten werden [sic], zu gelangen; damitt aber E. Ch. D. Unterthanen, welche itzo vor anderen solche Last dess Quartiers und Speisung tragen müssen, nicht darunter gar verzweifeln,, sondern so lang, als sie können, nebenst dem Soldat ihr Leben geduldig toleriren mögen, haben wir sie versichert, dass aus denen laudirten Mitteln künftig ihnen dagegen Compensation geschehen solle, worauff denn sie ihr Letztes nun zutragen. Es ist zu mehrmalen denen Landständen remonstrirt worden, dass ihre Einwilligung und laudum nichtt sufficient werde sein können, E. Ch. D. Schaden, den Sie an Ihren Domanänen und respective an den kleinen Städten, auch Bauren durch die Protrahirung des laudi und die Ungleichheit der Last empfangen, zu ersetzen. Nun haben sie ja ein vereinigt Bedenken unter Händen und ist zu hoffen, dass sie in diesen Tagen sich damit angeben werden, mit welchem dann das ganze Werk sich wird beschleunigen müssen.

Wegen Erbauung und Anstalt zu einer Kirchen vor E. Ch. D. und die reformierte Gemeine allhier wird uns der schuldigste Gehorsam die vorgeschriebene Anstalt dazu mit unterthänigstem Fleiss zu machen obliegen und in deme, wenn was mehr nöthig, E. Ch. D. fernere gnädigste Verordnung vorleuchten.

Um die Mittele, Wagen und Pferde vor den Deputatum zu dem moscowitischen Tractaten sein wir bei aller Dürftigkeit der Kammer im schuldigster Bemühung schon begriffen, erwartende, was mit seinem Ankommen von allen erfordernten Stücken seiner Ausstattung E. Ch. D. eigentlichen anbefehlen werden.

gezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 151. Die erste von den darin chiffrirt mitgetheilten Nachrichten Hoverbecks wird, da sie sich mit keiner der Urk. und Act. IX S. 320—335 mitgetheilten Relationen deckt, hier aufgelöst: „und schreibt er in einem andern (S. 152, Z. 7 v. u.), dass Fürst Radzivil wie auch er bei gegenwärtigen Coniuncturen, wohl nöthig hielten, dass wir uns, sobald es möglich, in eine gute Verfassung setzten“. Für die nun folgende Stelle isst nur das Rescript vom 28. März 1662 (ebenda S. 336) zu vergleichen.

E. Ch. D. Herkunft in eigener hoher Person kann so geschwinde nicht sein, als wie dieselbe wir in recht eiferiger und getreuer Devotion wünschen, und die gewisse Hoffnung machende, dass zu itzo befindender und jüngsthin gehorsambst denudirter Indigenz reicher Ersetzung des Allerhöchsten reicher Segen mit E. Ch. D. ins Land zugleich kommen, auch das Pestübel sich vollends legen werde.

SSchwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März). Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[D[Die kurfürstliche Resolution auf die Gravamina. Abänderungsvorschläge. Revers. Landrecht.]

Als E. Ch. D. dero gnädigste Resolution über der Stände gravamina im abgewichenen Januario eingesandt, zeigten die Herren Oberräthe mir damals an, dass sie nöthig fänden, noch einige Erinnerungen dabei zuzu thun, wollten auch solche zu Papier bringen und E. Ch. D. unterthänigst überschicken. Wie ich mich folgendes drauf erkundigt, ob solches geschehen, haben sie sich in ihrer Meinung geändert und vermeinet, sie wollten die Resolution lieber also, wie sie einkommen, übergeben, gestalt ich solches Alles damals unterthänigst referiret. 1662.
24. März.

Nachdem nun die Stände wegen Extradirung solcher Resolution unaufhörlich angehalten, habe ich abermaln bei den Oberräthen Anregung gegethan, ob sie dann endlich wieder auf die Gedanken gerathen, dass Ein und Anders darin zu mitigiren wäre, gestalt sie darauf etwas aufgesetzt und mir gleich itzt kurz vor Abgang dieser Post zugeschickt, dadaher ich dann kein ausführliches unterthänigstes Bedenken darüber einschicken kann. Der erste, zweite und dritte Punkt können ohnmaassgeblich also bleiben, bei dem vierten wäre wohl etwas zu ändern, bei dem fünften haben sie ausgelassen das Wort Regierungsverfassung, darauf E. Ch. D. sich in ihrer Resolution beziehen. Es hat aber solches nicht viel auf sich, insonderheit, weil E. Ch. D. die Stände mit ihren unterthänigsten Erinnerungen darüber erstlich zu vernehmen sich gnädigst erbiethen. Bei dem sechsten wäre nur anstatt des Worts Regierung S. Ch. D. zuzu setzen, denn meines unterthänigsten Ermessens daran gelegen, dass solches confirmationes von E. Ch. D. selbst geschehen. Der siebente ist gut eingerichtet; bei dem achten aber werden E. Ch. D. finden, dass sehr viel darin geändert werden müsste, jedoch wird es zu E. Ch. D.

Dienst gereichen, dass man Alles so gelinde mache, als immer möglich. Wegen des Statthalters können unvorgreiflich, nachdem disponiret, dass dieser Statthalter Zeit seines Lebens verbleiben solle, diese Wort hinzugesetzt werden: „dass E. Ch. D. wünschen möchten, dass die künftige Zeiten so beschaffen wären, dass sie nicht nöthig hätten, einen anderen Statthalter wiederzubestellen, womit E. Ch. D. Gerechtsame genugsam salviret und doch nicht eben so platt gesagt wird, dass es nothwendig sein müsse. Was aber vom Landtage darin disponiret ist, kann ich gar nicht rathen, dieses aber wird unverfänglich sein, dass E. Ch. D. sich erbieten, einen Landtag, wenn Sie urtheilen, dass es des Landes Nothdurft erheische, auszuschreiben. Bei dem 10. sein viel particularia, davon ich so eigentlich nicht informiret bin und also nicht weiss, obs E. Ch. D. zuträglich, solches Alles also stehen zu lassen. Bei den 9., 11., 12., 13., 14. und 15. Punkten habe ich Nichts zu erinnern, nur dass bei dem letzten zu annectiren: „E. Ch. D. wollten hoffen, es würden die Stände nunmehr nicht allein die Summa benannt, sondern auch unterthänigst vertrösteter Maassen die Accise eingeführt haben“, oder was E. Ch. D. sonst noch vor Ausfertigung dieser Resolution für Nachricht erlangen und hinzuzusetzen nöthig ermassen werden¹⁾).

Es wird auch wohl bei dieser Post ein Concept eines Reversals mitgeschicket werden, denn solches bei Verwilligungen allzeit gebräuchlich. Sie haben gar viel harte conditiones darin haben wollen, die ich ihnen abdisputiret, weiss aber noch itzt nicht, ob es so wird eingerichtet werden, dass E. Ch. D. damit zufrieden sein können; was aber immer thunlich, zweifle ich nicht, werden E. Ch. D. wohl eingehen, damit die Stände dadurch aus dem schrecklichen Argwohn wieder gebracht werden mögen.

Hiernächst muss ich gehorsamst melden, dass die Oberräthe E. Ch. D. gnädigstem Befehl gemäss etliche Personen zu Revidirung des Landrechts in Unterthänigkeit fürgeschlagen und deshalb am 20. Januarii Relation abgestattet²⁾, aber darauf noch zur Zeit keine gnädigste Resolution erhalten. Weil nun dieses Werk, so E. Ch. D. ohn einiges Bedenken thun können, von den Ständen sehr desideriret wird, so bitten sie nochmals unterthänigst, E. Ch. D. wollten sich so gnädigst erweisen und solchen Befehl abgehen lassen.

¹⁾ Vergl. unten die Resolution des Kurfürsten vom 11. April 1662.

²⁾ S. Bd. I S. 716f.

Sichwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März.) Eigenhändige Ausfertigung, P. S.
Ausfertigung R. 6. RR. 1.

[Beschleunigung der Wiedereinführung der Accise. Der Czaar. Roth.]

Als ich vorgestern von einem der Landräthe vernahmb, dass die beide ^{1662.} Obberstände zwar ehester Tage ihr vereinigt^{24. März.}es Bedenken wegen der Regierungsverfassung eingegeben, mit der Accise aber noch warten würden, biis sich die Städte auch resolvirten, weil ihnen dieselbe noch immerhin Hoffnung gaben miteinzuwilligen, so bin ich gestern vor Mittage in die Oberrathstube gegangen und allda proponiret, dass E. Ch. D. mir bei der Post ein scharfes Rescript zugeschicket und ernstlich anbefohlen, dass die Accise, weil die Stände ihr Wort nicht hielten, allsofort und ohne einige Verzögerung, die Stände möchten auch sagen, was sie wollten, wieder eingeführet werden sollte. Hierauf seind nun die Oberräthe sehr bestürzt worden und haben alsobald zwo aus dem Landrath zu sich kommen lassen und E. Ch. D. Resolution ihnen angezeigt, welche darauf gross Lamentiren gemacht und vermeinet, damit würde Alles, was schon gethan, wieder über einen Haufen geworfen, endlich aber auf vieles Remonstriren sich erboten, dass sie sich äusserst bemühen wollten, damit ihre Einwilligung noch heute vor Abgang der Post geschehen möchte, wie ich dann auch des Nachmittages dessen bin versichert worden, und hoffe also, dass E. Ch. D. dessen noch vor Abgang dieser Post sollen verständigt werden.

Gleich jetzt schicken die Oberräthe zu mir und lassen mir sagen, dass zwei Landräthe bei ihnen gewesen und berichtet, dass der Rath aus den Städten sie um Gotteswillen gebeten, nur noch zwei Tage mit ihrer Erklärung einzuhalten; sie hofften, die Bürgerschaft auch noch zur Einwilligung zu disponiren. Weil sie nun davor hielten, dass E. Ch. D. zuträglicher wäre, wenn es coniunctim geschehe, so baten sie, solche moram bei E. Ch. D. unterthänigst zu entschuldigen, dabei sancte versprechende, wenn die Städte in den zwei Tagen nicht einkommen würden, so wollten sie ohn fernere Verzögerung die Einwilligung thun.

Als ich auch gleich jetzt vernehme, dass Roth gestriges Tages wieder kommen sein soll, so habe ich die Oberräthe bitten lassen den Magistrat aus dem Kniephofe, dem schon zuvorn angedeutet ist, Rothen nicht allhie wieder aufzunehmen, ernstlich und bei Vermeidung höchster

Ungnade anzubefehlen, Rothen allsofort herauf zu liefern. Was darauf erfolgen wird, soll E. Ch. D. mit Nächstem kund gethan werden.

P. S.

Auch durchlechtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, ist gestern ein Mensch bei mir gewesen, welchen S. Fürstl. Gn. in Kurland nach Kopenhagen zu Ihre Majest. in Dennemark verschicken. Derselbe berichtet, dass der Herzog gewisse Nachricht hätte, dass der Czaar in eigener Personen mit 100 000 Mann zu Felde ziehen und in Polen gehen wolle und dass er abermal mit den Kosacken sonderliches dessein fürhätte. Ich fragte, ob dem Verlaut nach viel schwedische Völker aus Schonen in Liefland ankommen, darauf er aber grosse Versicherung gab, dass daran nicht das Allgeringste sei.

Roth ist im Bischofthum Ermland gewiss wieder angelangt und hat der Oberstlieutenant aus Braunsberg gleich diese Stunde anhero geschrieben, dass er ihn zu ertappen verhoffe; ich habe auch eben den Herrn Generalwachtmeister Görzken und Herrn Obrist Hillen bei mir gehabt und mit ihnen überlegt, wie alle Wege berennet werden mögen. So ist auch dem Herrn Obersten Bellicum angedeutet, auf alle Kahnren und Schuten, so ausm Haff kommen, fleissige Acht zu haben, ob er etwan zu Wasser herkommen möchte, denn man vermuthet gar stark, er werde sich wieder hieher begeben. Nunmehr muss ich der Meinung sein, weil er einmal die Stadt verlassen und davon geflohen, dass man kein Bedenken habe, einen Fiscal mit Schützen herunter zu schicken, ihn, wann er kommt, abholen zu lassen und es dahin zu stellen, ob sich die Bürgerschaft mit Gewalt dawider setzen werde, auf welchen Fall E. Ch. D. desto mehr befugte Ursach haben, die Bürgerschaft solches Frevels wegen zu bestrafen. Es ist sonst gewiss, dass die in seiner Nachbarschaft wohnende Bürgere, als das Geschrei, er würde nach Hofe geholet werden, erschollen, sich einander, ihn zu beschützen angemahnet. Was aber E. Ch. D. in dieser Sach gethan haben wollen, wird nothwendig an die Oberräthe ausführlich müssen geschrieben werden, denn ausser dem wird nichts dabei geschehen¹⁾.

¹⁾ Als Antwort auf die Relationen vom 24. ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 20. (30.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Sturms, Schluss von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 149f.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März.) Ausfertigung.

[Uebersendung der ständischen Entschuldigungsschrift und Entwürfe für eine Accise-assecuracion und eine Beantwortung der Gravamina. Verhandlung mit der Ritterschaft.]

Sie übersenden die Exculpation der Oberstände der Verzögerung des Landtags wegen, einen Entwurf zur Acciseassecuracion des Kurfürsten und ein Projekt zur Antwoortsresolution auf die Gravamina. „Es hat aber wollgemelder Herr Oberpräsident denen Landrätthen, wie ungnädig E. Ch. D. den Verzug in der Einwilligung der Accise oder anderen Mittel zu dem offerirten Subsidio nehmen und dass die gesambte Stände hierin gegen gegebene Parol handelten, vor Augen gestellt, worauf sie auf die Einrichtung der Accise, die Städte möchten zutreten oder nicht, in zwei Tagen einzureichen festiglich versprochen und zu dem Ende hernach gewisse Reversales, wie hievorn gewöhnlichen und wie sie, die Landrätthe, desfalls einige unvorgreifliche Erinnerungen beibracht, desiderieren.“ . . . 1662.
24. März.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Aufschub der Königsberger Rathswahl.]

Sie antworten¹⁾, dass zwar auf die sonst gewöhnliche Zeit, den Sonntag Reminiscere, die Kur dieses Jahres nicht fortgesetzt sei, jedoch aber die Rätthe von allen dreien Städten sich desfalls behöriger Maassen angeegeben haben, mit hinzugethaner Anführung, dass, ob sie ihres Orts zwar, wie schuldig, bereit wären die Kur anzustellen, der Novanten wenig itzo sich befinden; hingegen wären sie mit denen Landtagsaffairen occupiret und wollte ihnen auch bei diesem jetzigen schlechten Zustand an den Spesen ermangeln, derowegen sie es anstehen zu lassen nöthig errachtet, auch darumb gebeten. Wann dann solches Anstehen hier und im ganzen Lande nicht ungewöhnlich, E. Ch. D. juribus auch nichts derogiret, als ist die Kur aufgeschoben worden und bleibt bis auf die gesetzte Zeit Reminiscere, geliebts Gott, instehenden Jahres, alsdann mit schuldigster Beobachtung E. Ch. D. hohen Jurium, fürnehmlichen mit Ver- 1662.
24. März.

¹⁾ Auf das Rescript vom 6. (16.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 147.

änderung der Eidesformulare, welche auf dero itzigen souveränen Etat gerichtet werden müssen, zu verfahren.

Erklärung der Städte¹⁾. Praes. 25. März 1662.

Kön. 668 II.

[Protest gegen die Bewilligung der Accise durch die Oberstände aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen.]

1662.
25. März.

Aus dem der vom Herrenstand .. wie auch der von der Ritterschaft .. den 8. März in der Oberrathsstube ohne vorhergegangene Communication mit den Städten gethanen mündlichen und hernach schriftlich übergebenen Anbringen, wie auch dem des folgenden Tages darauf auf der Oberrathsstube erfolgten Protocoll haben die von Städten nicht mit geringen Schmerzen vermerket, dass S. Ch. D. ihrem gnädigsten Herrn vorgebildet, als käme die Verzögerung der Landtagshandlungen von Niemand anders als denen von Städten her, angemerkt sie, die andern beiden Stände, sich bereits so woll in puncto des directi dominii als der freiwilligen Beisteuer eines gewissen quanti et modi geeinigt und es nur an dem wäre, dass die von Städten zu ihnen treten und zu besserer Facilitirung desselben von denen kurfürstlichen Herrn Plenipotentiariis darzu angemahnet werden möchten, zu welchem Ende denn auch sie denen von Städten bereits fertige Sachen, nämlich eine Einrichtung der noch niemalen gewilligten Accise zugefertigt und in dero Zustimmung so eifrig dringen, als vorhin in keiner Sache geschehen. Nun weisen bis dahero Landtagsacta und deren Präsentata mit mehrerm aus, ob denen von Städten eine grosse Verzögerung mit Fuge beigemessen werden könne, wollen auch nicht hoffen, dass bei einer so mächtigen Veränderung des Staats sie einem Menschen verdenken werden, dass sie bei denen von E. E. L. angezogenen Meinungen und Conditionen so festiglich verbleiben und zu nichts Ferneres sich auslassen können, es wäre denn vorherho denenselben ein sattes Genüge geschehen, allen Gravamina abgeholfen, sie bei ihren Privilegien in Religion- und Profansachen, Freiheiten, Gerechtigkeiten, kölmischen Rechten, kurfürstlichen Verabscheidungen, wirklichen Handvesten, Jurisdiction und Obrigkeit, Statuten, Ordnungen,

¹⁾ Schon in einem früheren Bedenken (pr. 10. März 1662) hatten sie erklärt, sich über eine Willigung erst dann auslassen zu können, wenn die Bedingungen vom 3. Dec. 1661 (s. Bd. I S. 670ff.) erfüllt seien. Vergl. auch u. S. 48 Anm. 1.

Gebräuchen und alten Gewohnheiten erhalten und darüber de novo versichert worden. Dass aber die . . beiden Stände bald darnach anders Sinnes worden und zu einer andern dem vorigen ganz und gar zuwider [laufenden Erklärung] sich bewegen lassen, Solches befremdet die von Städten nicht wenig, sondern müssen sich des billig beschweren und darüber seufzen, können auch daraus nichts Anderes abnehmen, als dass nur Alles dahin gemeinet, dass, obwohll die von Städten eine und zwar freie Stimme haben, sie dennoch und endlich, was die zwei Stände schliessen, Gott gebe, es sei zu Auf- oder Untergang der Städte, sie redeten und brächten auch darwider bei, was sie könnten und wollten, starks [sic] und immediate eingehen, belieben und halten müssten, wie solches bereits denen von kleinen Städten fast gar zu klärlich zu verstehen gegeben worden; wozu denn dieses noch mehr denen von Städten nicht geringes, sondern hohes Nachdenken machet, dass die . . beide Stände in währenden diesem Landtage sich nicht allein Oberstände nennen, welches die von Städten im vorigen Landtage ihnen nicht also gestanden, sondern in gewissem Respect dem Titel nach geschehen lassen, wenn nur nicht, wie es sich ansehen lässt, einige prärogativa juris hiedurch aufgebürdet werden möchte, sondern, dass sie auch ehe und wann sie derer von Städten Bedenken und Schluss in vorgefallenen Punkten ordentlich, als Landtags Gebrauch nach, offenbaret und einhellig geschlossen, solches an die kurfürstliche Plenipotentiarien gebracht und die von Städten auf ihre Meinung zu bringen, ja woll gar dero decision wie in puncto des Ufbots und Hülffleistung geschieht, zu submittiren sich bemühet.

Ob nun denn von Städten ihre freie Vota oder Bedenken und Schluss gegönnet oder ob nicht einige Beeinträchtigung der freien Stimme hiedurch gesucht würde, stellen sie männlichen unparteiisch zu urtheilen anheim. Gott, der aller Menschen Herzen kennet, wird uns zeugen, dass wir nicht weniger als die andern zwei Stände des hochlöblichen Kurhauses der Markgrafen zu Brandenburg und sonderlich unserm gnädigsten Kurfürst und Herrn von Anfang dero kurfürstlichen Regierung bis hie her nicht anders als treulich und redlich gemeinet [sic], auch bei deroselben in schuldigem Gerhorsam ufgesetzt, was uns am Liebsten gewesen, wie Solches die vorige acta vom Landtage de anno 1609 und folgende bezeugen.

Es sind aber die Städte, darin viel armes Volk und der meiste Theil viel dürftige Leute enthalten, durch das oft und viele Geben und durch das leidige Kriegeswesen so hart erschöpft und untergekommen,

dass nicht allein in kleinen Städten viel im Elende herumb und umbs Brod betteln gehen und ihre Häuser mit dem Rücken und auf den Speichern Gras wachsen sehen müssen, sondern wie auch die Städte Königsberg dabei gefahren, solches weisen so viel geschlossene Mälzenbrauerhäuser, Speicher, Budengewerke und Alles aus, (indem, da Mancher vor diesem von 12 Säcken gebrauet, jetzo kaum von sechs Säcken zu brauen und noch woll solches nicht zu gelassen vermag) dass ihnen mehr zu geben zu schwer und unmöglich fallen will.

Dennoch aber würden sie hinwider nicht ermüden, sondern sich auch woll zu einem gewissen Quanto herauslassen, wann nur noch einiger Anblick von Hoffnung der gnädigsten Erhöhung in ihren billigen Desideriis wäre.

Dass sie aber in den von den andern zwei Ständen de novo verwilligten und abgefassten modum der Accise condescendiren sollten, dazu wird sie hoffentlich kein Mensch bewegen, weil sie dessen gar zu gewiss, dass die Accise kein einziger anderer Mensch entrichtet, als derjenige, der seine Lebensmittel aus dem Gewinn durch Kaufen und Verkaufen und sonsten mit Manufacturen suchet, welches in Städten geschieht, und die Zeit hero leider allzuviel erfahren, wie hart und sehr dieselbe die Städte gedrucket, arme Leute gemacht, wie grosse Ungleichheit bei derselben gehalten, wie dieselbe mehrentheils und [am] Allermeisten über die Städte gegangen und denenselben dabei ihre Nahrung entzogen, gehemmet und gesperrt worden, ja ihnen noch dazu zu ihrem völligen Untergang die pretia rerum zu setzen angemuthet werden will.

Zwar vermeinen die andern . . Stände, dass die Accise nicht derjenige, der sie ausleget, sondern der ultimus consumens entrichte, allein wenn den beiden . . Ständen beliebt möchte, eine Probe anzustellen und von ihrem Getreidig, Flachs und allen andern Waaren, so sie zur Stadt bringen, die Accise davon vor den Verkauf auszulegen und zu entrichten und zu sehen, ob derjenige, der ihnen die Waren abkaufet, die Accise auch bezahle, sie würden gar ein ander Gefühlen von dieser Sachen haben und gewiss erfahren, dass die Accise über sie, die es ausgeleget, ergehe und obgleich weiter eingewendet werden möchte, dass der Bürger die Accise auf die Waren schläget und sich also bezahlet machet, so verhält sich doch dieses gar anders.

Denn gleichwie die bürgerliche Nahrung auf Gewinn und Verlust fundiret ist, also wird auch der Bürger, ob gleich keine Accise ist, wo er nur immer kann, einen Gewinn auf seine Waaren, weil es seine Lebens-

mittel sein, suchen. Gewinnet er nun darauf und darf keine Accise geben, so hat er es zu geniessen, muss er aber Accise geben, so giebt er von seinem Verdienst, consequenter von seinen Lebensmitteln hinweg, verlieret er aber auf seine Waaren, so verlieret er nicht allein die Accise, sondern auch seine Lebensmittel, ja seine ganze Wohlfahrt. Und obwohl zwar . . . angewendet werden will, es sei dieser modus der allerleidlichste und zuträglichste, so mag Solches woll auf ihrer Seite sein, weil sie von den meisten Victualien zu ihres Tisches Noth das Wenigste geben. Wann sie aber auch von einem jeden Ochsen, Schwein, so bei ihnen geschlachtet, von Butter, Käse und was sonst in ihrem Hofe verzehret wird, imgleichen von allem Wildpret und was sie immer mehr verzehren und womit sie sich bekleiden, die Accise allemal nach der Probe ihrer Haushaltung, so genau, wie man es von den Städten erfordert, entrichten sollten, würden sie vielleicht ein Anderes sagen und lieber ein ander Ungemach als dieses über sich ergehen lassen. Derowegen sie auch nicht hoffen wollen, weiln die andern beiden Stände darin gewilliget und so bald deswegen unter sich einig worden und gleichsam ein conclusum gemacht, dass sie wider ihren Willen solche einzugehen sollten können genöthiget werden, welches in Wahrheit eine schädliche Sequel geben würde, angemerkt in casibus privilegiatis et in libero cujusvis arbitrio constituentibus sie so wenig, als die andere Stände überstimmt [werden] oder Zwang leiden können. Quod . . . omnes tangit, ab omnibus debet approbari, bevorab da die Sache, darüber man tractiret, nicht Vielen uti collegio und ex communi totius provinciae aerario, sondern uti singulis gemein sein wird, in welchem Fall niemalen omnium et singulorum consensus vor nöthig er-messen, also dass majoris partis consensus den geringern widersprechenden Theil weder mit seinem Schluss binden, noch einig Präjudicium zufügen kann, zumalen, weiln sie nicht weniger als die andern zwei Stände ein Glied und Stand der Landschaft machen, hierumb auch die andern Stände tamquam pares nicht bemächtigt sein, ihnen der Accise halber etwas wider ihren Willen aufzulegen. Par siquidem in parem nullum habet imperium. Derowegen die von Städten nochmalen dienstfreundlichen bitten, es wollten die andern beiden Stände zu dergleichen höchstschädlicher Trennung, Spaltung und Neuerung nicht Ursach geben, auch es dafür nicht halten, als wenn die von Städten hiedurch sich ihnen gänzlichen entziehen wollten, angemerkt sie, so viel der erste Punkt der Beantwortung aufs Protocoll anlangt, mit den andern zwei Ständen einig und zufrieden. Und wie aus notorischer Dürftigkeit der Städte die kur-

fürstlichen Herren Plenipotentiarii keinen Vorschuss denenselben anmuten dürfen, also achten sie unnöthig, sich darauf zu erklären, wie sie auch der Beilage A und der Landesdefension¹⁾ nicht widersprecher bis auf die Worte „mit dieser Erklärung und Separation etc.“, weil solches einer Complanation zu submittiren bedenklich und nachtheilig sein werde, welches sie per expressum ausbedungen haben wollen. Im Uebrigen sind sie von Städten, wie sie Jederzeit zu Abwendung besorglicher Gefair, Sciaaden und Nachtheil des Waterlandes gern retten und ersetzen gehalten,, also auch nochmals, wenn die von E. E. L. vorgeschlagene Conditionen vorhero würrklich laut dem hiebevor geeinigten Bedenken admpliret und alsdann in distributione collectae eine durchgehende Gleichhüt proportio-nabiliter getroffen und hinfüro in Acht genommen wird, ihr Geföhrenles: pro ratione ratae dem unverrückten Herbringen gemäss abzustutten erböig,, sonst aber im Uebrigen [der Meinung], dass sie sich bei ihrer Privilegien,, alten Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu conservrer und mit wachsamer Sorgfältigkeit, damit sie nicht zu Grunde gerichtet und an den Bettelstab getrieben werden möchten, abzuwenden bemühen . . .

Bedenken der Oberstände. Praes. 27. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Ablehnung des Vorschusses. Bitte um Entlassung der Truppen. Allgemeiner Aubott. 450 000 Thlr. Accise]

1662. Die Bewegungen in Polen sind nicht so bedrohlich — wolte man jedes
27. März. Mal, wenn dort Unruhen sind, armieren, so müsste man ohn Unterass in Waffern stehen. Obwohl sie den Gerüchten, als würden die Truppen zum Zwang derr Landeseinsassen unter den Fahnen gehalten, nie Glauben gescheikt, so müssen sie doch darauf bestehen, dass die geworbenen Völker entlassen und die Dienstpflichtigen und Wibranzen herangezogen werden. „Dieselben sind in Kriegesdiensten nunmehr also geübet, dass, wenn sie in guter Ordnung reguliret werlen, unter einem preussischen Landesobristen und tüchtigen Officirern nicht wengerr, als die geworbene Völker, nutzbare Dienste thun können.“ Für den Notifall kann ein allgemeiner Aufbot stattfinden, worüber sie in einem iesonderen Bedenken ihre Vorschläge machen. — Die Accise bewilligen sie in Bstrage vom 450 000 Thlr., doch müssen zuvor die Bedingungen, die sie von Auerkenung des directum dominium gestellt, erfüllt, eine Assecuration über die Unpräudii-cierlichkeit der Accise ausgestellt und die Gravamina abgesellt werden²⁾).

¹⁾ Vergl. das Bedenken vom 27. März 1662 über das Aufgebot (u S. 51 Ann. 1)).

²⁾ In einem beigelegten „Unterhänigsten Memorial“ fordern die Oberstände folgende Revers-Versprechungen. „1) Dass die verwilligte Accise nicht länger als drei

Falls die Städte, die erklärt haben nicht in die Accise willigen zu können, bei ihrer Weigerung bleiben. so können sie sich zu keinem Quantum verpflichten, sondern wollen nur abliefern, was die Accise unter ihrer Verwaltung nach der Accisordnung trägt, ad eos usus, wo zu es in dem vereinigten Bedenken destiniert ¹⁾).

Geeinigtes Bedenken der Stände²⁾. Pr. 27. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Entgegnung³⁾ auf das Verfassungsinstrument: Formalia. Allgemeine Einwendungen. Consens der Stände. Confirmatio privilegiorum. Defectus in privilegii. Zeitpunkt der Privilegienbestätigung. Eidesformeln für die Beamten. Libri symbolici. Reformirte. Arianer, Menoniten, Juden. Consistorialjurisdiction. Visitationen. Geistlicher Zank. Patronatsrecht. Inspectoren. Universität. Statthalter. Hauptleute. Landtage. Oberappellationsgericht. Hofhalsgericht. Hauptämter. Oberräthe. Köllmer. Fiskalische Prärogative. Ausgelassene Privilegien. Regimentsnotel. Testament. Streitigkeiten mit den Ständen. Krieg und Friede. Festungen. Miliz. Schatzung. Aemtercontracte. Fräuleinsteuer. Minorennität des Herzogs. Responsa Regia von 1616 und 17. — Ablehnende Haltung der Städte. Bitte das Instrument fallen zu lassen, die Gravamina zu erledigen.]

Alle christlichen Regierungen höchste Glückseligkeit besteht nebst der wahren Erkenntnis und Furcht Gottes einig und allein darin, dass

Jahre stehen und weder zu Kriegen-, noch Friedenszeiten continuiert, sondern nach Ausgang derselben Jahre die Stände zu Abhörnung der Kostenrechnung auf einen Landtag verschrieben werden sollen. 2) Dass, so lange die Accise währet, S. Ch. D. den Ständen keine andere Contribution, Auflagen, noch Beschwer anmuthen wollen. 3) Dass die Accisegelder und verwilligtes Quantum nicht anders, als ad destinatos usus, worzu es die Stände deputiret, nämlich 300 000 Rthlr. zu Einlösung einiger verpfändeten Aempter, 100 000 Rthlr. zu Sr. Ch. D. freien Disposition und 50 000 Rthlr. zu Behuf einiger Landesangelegenheiten angewendet werden sollen. 4) Dass die Administration, wie es in der Accisordnung specificiret, einzig und allein bei den Ständen verbleiben solle. 5) Wenn Kriegeszeiten und andere casus fortuiti einfielen und die Accise in drei Jahren so viel nicht austragen könnte, dass die Stände und dero Posterität an kein Quantum gebunden sein sollen. 6) Dass die Stände durch diese Freiwilligkeit zu Auszahlung der kurfürstlichen Kammerschulden, viel weniger zu Verpflegung der Soldatesca sich nicht obligiren. 7) Letzlich, dass diese Willigung, so dieses Mal aus unterthänigster Devotion vor dem Landtagsschluss eingerichtet, der Posterität und den Landesfreiheiten im Geringsten nicht präjudiciren solle.“

¹⁾ Die Landräthe hatten ihr Bedenken hierüber am 14., die Ritter am 16. März 1662 den andern Ständen überreicht. Ueber das der Städte s. o. S. 14 ff. und S. 14 Anm. 1.

²⁾ Dem Stücke liegen die Specialbedenken der Landräthe (pr. 27. Jan. 1662) und der Ritterschaft zu Grunde. Ueber das Verhalten der Städte s. u. S. 48 Anm. 1.

³⁾ Das Stück ist im Originale betitelt: „Unterthänigste Deduction der Freiheiten und Gerechtigkeiten dieses Landes, worinnen dieselbe dem extradierten Instrument der neuen Regierungsverfassung zuwider.“ Ueber das Instrument s. Bd. I S. 646 Anm. 1.

Unterthanen ihre vorgesetzte Obrigkeit mit liebereicher Furcht ehren, die Obrigkeit hergegen ihre Unterthanen mit Gott und Recht liebendem Eifer nach ihren Fundamentalverfassungen regieren.

So ist es in Preussen immer gehalten worden zwischen des Kurfürsten und ihren Vorfahren; sie selbst haben durch Annahme des *directi dominii* einen Beweis ihrer Freude gegeben. . . . Sie haben darauf festiglich gehoffet, es werde nunmehr Sr. Ch. D. ohne fernere Weitläufigkeit in die bedingte: *abolitionem gravaminum* und *Assecuration* gnädigst verwilligen; nachdem E. Ch. D. uns gar ein ungewöhnliches *Instrumentum Regiminis* in *forma decretoria* durch dero Herren *Plenipotentiarum* ausgeben lassen, so müssen wir uns zum Höchsten bestürzen, dass weder unsere so ungefärbte unterthänigste Bezeugungen, noch die dem Instrumente entgegengesetzte zwiefache *Generalremonstrationes* vom 3. und 14. Decembris¹⁾) verflossenen Jahres in verhofften Gnaden nicht aufgenommen, sondern wir sind auch noch darzu mit diesem Vorwand, als ob gedachte unsere Erklärungen von Sr. Ch. D. Intention gar zu weit abgetreten, zu einerr *Specialdeduction* genöthigt worden.

Es haben zwar die Herrn *Plenipotentarii* E. Ch. D. das Formale obgedachten Instruments in dem den 9. Decembris ausgegebenen Protokoll²⁾) sofern einzuziehen gesucht, dass es nur ein *Tractat super methodo confirmandi privilegia* sein sollte und haben E. E. Landschaft die Hoffung gemacht, E. Ch. D. wäre durch ein solches *resolvirtes* Instrument den Ständen ichtwas zu benehmen nicht gemeinet, angemerket aber der ausdrücklichem Worte mit welchen das Instrument für eine immerwährende, beständige und unverbrüchliche Regierungsverfassung ausgegeben worden, hat E. E. L. einen Weg wie den andern, so woll schrift-, als mündlich dieser vergeblichen Arbeit sich zu überheben demüthigst gebeten und in solchem Vorsatz zu verharren haben wir auch die grösseste Ursach, in sonderlicher Betrachtung, [dass] wir dadurch E. Ch. D. keinen nützlichen Dienst thun, noch der Sachen Endschaft befördern könnten, sondern vielmehr unsere wollgegründete *Privilegia*, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Gewohnheiten in Streit ziehen und *tamquam ab ovo* zu wiederholen und zu *asseriren* verursacht werden, dann auch so sind weder die Landräthe ichtwas von des Vaterlandes Freiheiten, Besten und Gerechtigkeiten besage der *Recessen* in Religion und Profansachen zu vergeben oder streitig zu machen nicht be-

¹⁾ Erklärungen der Stände auf das Verfassungsinstrument pr. 3. und 14. Dec. 1661 (Bd. I S. 670 ff. und S. 698 ff.).

²⁾ Protokoll der Oberrathstube pr. 9. Dec. 1661 (Bd. I S. 691 f.).

lfuget, noch die von der Ritterschaft weiter als ihre Instructiones sie anweisen, sich einzulassen gemächtigt, sondern allerseits sind schuldig und verbunden durch ihre sowoll Ambts-, als natürliche und Erbeide die Freiheiten und Gerechtigkeiten des Landes in ihrer Sicherheit, so viel möglich ist, zu erhalten und ohne Veränderung und Neuerung der Nachkommen so zu lassen, wie sie dieselben von ihren Vorfahren bekommen haben. In dieser Betrachtung bleiben die Städte Königsberg nebenst denen kleinen Städten bei dem vorigen zu Bartenstein ausgegebenen Generalbedenken und können sich in keine Specialausführung auslassen.

Weil aber dennoch dessen ungeachtet in eine Specialerklärung gedrungen worden, als wollen die beiden Oberstände auch hierinnen ihren schuldigen Gehorsamb gerne bezeugen, wenn sie nur versichert sein mögen, dass dasjenige, was sie auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl zu Behauptung ihrer wollhergebrachten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in tiefster Demuth und Bescheidenheit vortragen müssen, für keine Widersetzlichkeit oder *contradicendi studium*, sondern vielmehr für eine unterthänigste Vorstellung dessen, was vielleicht von gedachten unsern Freiheiten E. Ch. D. entweder vorenthalten oder bei der grossen Menge ihrer schweren Regierungsgeschäfte entfallen sein möchte, auf- und angenommen werden.

In diesem wird uns ausserhalb allem Zweifel bei E. Ch. D. sattem Schutz halten 1) die wollgegründete Antiquität, die unsern und allen geschriebenen Juribus die Kraft des Bestandes giebt und die Gewohnheiten zu einem Recht macht, welches ein solch neues Instrument nicht an sich hat, als dem unmöglich ist, dass es alle *energiam* und *vim antiquarum legum*, so durch die lange Gewohnheit erläutert wird und oft ihren Verstand *ex temporibus promulgationis, circumstantiis et recepta praxi* haben müssen, sollte exprimiren können und dannhero dadurch die alten Jura nur geschwächt, verdunkelt und *corrumpiret* würden sein . . .

2) So sind auch ohne das unsere Freiheiten und Jura unter dem Scepter E. Ch. D. und Dero landesfürstlichen hohen Obrigkeit, als von welcher alle unsere Rechte ihren Ursprung und Kraft nehmen und in allen Stücken Deroselben hoher Direction, Confirmation und Execution mit unterwürfig sind. Dann haben wir auch niemals ihrer uns dergestalt überhoben, dass wir nicht unserer gnädigen Herrschaft hätten auf Dero gnädigsten Ansinnen (*non obstantibus juribus et privilegiis*) aus Freiwilligkeit nach Vermögen an die Hand gegangen, also dass wir solche in den vornehmsten Stücken und oft mehr ein *ornamentum* als *emolumentum* sein lassen.

3) Weswegen sich auch unsere Wenigkeit nicht dahin zeucht, als wollten wir bei dieser unterthänigsten Behauptung mit Sr. Ch. D. im Uebung Dero landesfürstlicher Hoheit concurriren oder incompetencia juraa uns anziehen. Wir lassen S. Ch. D. vielmehr sattsamb versichert, dass der Ruhmb unserer Vorfahren bei uns nimmer werde erleschen, die nämlich von der Zeit an, da sie sich unter die Regierung Dero hohem markgräflichen und kurfürstlichen Hauses Brandenburg begaben, in unterthänigster deutscher Treue die Hoheit ihrer Herrschaft und ihre löbliche Regierung allerwege beizubehalten sich höchst angelegen sein lassen und indem sie zwei Mal in hundert Jahren zu Erlangung der Regierung und Besitz dieser Lande Sr. Ch. D. hohen Vorfahren sich unterthänigst bedient erwiesen, ihr Gut und Blut (zumalen bei Zeiten des ersten brandenburgischen Herren) aufrichtig daran gesetzt, uns, ihnen nachzufolgen, rühmliche Exempel hinterlassen, umb so viel desto mehr, weil auch bei erhaltenem directo dominio E. Ch. D. in diesem Instrumento ihre landesväterliche Zuneigung blicken lassen und dero getreuen Stände bei ihren wollhergebrachten Rechten ungekränkt und unbeschädigt wissen wollen und dieses ist uns anstatt einer bewussten Ursach, warumb wir glauben müssen, dass auch eben dieses Instrument nicht aus E. Ch. D. ungnädigem Concept widerr Dero getreue Landstände, sondern aus Irrthum Eines oder des Andern, welcher von unsern Rechten und Gewohnheiten keine genaue Wissenschaft gehabt, gefasst sei. Bei solcher Zuversicht gegen E. Ch. D. wollen die beeden Oberstände unsere geliebten Vorfahren von Dero hochlöblichem gloriwürdigen markgräflichen und kurfürstlichen Hause so theuer und woll erworben . . . Freiheiten, deshalb wir als ihre Nachkommen noch im Unterthänigkeit und Treue gegen E. Ch. D. beständig continuiren, Deroselben zur gnädigen Beibehaltung allerdemüthigst in vorgezeigtem Unterschied, wie weit solche jura von dem neuen Instrumente so woll in genere, als in specie abgehen, sine ullo novandi vel contradicendi animo bloss und allein zur begehrten Nachricht zu Füßen legen.

In Genere. 1) Zu S. 37 und 39¹⁾. Bei Erwähnung der Trennung vom Polen, der Aufrichtung des directum dominium und der Regierungsverfassung ist nicht von dem Consens der Stände die Rede, der doch „das einzige ist, daraus des Vaterlandes Recht auf Seiten der Stände seine einzige Hilfe . . . nimbt, das auch ratio, jus et praxis zur Genüge behauptet“. Es sind ja die Verfassungsgesetze die rechte Befestigung aller Regierung, als welche vom

¹⁾ An Stelle der im Original verzeichneten Seitenzahlen des Manuscripts sind hier die des Druckes (Wichert Ztschr. f. pr. Gesch. XI S. 36ff.) eingesetzt.

menshlicher Societät, wie sie zu Anfangs bei Zusammenhuung zur Regierung nach den Umständen der Zeit und Gelegenheit jedes Landes beliebt, in Schrift gefasset, oder durch Gewohnheiten bestätigt, pro basi et fundamento reipublicae (worin auch alle Realität landesfürstlicher Hoheit beruhet) pflegen gehalten zu werden, qua labefactata corruiat quae superstructa est respublica, oder zum Wenigsten würde wegen der Dissonanz, so über Verenderung dieser Rechte und unaufhörliche Neuerung sich in Religion und Prophanisachen würde eräugen müssen, dieses Land bei Ch. D. und Dero hohen Nachkommen in immerwährende Unruhe und in casu devolutionis in eine andere abermalige ganz verderbliche Aenderung gerathen müssen. Es ist von undenklichen Zeiten her der Gebrauch gewesen, dass wann etwas im Landes- . . . Sachen hat sollen . . . vorgenommen werden, der Stände consensus zuvorher hat müssen requiriret werden. Der Vertrag des Hochmeisters mit Wladislaus Jagiello von 1436 ((Privil. p. 12 f. 1 „Quod nostri praclati“), das Privilegium Casimirianum (Priv. pp. 16 f. 1 § „Item omnes“), die Sponsio Reciproca (Priv. p. 16 f. 2 § „Proinde nos“), das mit Zustimmung der Stände ausgegebene Truchsessische Privilegium wegen der Magdeburgischen Lehen von 1487 (Priv. p. 78 f. 2, rubrum des Vertrages und § 6), der ewige Frieden von Krakau von 1525 (Priv. p. 34 f. 2 § „Item debent“, p. 35 f. 2 „Item quod regnum tam Ordinis“), die Solennis Approbatio der Stände (Priv. p. 37 ss.), das neue Gnadenprivileg von 1540 (Priv. pp. 49 f. 1 „die vielgedachte Unsere Unterthanen“, f. 2 die Unterschrift), die Regimentsnotul von 1542 (Priv. p. 56 f. 1), die Confirmatio Privilegiorum Terr. Pruss. von 1573 (Priv. p. 92 f. 2), der bei der Belehnung Joachim Friedrichs eingeholte Consens der Stände (Priv. 141 f. 1 § „Quas quidem condiciones“ in dem Respons. Reg. von 1609), das Decretum Sigismunds III. von 1609 (Priv. pp. 106 f. 2 § „Quod in causis“), die Assecuration Sigismunds III. von 1612 ((Priv. p. 128 f. 2), Reversale von 1612 (Priv. p. 126), das mit Zustimmung der Stände erlassene Diploma appellationis von 1614 und alle nachfolgenden Recessu und Responsa von 1616 und 1617, das Preussische Landrecht von 1620 sind (Beweis dafür¹⁾). Die Landtage sind nur eingeführt um den Consens der Stände zu stabiliren, die Wehlauischen Pacta selbst garantiren den Ständen alle ihre Rechte und Freiheiten²⁾.

In längere Ausführung legen die Oberstände sodann den Nutzen eines ständischen Regimentes dar. Alle christlichen Potentaten befragen ihre Stände. Der Allerhöchste Gott hat E. Ch. D. so viel Land und Leute untergeben, dass es unmöglich, dass Sie an allen Orten die Regierung allein führen

¹⁾ Bei den meisten dieser Citate sind die die Vorlage betreffenden Stellen in extenso eingerückt. Sie hier zu reproducieren erschien unnöthig.

²⁾ S. Bd. I S. 487 Anm. 1.

können. Sie müssen in wichtigen Sachen sich anderer Leute getreuem Rath gebrauchen. Warum wollen dann E. Ch. D. nicht vor anderen im Dero getreue Stände hierin die gnädigste Confidenz tragen? Dieselben sind von dem höchsten Gott darzu geordnet und ihr Einrathen kann nicht anders als gesegnet sein; sie sind hierüber von undenklichen Jahren her . . . aufs Kräftigste privilegirt; sie haben die beste Wissenschaft von des Landes Zustand, worauf der hohen Herrschaft Wollfahrt beruhet, und sind am Meisten daran interessirt; wann sie der Landesherrschaft nicht treulich rathen, würden sie selbst den grössten Verlust darnam haben. *Singuli decipere possunt et decipi, nemo omnes, neminem omnes fefellerunt.* Ein ganzes Land kann seiner lieben Herrschaft nicht heucheln. Der Kurfürst kann ein viel ruhigeres Gewissen haben, wenn er die Stände befragt; schlägt dennoch einmal ein Unternehmen zu einem widrigem Ende aus, so kann er „sich alsdann mit ruhigem Gemüthe zufrieden geben und dem höchsten Gott stille halten“. Wann es aber nach gött- und weltlicher Ordnung mit den Ständen nicht überleget und folgend misslinget, so erhebet sich Klagen und Seufzen bei den armen Unterthanen, welches doch eine jede christliche Obrigkeit gerne verhütet.

Sonder Zweifel wird E. Ch. D. vorgebracht, dass sich oft Fälle zutragen zu berathen, da das Interesse der Herrschaft von dem Interesse des Landes separirt und dass alsdann die Stände aus natürlicher Liebe mehr auf die Wollfahrt des Vaterlandes als auf die Hoheit der Herrschaft sehen. Darumb müssen sie in solchen Fällen andere Rätthe darzu gebrauchen, aber E. Ch. D. ruhen gnädigst zu erwägen, dass eben darumb nicht allein die Herren Oberrätthe, sondern auch die Landrätthe auf Dero Hoheit, Ehre und Reputation beeidiget, dass der Landesherrschaft nicht angemuthet werden kann, was Dero wahrhaften Hoheit im Geringstem zuwider ist. Alle Stände haben geschworen E. Ch. D. treu und hold zu sein und das Interesse der hohen Herrschaft ist mit der Wollfahrt des Landes . . . genau verbunden . . . Zudem haben die Stände geschriebene Jura und Privilegia vor sich, dass sie in mächtigen Sachen Sr. Ch. D. nichts anderes rathen noch anmuthen können, als was ihre höchstlößlichen Vorfahren von undenklichen Jahren und sie selbst aufs Kräftigste confirmirt. Die Regierungsverfassung würde leicht von des Kurfürsten Nachkommen und im Devolutionsfalle von Polen selbst umgestossen werden können.

2) Die *Confirmatio privilegiorum* (S. 37, 39) ist zwar eingeschoben, aber so undeutlich, verändert und unvollkommen, dass sie gar nicht der alten gebräuchlichen Art zu confirmiren ähnlich ist. Herzog Albrecht hat in seinem

Testament (Priv. pag. 73 § „Königl. Maj.“) zur Genüge dargethan, wie viel an ihr gelegen ist. Wie sie abzufassen ist, haben die Stände schon in dem von ihnen übergebenen Project¹⁾ gezeigt. Wie nöthig sie ist, zeigen die folgenden Ausstellungen.

3) So ist auch das Instrument unvollkommen, daher, dass es einen sonderlichen defectum in unsern privilegiis machet, ihrer viel und die vornehmsten auslässet und also unser ganzes Privilegienbuch mutiret. Ausgelassen sind: die Regimentsnotul, Markgraf Albrechts Testament und alle königlichen Privilegia, Pacta, Recessus, Decreta und Responsa. Solches ist zuwider allen und jeden Landesverfassungen, denn alle diese Privilegia sind zu dem Ende dem Lande gegeben, dass sie ewig bestehen und gültig sein sollen. Sie sind durch so viel sponsiones, approbationes, reversales und confirmationes pacta reciproca geworden, worauf das Band der Herrschaft und Unterthanen beruhet, welches in Ewigkeit nicht aufgehoben werden kann. Ja es würde folgen, wenn solche Rechte aus den Augen gesetzt sollten werden, dass alle unsere wohlhergebrachte Gewohnheiten und Rechte auf ein Mal dahin fallen müssten, das gleichwohl ohne hauptsächlichliches Verbrechen keinem Lande begegnen kann, zu geschweigen der herrlichen unbeweglichen Bestärkung die sie haben.

4) „So wird die Confirmatio unserer Privilegien bis zur Zeit, wann die Herrschaft allbereit zur Regierung kommen, ausgestellt.“ Dem ist zuwider: das Testament (Priv. p. 80): „Ehe aber und zuvor den mitbelehneten Erben vermöge des aufgerichteten Vertrages dies Land eingeräumt [wird], sollen sie diese Land und Leute genugsamb mit Briefen und Siegeln versichern“, die übliche Observanz nach Georg Friedrichs Confirmation von 1565 (Priv. p. 58), Kurfürst Hans Sigismunds Confirmation von 1609 (Priv. p. 111), die angenommenen Reversalen (Priv. p. 127), das Diploma Investiturae von 1611 (Priv. p. 123 § „ea ratione ut“). Ferner haben die Könige von Polen als Oberherren allezeit die Privilegia dieses Landes beschworen, wie es denn überhaupt von keinem christlichen Potentaten geweigert wird.

5) Endlich so werden auch in genere unseren Verfassungen zuwider in demselben die gewöhnlichen juramenta geändert und Niemand ausser den Landrätthen (S. 58) — wiewoll auch dasselbe in dunkeln und veränderten Formalien bestehet — auf die jura patriae mit zu sehen verbunden; denn Landssverfassungen sind ja bei aller Regierung der Zweck, wornach alle Regierungsverwaltungen sollen gerichtet werden. Wann nun vornehme Bediente, durch welche die Verwaltung geschicket, die juramenta auf die Verfassungen nicht weisen, würde Jeder absonderlich nach

¹⁾ Vom 16. Nov. 1661 (s. Bd. I S. 634 ff.).

seinem Gutbedünken verfahren und man also ganz vom Zweck abkommen, womit alle Verfassungen endlich dahin fallen müssen, wo doch ein ewigwährender Zunder der Misshelligkeit zwischen der lieben Landesherrschaft und den Unterthanen würde gelegt werden, deshalb unsere Jura und Gewohnheiten dagegen heilsamen Vorschub gethan. Die *Decreta de ao. 1609* (Priv. p. 103 § „*Ipsi vero*“, ibi § „*Et quod juræ*“, p. 107 § „*Officium*“), die *formula juramenti Consiliariorum*, dem Kurfürsten Jochim Friedrich geleistet, erweisen es. Desgleichen ist der Herren Oberräthe Eid (S. 45) allerwege auf die Landesverfassungen auch mitgerichtet gewesen und ist solches so viel mehr nöthig, als viele ihre Amtsverrichtungen circa solche Verfassungen versiren.

Specialeinbrüche: in Bezug auf Religionswesen (zu S. 41) beklagen sie, dass in Recessierung unserer Kirchenbücher die *Formula Concordiæ*, die bischöfliche Wahl und die Preussische Kirchenordnung von 1567 und 68, welche allerseits in diesen Landen angenommen, gänzlich ausgelassen. Dann auch, dass gesaget wird, dass aller dieser (zuverstehen den Preussischen Gottesdienst und Kirchenordnung betreffende) Sachen halber E. Ch. D. absonderliche *Edicta publicire* lassen wollten. Hierbei wird E. Ch. D. gleichfalls in tiefster Demuth vorgestellt, welchergestalt in *ecclesiasticis* gleich als in andern *Estatshändeln* zu allen Zeiten im Gebrauch gewesen, dass die hochlöbliche Herrschaft dero getreue Stände bei allen Fällen gnädigst concurriren lassen. Wir befinden, dass unsere gnädige Herrschaft in Religionsachen den Ständen und der Geistlichkeit viel zugeeignet und nichts *sine consilio* und *praescripto* der *Theologorum* dieses Landes und Einwilligung der Stände gethan haben. Das weisen aus (die unterschiedlichen Kirchenordnungen und *Constitutiones synodales* (ausser der verworfenen von 1558) [dass sie], von den Geistlichen gemacht und angenommen, von der Herrschaft aber gut befunden und publiciret worden. *Vide maxime* der Bischöfe *Epistola publicatoria* der ersten Kirchenordnung de a. 1525 . . . , das *Mandatum promulgatorium Constitutionum Synodaliū Evangelicarum* . . . , das ganze *Publicationsmandat* Markgraf Albrechts Hierzu kommt, dass die Bischöfe selbst mit gutem, einhelligen Rath aller Stände dieses Herzogthums erwählt werden sollen, *vide Regimentnotul* § „*Sintemal*“ (Priv. p. 51 f. 2), den confirmirten *Recess* de a. 1566 § „*Ehe solchen*“ (Priv. p. 60 f. 2). Daraus denn abzunehmen, dass die Stände an dem bischöflichen Regiment in so weit interessiret und zu ihrer Ordnungen Vollenziehung ihr *Consens* erfordert wird, zu geschweigen wie sich dieses ganze Land auch an dem bischöflichen Amte inter-

essieret, als worauf das ganze Kirchenwesen hier zu Lande gegründet ist. Viide Wahlordnung dicto tit. 2. 3, Recess a. 1566 § „Es sollen auch“, item § „Wer sich aber“, item § „Würde sich auch“. Es hat zwar E. E. Landschaft aus gewissen Ursachen das bischöfliche Amt und Jurisdiction auf Inspectoren transferieren, dabei aber die Jurisdiction der Bischöfe am ihnen (den Inspectoren) nicht schwinden lassen, weder ihres habenden Rechtens an dero wollen sich begeben, vielmehr von Zeit zu Zeit vorbehalten, vide Decret. a. 1616 § „Quod attinet Inspectores“ (Priv. p.. 144 f. 2).

S. 41 werden unsere libri symbolici so weit angenommen, als sie keine Gefährlichkeit wider die von E. Ch. D. angenommene Lehr und Bekännthuss in sich begreifen. Es gestehet E. E. Landschaft gar gerne, dass wie in weltlicher Regierung, also auch in geistlicher E. Ch. D. unser gnädigster Landesfürst und Herr das Oberhaupt und also custos primae et secundae tabulae sind, weswegen wir Alles das, so von unser hohen Obrigkeit zu Beforderung Gottes Ehre und dem Wandel nach seinem Worte verordnet, auch das landesfürstliche Einsehen in alle Das, so darwider gehandelt wird, absonderlich aber, dass E. Ch. D. so gnädigst dieses Land bei seiner Religion und angenommenen libris symbolicis ungeirret . . lassen, können wir nicht anders als zu unterthänigstem Gehorsamb, Dank und Ruhm aufnehmen. Es kann ja keine grössere Glückseligkeit jemals einem Lande zugewandt werden, als wenn solches in der erkannten und bekannten Wahrheit in Religion und Ceremonien ungekränkt gelassen und darin der Seelen Heil und Wahrheit befördert würd. Hingegen ist auch nichts schmerzlicher, als in diesem Stück sich etwas in den Weg geleet sehen und daran den geringsten Eintrag zu verspüren, nihil namque in rebus humanis religione praestantius. Es hat Gott dieses Land und alle umb die Ostsee gränzende Länder in einem Nun gleichsam durch miraculum mit dem wahren Licht des reinen Wortes Gottes durch die Lehre Lutheri erleuchtet und ist auch solches durch gnädigen Schutz der hohen Herrschaft wider so grosse Anfechtungen, die sie vielmals gehabt, kräftiglich beschirmet. Allermeist aber schützet uns die Fundamentalverfassung, damit dieses Herzogthum für anderen wohl versehen ist. Es ist männiglich, der nur die geringste Nachricht von unsern Kirchenhistorien hat, bekannt, wie eigentlich und allein dieses Land . . . auf die reine ungeänderte Augsburgische Confession und Lutherische Lehre vom heiligen Geist erleuchtet worden, ist zugleich das Herz des in Gott seligen Herrn Markgraf Albrechts auch zu derselben

wahren Erkenntniss gebracht, dass er mit Luthero der Religion halber persönlich conferiret und sich in der Religion von ihm weisen lassen, worauf auch Lutherus die Epistel an die Herren deutschen Ordens, dass sie falsche Keuschheit meiden, geschrieben und der löbliche Regent hat auch sambt den beiden Bischöfen und Ständen Gottes Wort nach der reinen Lehr Lutheri alsbald im ganzen Lande einhellig fortzupflanzen und auf dem Landtage zu Königsberg a. 1525 gewisse Artikul der Ceremonien und Kirchenordnungen, durch die Bischöfe abgefasst, introduciren lassen. (Constitutiones Synodales a. 1530. Ordina de externo Dei cultu religionis deque articulis ceremoniarum a. 1544. . .) Die Praxis bezeugets ebenmässig, dass diese einhellig angenommene Lehre hier zu Lande allein gelitten worden, denn die Reformirten so bald hernach sich bei uns geüssert, mit unsern Geistlichen unter dem Namen Sacramentirer strittig worden, in Colloquio Rasteburgensi publice condemniret . . ., nachdeme zuvor des seel. Herrn Lutheri Gutdünken hierüber geholet (davon vide Sendbrief Dr. M. Lutheri ab a. 1532 . . .). A. 1558, als abermal einige verdächtige Lehrpunkten durch Antrieb etzlicher von Hoff bestelleten Geistlichen vermittelst Publicierung einer Kirchenordnung in Lehr und Ceremonien autoritate principis eingeföhret werden wollen, wie woll diese Sache nicht geringen Beistand gehabt, sind sie ebenmässig solennissime verworfen und sambt der Kirchenordnung abgethan. Der librorum symbolicorum Introduction ist dessen unwidersprechlich Zeugnuss, nämlich das Corpus doctrinae, welches von Hand zu Hand in diesem Lande durch die hochlöbliche Herrschaft bestätigt und zum Fundamentalkirchengesetz gemacht worden, 1) durch den Recess de ao. 1567 (Priv. p. 89) „Und dieweil . . .“ 2) Marggraf Friedrichs Confirmation von 1573 (Priv. p. 97) „Zuforderst aber“ . . . 3) Kurfürst Joh. Sigismunds Confirmation de a. 1609 (Priv. p. 110 und 111). 4) Ch. D. eigenhändige Confirmation a. 1642. 5) Markgraf Albrechts Vorrede über das Corpus doctrinae de a. 1567: „Demnach wollen Wir . . .“ 6) die Vorrede der beiden Bischöfe über die einhellig angenommene Kirchenordnung de a. 1598 „Was nun . . .“ 7) Das Lublinische Privilegium de a. 1569. (Priv. p. 30) . . . 8) Die königlichen Responsa de a. 1616 und 17 (Priv. p. 144 und 152) . . .

Nun ist zwar dieses von Seiten der hohen Herrschaft tam ab utili, quam a directo dominio ein theuer bekräftigtes Privilegium, Dero Landen und Leuten wollbedächtig gegeben, welches nicht umbgestossen werden kann, aber von Seiten der Stände und Landeseinsassen ist es ein Go-

lütde, dem allerhöchsten Gott gethan, da sie einhellig vor sich und ihre Nachkommen angelobet und verprochen zu ewigen Zeiten beständig bei dem Corpore Doctrinae und darin enthaltenen reinen Lehre (weil sie in ihrem Gewissen durch den Geist Gottes versichert, dass dieselbe den prophetischen und apostolischen Schriften ganz gemäss) ungeändert zu verbleiben. Es ist gewiss, dass darin des Zwinglii und Calvini irrige Lehre aus Gottes Wort widerleget und dieselbe refutatio corruptelarum ist von der hochlöblichen Herrschaft allezeit ebenso woll, als der andere Inhalt gemeldten Corporis Doctrinae kräftig confirmiret worden.

Sollten nun S. Ch. D. bei dieser Veränderung des directi dominiü zuerst den Anfang machen, aus dem Corpore Doctrinae herauszuthun, was einiige Gefährlichkeit und Beschuldigung wider die reformirte Bekänntnuss in sich begreift, so würden dero Nachkommen eodem jure die Widerlegung an sich selbst und was der reformirten Religion zuwider herausthun und zuletzt in casu devolutionis würde der König und die Kron durch solchen Einbruch sich eben derselben Macht gebrauchen, Alles, was in dem Corpore Doctrinae, ja woll gar in der Augsburgischen Confession der römisch-katholischen Religion zuwider ist, aufheben und würden die armen Landeseinsassen dergestalt mit ihrem Corpore Doctrinae und einhellig angenommenen Religion in den allererbärmlichsten Zustand gerathen, welches unaussprechliche Elend und Seelengefahr S. Ch. D. als ein christlicher Landesvater von ihren gehorsamen Unterthanen, so der allerhöchste Gott Dero Regierung anvertrauet, abzuwenden und sie bei dem . . . Corpore Doctrinae . . . annoch ferner zu ewigen Zeiten ungeändert und vollkommen zu erhalten gnädigst geruhen werden.

S. 42 wird im Instrument gesetzt S. Ch. D. wollen auf den Freiheiten und sonsten im Lande für sich und ihre Glaubensgenossen Kirchen und Schulen auf ihre Kosten erbauen lassen und dass sie dessen vollbemächtigt werden, unterschiedene rationes angeführt. . . . Darauf ist in Unterthänigkeit zu antworten: ausser dem, dass sonst aller Theologorum und Politicorum Regul dahin gehet, dass sich Christen secundum illud ad Hebraeos 13 v. 9 nicht mit frembden Lehren umbtreiben lassen sollen, weil es ein köstlich Ding ist, dass das Herz fest werde und dass die forma rei publicae, welche einerlei Religion und Regel [hat], die best fundirte ist, können die Einwohner dieses Herzogthumbs Preussen dem allerhöchsten Gott nimmer genugsamb danken, dass da ihre Vorfahren hiebevorn in dem Finsternüss des Babstthumbs gesteckt, er dieselbe aus lauter Gnaden und Barmherzigkeit zu dem Licht der wahren evange-

lischen Religion gebracht. . . . Das Corpus Doctrinae von 1567 und das Privilegium Lublinese von 1569 haben diese Zugehörigkeit zur reinen lutherischen Lehre noch befestigt; von den folgenden Königen, Markgrafen und Kurfürsten sind beide Stücke bestätigt worden, und ist E. E. Landschaft, ob sie gleich eine geraume Zeit hero nach dem gnädigstem Verhängniss des allerhöchsten Gottes unter römisch-katholischer und reformirter Herrschaft hohem Schutz und Regierung gelebet, durch göttliche Gnade und derselben hohen Potentaten . . . Zusage bei der einhellig angenommenen lutherischen Religion ungehindert bishero erhalten, auch wann dieselbe durch fremde Lehre, insonderheit durch die reformirte Religion angefochten und einige Personen sich zu derselben bekennen wollen, ist denenselben auf E. E. Landschaft Anhalten bald Anfangs alle Hoffnung abgesprochen und nebenst der römisch-katholischen allein die lutherische angenommene Religion exclusis omnibus aliis gelitten und erhalten worden. Solches bezeuget 1) der Recess de a. 1567 (Priv. p. 89), 2) der Recess. Commiss. de a. 1612 (Priv. p. 131), 3) Responsum Regium de a. 1617 (Priv. p. 144), 4) Recess de a. 1617 p. 152) . . . 5) Unterschiedliche Rescripta König Sigismunds III. an die Herren Oberräthe und Stände dieses Herzogthums von 1614, . . . von 1615. . . . Die Gründe, die im Instrument angeführt sind, widerlegen sie folgendermaassen: 1) Die Religionsübung des Kurfürsten zu beschränken, haben sie sich niemals unterwunden; sie gehorchen ihm ebenso gern, als wenn er ihrer Religion angehörte, aber Ziel und Maass haben sich des Kurfürsten Vorfahren selbst gesetzt; an deren Versprechungen ist der Kurfürst gebunden. 2) Der Behauptung, dass die Reformirten sich zur Augsburgischen Confession bekennen, ist von den Lutheranern alle Zeit widersprochen worden. Vor allen Dingen achten die beiden Oberstände nöthig, unterthänigst zu bitten, E. Ch. D. wollen nicht glauben, dass sie Deroselben hohen Person das exercitium religionis zu impugniere suchen, noch dass die Reformirten aus einiger Feindschaft und Verbitterung von solcher Freiheit der Religion im Lande ausgeschlossen werden, vielweniger dass die Lutheraner dieselben hassen oder verfolgen sollten. Sie sind ofters ihre natürliche Blutsfreunde und Anverwandten, denen sie von Herzen alles Gutes gönnen und nichts inbrünstiger wünschen, als dass sie der höchste Gott in dem rechten Erkenntnüss der einhellig angenommenen evangelischen Wahrheit erleuchten wolle, weil sie aber noch secundum communem sententiam et iudicium orthodoxorum Theologorum in unterschiedene articulis fidei dissentieren . . . , können die Stände aus schuldiger Liebe zu dem reinen Worte Gottes und des Vaterlandes Freiheit salva conscientia nicht bewilligen, dass die reformirte ebenso woll, als die ein-

hellig angenommene Religion in diesem Lande berechtigt sein solle.

4) Wer im Lublinischen Privilegio unter denen, welche nicht zur Augspurgischen Confession gehören, verstanden werde, solches ist im Recess de a. 1612 klärlich ausgeleget. Die Juden gehören dahin nicht, sondern es ist denselben im Recess de a. 1567 (p. 89) das Land ganz und gar verboten. Das Corpus Doctrinae ist mehrentheils wegen des Osiandri, Zwinglii und Calvini Irrthümer, damit dieselben in diesem Lande nicht einreissen und die Augspurgische Confession rein und lauter beibehalten werden möge, aufgerichtet und darüber das Lublinische Privilegium ausgebracht worden.

5) So hat E. E. Landschaft aus unterthänigstem Respect gegen E. Ch. D. hohe Person von ihren allein habenden Rechten soviel ohne sonderbare Contradiction fahren lassen, dass auch in Abwesenheit E. Ch. D. das exercitium reformatae religionis allbereit eine geraume Zeit her zu Schloss öffentlich getrieben wird, dannenhero E. E. Landschaft Ursach nehmen muss, diese Hoffnung zu fassen, dass E. Ch. D. den Ständen nicht mehr Zuthätigkeit gegen die Reformierten zumuthen werden, als dero Orten, wo sie mit unter die Augspurgischen Confessionsverwandten gezählet werden, in casu simili von Rechts wegen widerfahren kann: Was das aber sei, ist aus dem Art. 7 Pacis Germano-Sveticæ zu ersehen und können die Reformierten sich nicht beschweren, dass ihnen durch solche Exclusion Unrecht geschehe. Sie haben in diesem Lande solch Recht niemals gehabt, eben als wenn die Frembden und Ausländer sich beklagen wollten, dass sie in Preussen nicht zu Aembtern befördert werden können. Wie der Indigenat, also ist auch die Freiheit der lutherischen Religion ein Privilegium und jus quaesitum dieses Landes et qui jure suo utitur nemini facit injuriam. E. Ch. D. haben, Gott sei Dank, Mittel tausend genug, ihre reformierte Diener ohne Bedruckung der lutherischen Religion in dero anderen Landen, auch woll anderweit in diesem Lande zu begnadigen, gestalt vor diesem unterschiedene Reformierte gute Hauptmannsbestellungen genossen, ob sie gleich keine Dienste dabei thun dürfen, wann aber dieselbe Freiheit den Reformierten zugeeignet werden sollte, die nach Inhalt aller Landesverfassungen den lutherischen Einzöglingen allein zustehet, würde es bei den armen Landeseinsassen nichts Anderes als Thränen und Seufzer veranlassen können. Was würde es vor Streit erregen zwischen widerwertigen Lehrern und Zuhörern im ganzen Lande, wann eine Religion so woll berechtigt sein sollte, als die andere? Wer würde über solche Streitigkeiten in Kirchen und Schulen richten? Die Reformierten sollen

den hiesigen Consistoriis nicht unterworfen sein. Es würde nichts gewisser als der Untergang der alten privilegierten und einhellig angenommenen lutherischen Religion darauf erfolgen können, welches doch der allerhöchste Gott nach seiner unendlichen Barmherzigkeit durch E. Ch. D. gnädige Erleuchtung in Gnaden verhüten . . . wolle.

S. 41. Da von Arianern, Ministern und Juden gehandelt, wird im Instrument gemeldet „doch wollen Wir hiedurch Keines Gewissen constringiret haben“. Wo es den Verstand hat, dass dieselben Leute eben woll als andere im Lande gelitten und berechtigt sein sollen, so würde es eine höchst schädliche Libertät aller und jeder Ketzereien nach sich ziehen in dem Lande, da die höchst löbliche Herrschaft und die Stände jeder Zeit mit so grosser Sorgfalt dahin getrachtet, dass die einhellig angenommene lutherische Religion exclusis omnibus aliis rein und lauter bis ans Ende der Welt allein beibehalten werden möchte, wie insonderheit in der Regimentsnotul und Testament zu erschen. Solcher Gewissensfreiheit ist ausdrücklich zuwider in diesen Landesverfassungen 1) Recess de a. 1567 p. 89 . . . 2) Das Lublinische Privilegium, Recess de a. 1612 u. folgende. 3) Das Instrument gestehet selbst, dass dieses gotteslästerliche Lehren, dardurch der Name Gottes geuehret werde. Darumb gebühret christlicher Obrigkeit die Gotteslästerer von sich zu thun.

S. 43 wird beider Consistorien Jurisdiction, soweit dieselbe von E. Ch. D. concediret worden, bestätigt. Hierauf hat E. unterthänigste Landschaft in gebührendem Respect zu erinnern und demüthigst zu bitten, dass auch ihr Interesse hierunter nicht periclitiren möge, weil ihnen, den Consistorialen, bischöfliche Jurisdiction, an welcher die Stände communication, wie oben gesaget, interessiret, concediret, zumaln auch unter ihnen viel, welche nicht geringe Jura Patronatus haben, gefunden werden.

(Zu S. 43 f.) Desgleichen müssen sie auch bei der angeführten Visitation erinnern, dass allhier der Visitatoren consueta decidendi potestas ausgelassen. Dass aber Solches auf den Fall der nöthigen Visitation denen hiezu Deputierten gebühre wird erwiesen durch die Wahl- und Visitationsordnung Tit. 4 § „Und nachdem die Visitation“, item Tit. 6 § „Wir müssen aber nicht allein“, item § „Darumb sollen auch“ et seq., juncta Regimentsnotul, Testament, Recess de a. 1567, Decret. a. 1616 § „Visitationes ecclesiasticas“. Die Kirchenordnungen sind ihnen die Instructiones gewesen, die wie obgemelt von den Ständen allemal verfertigt, genehm gehalten und von der hohen Herrschaft gnädigst publi-

ciret worden, welches die Stände itzo, da sie mit der gnädigen Herrschaft und Dero consiliariis ad latus in religione dennoch differieren, so viel embsiger beizubehalten. Im Gegentheil aber thut dies Instrument per indirectum uns von allen unserer Religion dienlichen Ordnungen ableiten und an widrige und daher unerbauliche Instructiones anweisen, wie dann die a. 41 schon dessen ein offenbar Exempel ist. Getrösten uns deswegen unterthänigst zuverlässig, dass E. Ch. D. bei Vergönung unserer Religion auch die Mittele, dadurch sie beibehalten werden kann, uns nicht benchmen lassen werden.

(Zu S. 42 und 48.) Reformierte und Lutheraner sollen sich aller anzüglichen Reden gegen einander enthalten. Wenn nur nicht aufrichtige lutherische Prediger hiedurch abgeschreckt werden, ihre Lehre aus Gottes Wort gründlich zu behaupten, die irrige aber zu widerlegen und die Zuhörer von Irrthumb abzumahnern, sonst wäre es wider das Responsum de a. 1616 (Priv. p. 144) § „Mandata ab Illustrissimo Principe“.

(Zu S. 49.) Niemand soll sich des Juris Patronatus oder praesentandi gebrauchen, als denen es verschrieben. Allhier ist ausgelassen: oder die von undenklichen Jahren in rechtmässigem Besitz sind, denn es kann ein Privilegium oder Verschreibung leicht verloren werden, in Feuer- oder Kriegeszeiten von Händen kommen. Darumb sind die possessiones ebenso hoch berechtiget als die Privilegia selbst. Privil. Casim. de a. 1454.

Sonsten sind in Religionsachen unterschiedene nöthige Stücke ausgelassen: als die Bestallung der lutherischen Bischöfe oder an deroselben Stelle der Inspectoren, worin E. E. Landschaft salvo jure suo interimweise gewilliget, dass darin allezeit nach Inhalt des Recess de a. 1566 (Priv. p. 60) und nach dem Respons. de a. 1616 (Priv. p. 144) § „Quod attinet inspectores“ verfahren werden möge.

So müssen wir auch occasione der Geistlichen Rechte erinnern, dass das Instrumentum unsern Religionsrechten auch in dem entgegen, dass es der Akademien als dem Pflanzgarten reiner Lehrer und Prediger das jus praesentandi zurück hält, zuwider ihren habenden Privilegien (Privileg. Academ. a. 1577)¹⁾ ibi: „Geben, verstaten, verleihen Wir . . .“, Respons. a. 1616 § „Academiae Regiomontanae . . .“, Priv. Sigismundi Augusti a. 1560, ibi „Ac simul damus ac concedimus . . .“ Sollte nun

¹⁾ Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität I [1746] S. 73 erwähnt sie nicht.

diesem zuwider die Professores zumalen Theologiae und orientalium linguarum von Hoffe, wie zeithero geschehen, der Akademie ferner vorgestellet werden, würde das Misstrauen wider dergleichen Professores zu steterm Streit Anlass geben und der geistliche Frieden nimmer zu hoffen sein..

S. 49 gedenket das Instrument, dass alle Desiderata bei der Akademie vollzogen, da doch obgedachte und alle andere Mängel noch unerkläret, weniger abgeschaffet sind. Es verschweiget auch die dritte Particularschule zue Tilsit.

In forma regiminis. S. 45 wird im Instrument angeführt: „Es sei denn, dass Wir und Unsere Nachkommen Unserem Preuschen Estaat zuträglicher befinden einen Statthalter zu setzen.“ Hierauf ist nöthig Sr. Ch. D. unterthänigst vorzustellen, dass dieses Land a. 1454 freiwillig ex pacto et sponsione reciproca an die Kron Polen gekommen und in solcher Freiheit haben unter andern Privilegien des Landes Einsassen sich dieses Recht ausdrücklich bedungen und vorbehalten, dass alle wichtige Sachen dieses Landes nicht durch Fremde, sondern mit Rath und Bewilligung der Landstände geschlossen werden sollen, wie solches das Priv. Casimirianum de a. 1454 (Priv. p. 14) § „Item omnes causas notabiles“ klärlich bezeuget. Insonderheit sind in demselben Privilegio die Landeseinsassen festiglich versichert, dass in Abwesenheit Sr. K. M. fürnehme adeliche Personen nicht anders als mit Rath der Stände bestellet werden sollen, zu welchen das Land anstatt Sr. K. M. seine Zuflucht nehmen könne, (Priv. p. 14) § „Nobiles viros pro illius tuitione“. Diese Gerechtigkeit des Landes ist von Zeit zu Zeit cum consensu ordinum verbessert worden. In Pace perpetua de a. 1525 (Priv. p. 34) „Ita denique“ wird verheissen dass I. K. M. in casu caducitatis das Land mit Einem, der die deutsche Sprache verstehet und der im Herzogthumb woll gesessen, versorgen wollen. — 1) A. 1542 in der Regimentsnotul ist verordnet mit Einwilligung der Stände, dass die vier Regimentsräthe in Abwesenheit der hohen Herrschaft alle Zeit dieses Landes Statthalter sein sollen: § „Wann wir ausser Landes verreisen“, § „Wir wollen auch, dass die geordneten Regenten“ (Priv. p. 55) dieses ist ein hochtheueres Privilegium und von Kön. Maj. aufs Kräftigste confirmiret. 2) Beide Recessus de a. 1567 behaupten eben dasselbe. 3) Markgraf Albrechts Testament de a. 1567 leget es klärlicher aus, was vor Leute in Privilegio Casimiriano und in pace perpetua gemeinet, die in casu caducitatis dieses Landes Statthalter sein können: (Priv. p. 76) § „Umd nachdem der vorige Vortrag . . .“ 4) A. 1609 wird in Actis et Die-

cretis verordnet, dass in absentia principis die Herren Regimentsräthe die Administration führen (Priv. p. 104) § „Contingit aliquando“. Und wann alle diese Privilegia nicht vorhanden wären, so ist doch dieses allein genug zu Bestätigung des Landrechts, was Sr. Ch. D. hochlöbliche Vorfahren a. 1611 theuer deswegen versprochen haben: (Priv. p. 114) § „Si quando etiam“. 5) Solches ist auch von Kön. Maj. confirmiret (Priv. p. 118) und abermal wiederholet im Recessu de a. 1616 (Priv. p. 146), Recessus de a. 1617 (Priv. p. 154). Wenn gleich das utile dominium an die Kron Polen gekommen wäre, hätte doch mit Recht die Administration des Landes keinem Andern als den Regimentsräthen aufgetragen werden können, weil I. K. M. die Regimentsnotul und Testament nicht allein confirmiret, sondern auch verheissen a. 1611 (Priv. p. 123), die Stände in casu caducitatis beständig dabei zu erhalten; die Stände haben auch in den Reversalen a. 1611 ihnen Solches ausdrücklich ex pacto vorbehalten (Priv. p. 127) und die Kron hat per recognitionem reversalium darin gewilligt (Priv. p. 128). 6) Die Wehlausischen Pacta selbst bestätigen alle Jura und Privilegia dieses Landes, also auch insonderheit die Regimentsnotul, und wo die Wohlausischen Pacta nicht violiret werden sollen, kann ohne Bewilligung der Stände in absentia principis die Administration dieses Landes keinem Andern, als den Regimentsräthen aufgetragen werden.

(Zu S. 45.) Oberräthe sollen von den vier Hauptämbtern genommen werden, item das Kanzlersambt soll aus den Hauptämbtern oder durch andere Preussische adeliche Subjecta bestellet werden. Dieses ist woll richtig, wann vermöge den Actis und Decretis de a. 1609 (Priv. p. 103) Keiner zu dem Kanzlerambt tüchtig befunden und Beides nach den Landesverfassungen verstanden wird. Wann aber nach Inhalt des Instruments die Freiheiten der reformierten Religion so woll gültig im Lande sein sollte, als die einhellig angenommene lutherische Lehre, so streitet obige Meinung wider die Jura patriae, insonderheit wider den Recessum de a. 1576 § „Alle verdächtige Personen“, wider den Recessum de a. 1612 und wider den Recessum de a. 1617 (Priv. p. 144) § „Qui vero ad“ und würde also ausgelassen sein, dass keine Andere in die Oberathsstuben und Aembter gesetzt werden, als die sich zu dem einhellig angenommenen Corpore Doctrinae bekennen. Das ist ein sonderliches Privilegium, so von undenklichen Jahren hero privative den Lutheranern gegeben, welches auch sine facto eorum keinem Andern mit Recht zugewendet werden kann.

(Zu S. 34 des Msr.!) Dass die Oberräthe Macht haben die Hauptleute zu suspendiren. Allda ist ausgelassen 1) Praevia causae cognitione. 2) Dass die Abdankung mit Gnaden geschehe. Recessus de a. 1566 (Priv. p. 62) § „Es wollen auch Fürstl. Durchl.“, Testament (Priv. p. 77) § „Doch sollen Unsere“ und nach dem Responso de a. 1617 (Priv. p. 149).

(Zu S. 51.) Es soll kein Landtag ohne expressen Befehl ausgeschrieben, weniger einige Zusammenkunft auf dem Lande, noch in den Städten verstatet werden. Darauf wäre in Unterthänigkeit zu antworten: hiebevorn hat ein jeder Beleidigter bei dem Oberherrn seine Noth klagen können, Resp. 1605 (Priv. p. 93) § „Si qua vero in re juribus“, und hat es an Landtagen nicht ermangeln mögen. Wenn nun durch diese Veränderung des directi dominii die jura patriae nicht verringert werden sollen, trägt E. E. Landschaft annoch das unterthänigste Vertrauen, S. Ch. D. werden gnädigst geruhen, den Städten stata tempora zu verstaten, dass sie laut der entworfenen Assecuration zusammen kommen und de salute patriae deliberieren mögen. Sonsten ist es in privilegiis, insonderheit im Recessu de a. 1617 (Priv. p. 149) woll fundiret, dass die Landräthe, zwei, drei auch mehr, auch von der Ritterschaft ungefordert etzliche zusammenkommen und das Landesrecht der Herrschaft fürtragen können. Denn in re licita et honesta mag den Ständen mit Fug keine Zusammenkunft verboten werden. Die Städte kommen auch vielfältig in angelegenen Sachen zusammen und das ist den Ständen von der hohen Herrschaft niemals geweigert worden.

S. 59 sagen Ch. D., sie haben Dero getreue Stände, Erinnerungen, was sie zu der Oberappellationengerichts-Verfassung und Criminalordnung zu sagen, vernommen. Hiebei ist in genere unterthänigst zu erinnern: 1.) dass es Sr. Ch. D. selbst nachtheilig und den Landesverfassungen ganz zuwider ist, wenn dergleichen Ordnungen anfänglich ohne Rath und Bewilligung der Stände aufgerichtet, eingeföhret und hernach allererst der Stände consensus ex post facto erfordert wird, denn wie leicht es ist bei Abfassung und Aufrichtung einer Ordnung gute Erinnerung zu thun, so schwer fällt es den Ständen, wenn die Verfassung allbereit zu ihrer Gültigkeit gebracht und publiciret ist, hierin nothwendige Aenderung zu erhalten. Dahero das Recht dieses Landes offenbar in

¹⁾ Hier scheint ein Irrthum vorzuliegen. S. 47 (des Drucks) ist nur von Suspendierung der membra kirchlicher Collegien die Rede.

sich hält, dass die hohe Herrschaft keine Satzungen oder Ordnungen ohne Vorwissen, Rath und Beliebung E. E. Landschaft einführen, machen, aufrichten und gestatten wollen, welcher Grundgesetze und wollhergebrachter Gerechtigkeit sich die Stände so woll in diesen, als allen künftigen Verordnungen in aller Unterthänigkeit getrösten und vorbehalten. 2) Dass der hohen Herrschaft reserviret, solche Verordnungen bei Begebenheit zu verändern, zu verbessern und zu vermehren und dabei abermal ausgelassen „mit Consens E. E. Landschaft“, welches doch die Landesverfassungen eigentlich erfordern. 3) Dass billig, da von den Personen, welche zu gemeldten Gerichten bestellt werden sollen, gehandelt wird, beizufügen wäre, dass dieselben nach Inhalt des Recessus de a. 1567 und aller Landesverfassungen der einhellig angenommenen Lutherischen Lehre zugethan sein sollen. — In specie ist bei der Oberappellationengerichtsverfassung, vor welche sonst Sr. Ch. D. unterthänigst zu danken, diese clausula in fine „welche aber auf unsere landesfürstliche Hoheit, allgemeine Verfassung und unsere oeconomiam nicht zu extendiren“ woll einer guten Explication, so den Landesfreiheiten nicht entgegen, hoch benöthiget, damit nicht hierüber in folgenden Zeiten, wenn dieses Reservat zu weit extendiret würde, zwischen der hohen Herrschaft und Dero getreuen Ständen einige Irrung vorgehen dürfe, zumal deswegen annoch keine Vereinigung getroffen, wo dann dergleichen Sachen nach geendetem supremo dominio in diesem Lande ihre Endschaft erreichen sollen.

S. 70 und 71 sollen die vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel und alle kurfürstlichen Officirer, Bediente und Interessenten in causis criminalibus so woll conveniendo als reconveniando bei dem neu constituirten peinlichen Hoffhalsgericht ihr forum ordinarium und primam instantiam haben und auf vorgangene Citation zu erscheinen schuldig sein. Bei der Criminalgerichtsordnung ist salvo ulteriori jure vor dieses Mal demüthigst anzuführen: 1) weil dieses peinliche Gericht in favorem derer vom Herrenstande, Ritterschaft, Adel und anderer kurfürstlicher hoher Officirer und Bedienten angestellt, dass dannenhero keine andere Sache, als welche hiebevorn an das Hoffhalsgericht gehöret, nämlich wenn ad poenam corporis inflictivam und nicht ad palinodiam, deprecationem oder ad mulctam fisco applicandam geklaget wird¹⁾, dahin absolviret werden mögen, auch keiner der sonst in criminalibus einem an-

¹⁾ S. die Ordnung für das Hoffhalsgericht in der Verfassung (Wichert S. 63 ff.).

den Gerichte unterworfen per saltum dahin gezogen werden solle.

2) Dass einem Jedweden, der durch ein Urtheil ratione fori oder, das sonst ein *damnum irreparabile* auf sich hätte, graviret von dem Hoffhalsgericht *intra fatalia legitima* der zehen Tage an das Kurfürstliche hochadeliche Hofgericht, *tanquam ad commune et directum forum*, und so es der Sachen Wichtigkeit erfordert, insonderheit, wann das *factum* nicht *notorium* wäre oder der Beklagte nicht in *recenti crimine* ergriffen, ferner an das kurfürstliche Oberappellationengericht zu appellieren und seine Unschuld durch alle Instantien zu deducieren frei und offen stehe. Denn obzwar in peinlichen Sachen keine Weitläufigkeit zu verstatten, so ist doch andererseits die Praecipitanz, als eine *noverca justitiae*, noch vielmehr zu vermeiden und viel sicherer zehen Schuldige loszusprechen, als einen Unschuldigen zu verdammen. — 3) Dass wann vom Hoffhalsgericht ein Endurtheil, *tanquam in prima instantia*, gesprochen und nicht davon appelliret, dennoch solch Urtheil nebenst den Acten *ante executionem ad justificandum* dem Kurfürstlichen Hofgericht eingeschicket und die *justificatoria* darüber erwartet werden, wie es hiebevorig gehalten und es der Sachen Nothdurft erfordert, damit, wann etwas in einem Gerichte übersehen, solches dennoch in *favorem innocentiae* bei dem anderen corrigiret werden möge. — 4) Weil zwischen dem Hoff- und zwischen dem Hoffhalsgericht keine Discrepanz sein kann, sondern, was das Obergericht justificiret, vor Recht, hingegen, was das Untergericht hiebevorig gesprochen und justificando korrigiret worden, vor Unrecht gehalten werden muss, dass dannenhero solche Sachen, wann davon an das Oberappellationengericht nicht appelliret, auch nicht weiter an die Herrschaft zu bringen, sondern des Hofgerichts *justificatoria* und Endurtheil *exequiret* werden solle. Sonsten würde die peinliche Verordnung in diesem Punkt der Oberappellationengerichtsverfassung, welche ausdrücklich davon disponiret, entgegenlaufen. — In diesem Allem können die Stände sich des Hofgerichts als ihres *wollfundirten fori ordinarii* so woll in denen Sachen, welche *primae instantiae* als auch per *appellationem* dahin von Alters und gemäss den Landesverfassungen gehören, keines Weges begeben, sondern sie werden noch anderweit, was bei diesen specificirten Gerichten als auch sonst zu Beforderung und Aufwachs der lieben Justiz gereichen kann, nach Inhalt des vereinigten Bedenkens in *puncto gravaminum*¹⁾ einzubringen und zu erinnern ihnen demüthigst vorbehalten.

¹⁾ Vom 26. Nov. 1662, s. o. S. 662f.

(Zu S. 58.) Wann ein Hauptamt vacant wird, soll einer der anderen Hauptleute oder der sonst am bequemsten darzu befunden wird, surrogiret werden. Solches ist zuwider der Regimentsnotul (Priv. p. 54), [den] Actis et Decretis de a. 1609 (Priv. p. 103) § „Primo quidem“.

Und sonst vielfältig ist der Herren Oberräthe hohes Amt sehr beschnitten, dass sie fast nichts ohne Bericht nach Hoffe fürnehmen, auch nicht die erledigten Pfarrdienste noch die vacirende Stipendia an tüchtige Subjecta conferiren mögen. Solches ist wider die Regimentsnotul (Priv. p. 55) § „Wir wollen auch,“ ibi: „Was die Oberräthe . . .“ und werden E. Ch. D. unterthänigst erinnert und demüthigst gebeten, dass der kurfürstlichen preussischen Oberrathstuben, welche 1) ohne Präjudiz der Landesverfassungen nicht vergeringert werden kann, an ihrer Macht und Autorität nichts benommen, noch entzogen werde; 2) in absentia principis die Herren Oberräthe bei dem jure praesentandi verbleiben und in privatis instructionibus ihnen nichts auferleget werden möge, was den juribus patriae zuwider läuft; 3) dass die Abtheilung ihrer Verrichtung nicht Einem allein zueigne, was ex lege allen ingesamt zustehet und sie darüber leicht in Misstrauen und Uneinigkeit gesetzt werden können, wie Solches die Herren Oberräthe als patres patriae sonder Zweifel besser deducieren werden.

S. 73 und 74 sollen die Hauptleute nicht mit der oeconomiae, sondern mehrentheils mit Justizsachen zu thun und nicht Macht haben, Jemand ohne expressen Befehl auf das kurfürstliche Haus aufzunehmen. Hieraus ist zu besorgen, dass den Amtschreibern mehr getrauet werden dürfte, als den Hauptleuten, und könnten durch solchen Anfang in den Aembtern, da keine sonderbare Justizsachen vorgehen, künftig die Hauptleute gar abgeschaffet werden, welches doch fürwahr Sr. Ch. D. schädlich und insonderheit dem Adel, der sonst keine beneficia ausser diesem, so dem Adel ausdrücklich reserviret, die auch zu dem Ende ihre Kinder in adelichen Tugenden zu der Herrschaft Diensten erziehen lassen, in diesem Lande zu geniessen hat, sehr nachtheilig sein möchte.

S. 74 seind die köllmische Leute, Freien, Schulzen und Krüger von der Landschaft ausgeschlossen und dero Privilegia nicht confirmiret worden, item werden dieselben bei Verarrendirung der Aembter unter die Bauern gerechnet. Demo ist zuwider 1) Markgraf Albrecht Friedrichs Confirmatio Privilegiorum de a. 1573 (Priv. p. 92) ibi „Wie Wir dann alle Einwohner . . .“ 2) Kurfürst Johann Sigismunds Confirmation a. 1609 (Priv. p. 110). 3) Churf. D. eigenhändige

Confirmation de a. 1642. 4) A domino directo sind gemeldter Leute Privilegia allezeit confirmiret. Sie sind mit unter die Stände gerechnet als unter dem Titul famati, in Confirmat. Act. et Decret. de ao. 1609 (Priv. p. 98) „nomine nobilitatis . . .“, in Diplomate Regio de a. 1614 (Priv. p. 133). 5) Es haben solche Leute eben so woll ihre kölmische Verschreibungen, theils von Orden, theils vom markgräflichen und kurfürstlichen Hause Brandenburg und kann mit denselben von Rechts wegen nicht anders als nach Inhalt der Privilegien verfahren werden. 6) Der Gewohnheit nach werden ihre Gravamina der Ritterschaft angehangen. Sie werden gegen bevorstehende Landtäge in den Aembtern sambt den Ständen zusammen gefordert. Sie halten ihre Ritterdienste und Warpenwägen zu des Landes Besten und geben ihre Landtagszehrung mit der Ritterschaft. 7) Wann diese Leute von der Landschaft ausgeschlossen werden sollten, würde Solches nicht allein ihnen zum höchsten präjudicierlich sein, sondern es würden auch die Stände selbst in Sorge stehen müssen, dass, was bei dieser Estatsveränderung an den Freien und Cöllmern geschiehet, künftig an einem und andern von ihren Mitgliedern geschehen dürfte¹⁾.

(Zu S. 76.) Wann ex officio in adelichen Sachen eine Commission anzuordnen, wollen S. Ch. D. nach Dero Belieben qualificirte Subjecta dazugebrauchen. Respondetur: Solches ist offenbar wider die Acta und Decreta de a. 1609 (Priv. p. 107). Respons. 1616 (Priv. p. 146) § „Modo visitat.“

S. 77 behält Ch. D. ihr Praerogativam fisci in allen Sachen vor. Unsero Landesverfassungen wissen von keiner praerogativa fisci, sondern die Decreta de a. 1609 § „Quantum ad potestatem“ (Priv. p. 102 f. 2) wollen ausdrücklich potestatem ejus in jure dicendo non aliam esse, nisi omnium jure agentium similem. Sie sind anderen gleich ad solitam juris et processus formam verbunden. Sie haben zwar eine geraume Zeit hero durch unterschiedene praejudicata eingeführet, dass Sie nec agendo, nec excipiendo anderswo, als für dem Hofgericht ihr forum haben. Es hat aber allemal, bei allen Landtügen, allermeist aber a. 1641 E. E. Landschaft darwider gesprochen, insonderheit weil man gewahr worden, dass mittelst dieser angemaasseten Prärogativ die actiones fiscales sehr facil und gemein worden, dannenhero E. Ch. D. nochmals unterthänigst zu bitten, es auch in diesem Punkt bei dem Buchstaben angezogenen Decreti

¹⁾ Der letzte ganze Absatz (entnommen aus R. 6. RR. 3.) fehlt in dem Exemplar in R. 6. RR. 1. Die übrigen Abweichungen brauchen als unwesentlich hier nicht angemerkt zu werden.

(worauf sich E. Ch. D. selbst in dem Landtagsabschiede de a. 1641 circa hunc casum gezogen haben) bewenden zu lassen.

S. 44 wird im Instrument gemeldet „so haben Wir Alles und Jedes was nöthig aus vorigen Verfassungen genommen“. Aber es ist nicht alles, was die Landesfreiheiten betrifft, diesem Instrument einverleibet, zum Exempel allein in den Actis und Decretis de a. 1609 der § „Licita deinde sit“ (Priv. p. 106), der § „Bona jure caduco“, der § „Instructiones privatas“, § „Quantum ad potestatem officialium fisci“, § „Quod ad stipendium militare“¹⁾ und unsäglich viel andere Landesfreiheiten, davon ist im Instrument ganz nichts enthalten.

Und wenn gleich Alles darin angezogen wäre, so ist doch alle Neuerung insonderheit in materia privilegiorum et pactorum sehr gefährlich und kann E. E. Landschaft von obgemelten . . Privilegiis . . . illaesa conscientia nicht abstehen, noch ihren Nachkommen hierdurch praejudicieren. So viel nun das Testament und Regimentsnotul betrifft, obzwar dieselben viel particulares dispositiones und legata, theils auch solche Verordnungen in sich begreifen, welche sich auf gegenwärtige Zeiten so (wie das Instrument meldet) nicht mehr schicken, absonderlich die Theilung des Herzogthums, welches doch schon längst aufgehoben, darin enthalten, so kann doch E. E. Landschaft, deswegen, dass einige Dinge darin geändert, nicht von den Privilegiis an sich selbst, daran sie und ihre Nachkommen so fest verbunden, abstehen und sich desselben begeben. Was mit Rath und Bewilligung der Stände geändert, dessen wird sich E. E. Landschaft nimmermehr gebrauchen. Zum Exempel die Theilung des Herzogthums Preussen ist in Diplomate Investiturae de a. 1611 und durch die Reversalen (Priv. p. 127) „Cum consensu ordine“ gehoben und das wird von E. E. Landschaft in praejudicium der hohen Herrschaft nimmermehr angezogen werden. Unterdessen bleibt doch das Testament als ein ewig währendes Privilegium der Stände in seinen essentialibus fest und unverbrüchlich, eben wie bei der ersten Veränderung, als dieses Herzogthum vom Orden abkam, und von der Kron Polen dem Markgraf Albrecht mit Consens der Landschaft zu Lehn verliehen wurde, blieben die Privilegien der Stände, als das kölmische, das Privilegium Casimirianum und alle Vorschriften vom Orden, ungeachtet grosse Veränderungen in pace perpetua vorgegangen, E. E. Landschaft allerseits in salvo, wie die Verneuerung der Privilegien bezeuget

¹⁾ Privilegia Bl. 105b, 106a, 106b und 107a.

(Priv. p. 38). Als die andere Veränderung in Preussen vorgieng und dieses Herzogthumb a. 1611 der kurfürstlichen Linie, Kurfürsten Johann Sigismund, verliehen worden, blieben nicht weniger alle Privilegia des Landes, ausdrücklich die Regimentsnotul und Testament, gänzlich in salvo und wurden noch so viel fester confirmiret, wie solches das Responsum de a. 1605 (Priv. p. 141) § „Privilegia juraque“, die Cautio Legatorum de a. 1611, die Confirmatio Regia und die Reversalen (Priv. p. 127) genugsamb bezeugen. Eben also kann es unvorgreiflich auch itzo ohne Präjudiz der hohen Herrschaft und der Landstände gehalten werden. Was an den Privilegien durch die Wehlauischen Pacta ausdrücklich gehoben und geändert, dessen sind die Stände unterthänigst erbötig sich durch Reversalen zu verzeihen, was aber nicht ausdrücklich gehoben, das bleibet ja billig fest und unbeweglich. Hingegen wird von Seiten der hohen Herrschaft beigebracht, dass S. Ch. D. nicht simpliciter in novis pactis zugesaget, die Privilegia des Landes beizubehalten, sondern cum conditione, quantum non derogant pactis Velaviensibus. Daraus denn billig die Frage erörtert werden muss, worin dann die Privilegia des Landes den Wehlauischen Pacten derogiren. Unvorgreiflich, nirgends anders in, als was die onera feudalia, die Veränderung des supremi dominii und von Seiten der Stände die Appellation und Provocation ad S. R. M. betreffen thut. Was aber in denselben Diplomatus ausser gemeldten Stücken den Landständen von der Kron verliehen, dessen haben sie sich ja billig non obstante illa mutatione ungeändert zu erfreuen und festzuhalten. Sonsten, wann Sr. Ch. D. durch diesen § „Quantum non derogant“ das Recht gegeben wäre, über die Privilegia des Landes sine consensu ordinum zu disponieren, so hätte die Kron fürwahr mehr weggegeben, als sie nie gehabt, noch selbst haben würde, wann Preussen ratione utilis et directi Domini an die Kron gekommen wäre. Solches aber ist nicht zu vermuthen, denn die Privilegia des Landes von der Kron so fest confirmiret und bestätigt, dass dieselben in casu caducitatis nicht hätten umbgestossen werden können. Und wenn auch schon aufs Deutlichste und per expressum Solches geschehen wäre, würden insonderheit diese Stände darwider zu sprechen haben, als wider einen actum per se nullum, denn ex regula juris naturae et gentium, res inter alios acta tertio nicht präjudicieren kann und dass Niemand mehr Recht auf Jemand anderes zu bringen vermag, als was er selbst gehabt. E. Ch. D. werden sich gnädigst erinnern, dass bei Markgraf Friedrichs Zeiten hochlöblicher Gedächtnüss zwischen ihm und den Ständen dieser Clausel halber unter-

schiedene Controversien vorgangen. Denn daselbst wird in der Confirmationennotul § „Und wiewohl“ ausdrücklich gesagt „Wie wohl wir Willens gewesen . . .“. In literis S. R. M. ad consilium Regium d. 10. Julii 1616 setzet Königl. Maj. die jura patriae zum Richtschnur ihrer damaligen Regierungsaction: „eaque omnia . . .“¹⁾.

(Zu S. 82.) Bei vorhergehenden Streitigkeiten mit den Ständen wollen Ch. D. Einige aus ihren Rätthen wählen und den Ständen soll erlaubt sein einige Personen aus Preussen zu kiesen, so die Sache entscheiden. Solches läuft erstlich wider das Privileg. Casimirianum (Priv. p. 14) § „Item omnes causas notabiles“, da soll Alles durch preussische Rätthe entschieden werden. 2) Regimentsnotul (Priv. p. 53) soll die Regierung zu ewigen Zeiten durch keine andere, als preussische Oberrätthe bestellet und versehen werden. Frembde Rätthe sollen sich in preussische Sachen nicht mischen. Recessus de a. 1612 (Priv. p. 131) § „In universum“, Recessus de a. 1616 (Priv. p. 146) § „In tractandis publicis negotiis“, Recessus 1617 (Priv. p. 142) § „De externis“ und die Wehlauischen Pacta²⁾ haben ja Sorge getragen, dass in causis privatis ad summum tribunal niemand anders als Indigenae bestellet werden sollen. Wie könnten denn die Publica, daran viel mehr und das Höchste gelegen ist, den Landesverfassungen zuwider Frembden in die Hände gegeben werden.

De re militari. S. 82 gereichet es Sr. Ch. D. zu unsterblichem Ruhmb Dero Hoheit, dass Sie nach aller Müglicheit dahin trachten wollen, Dero untergebene Land und Leute in Friede und Ruhe zu erhalten, und dass sie allemal, wann dieses Land über Verhoffen feindlich angefallen werden sollte, die Kriegesverfassung mit gutem Rath Dero getreuen Stände anstellen wollen. Hieran ermangelt aber annoch, dass S. Ch. D. ohne der Landschaft Bewilligung wegen dieses Herzogthumbs mit andern Potentaten kein Verbündniss aufrichten, keine Hülfe zusagen, Recessus de a. 1566 (Priv. p. 62) und ex sana consequentia selbstnen Recessus kein erworben Volk ins Land führen, noch ohne der Stände Bewilligung werben lassen wollen. (Assecuratio Electoralis de a. 1633³⁾.) Weil auch diesem Lande nichts nöthiger, als [dass] das Verbündniss mit der Kron Polen beständig erhalten werde, würden S. Ch. D. Dero kurfürstlichen Nachkommen

¹⁾ Privilegia Bl. 147a (in der Vorlage ist eine falsche Seitenzahl angegeben).

²⁾ Abgedruckt bei Baizko V S. 296 ff.

³⁾ S. Allgemeine Einleitung, Bd. I S. 196.

hohen Stuhl so viel mehr befestigen, wenn sie nach dem demüthigsten Vorschlage Dero getreuen Stände geruhen würden, wie Sie nunmehr ratione directi dominii in der Kron Stelle getreten, nach dem Exempel derselben ad imitationem der Reversalen a. 1436 (Priv. p. 13, item p. 12), item ex renovatione pacis perpetuae (Priv. p. 43) Dero Kurfürstliche Nachkommen und unterthänigste Stände ad majorem observantiam Factorum Velaviensium zu verbinden.

(Zu S. 83.) Die neuen Festungen sind nicht mit den Ständen berathschlaget, sondern ohne E. E. Landschaft Bewilligung angeleget, contra die Regimentsnotul (Priv. p. 55) § „Nachdem“. Es sind auch derselben etzliche gar zu kostbar, also dass sie der hohen Herrschaft und dem Lande mehr Schaden als Nutzen bringen können.

S. 83 sollen die Festungen mit Gouverneuren und Commendanten versehen werden, die im Lande possessionat sind. Diesem sind zu wider 1) die Acta et Decreta de a. 1609 (Priv. p. 103) § „Capitan.“ 2) Respons. de a. 1605 (Priv. p. 141) § „Nominatim ne ad“. 3) Privileg. Casim. (Priv. p. 14) ibi: „Dignitates . . .“ 4) De a. 1641 Responsum Electorale.

(Zu S. 83.) S. Ch. D. wollten die Miliz mit Zuziehung der Stände nach itzigem üblichen Kriegsgebrauch einrichten. Respondetur: es haben S. Ch. D. und Dero Vorfahren, so woll auch die Könige in Polen sich allemal gnädigst und kräftigst verbunden, alle wichtige Sachen in Krieges- und Friedenszeiten nicht anders als mit Rath, Zuziehung und Consens Dero getreuen Stände zu führen. Denn wo eine Sache nöthig, dass sie mit Bewilligung der Landschaft angestellet werde, so ist es gewiss die Kriegesverfassung. Dieselbe ist die allerwichtigste, so die Wollfahrt des Landes und der Einsassen angehet. Derowegen alle Landesverfassungen, insonderheit das Privileg. Casimir. (Priv. p. 14), die Acta und Decreta de a. 1609 und alle Privilegia einhellig dahin schliessen, dass in solchen wichtigen Händeln Alles mit Bewilligung der Stände fürgenommen und geschlossen werden solle. Es kann aber der Kriegesestat wegen des Landes Situation, kleinem Begriff, Unvermögenheit, angrenzenden Benachbarten und unzählig viel Ursachen mehr in diesem Lande, wo es nicht in kurzer Zeit in sich selbst verderben soll, auf keine geworbene Kriegsvölker gegründet werden. Dannenhero E. E. Landschaft unterthänigst hoffet, S. Ch. D. werden die Ordinarmilice nach Inhalt des Landes Verfassungen durch einen eingeborenen Landesobristen sambt behörigen Unterofficirern bei den Dienstpflichtigen und Wybranzen

hinwieder einrichten. Auf den äussersten Nothfall hat E. E. Landschaft sich im Geeinigten Bedenken¹⁾ zum allgemeinen Aufbot freiwillig erklärt, auch die beeden Oberstände sich allbereit auf gewisse Bedinge darüber vereinigt, damit S. Ch. D. die unterthänigste Treue ihrer gehorsamen Unterthanen auch zur Zeit der Noth in allen Stücken verspüren und in Dero beständige Devotion so viel festere Confidenz setzen mögen. Was aber die von den Ständen treulich widerrathene Zerreiung [sic] der Ordinar-miliz und Untersteckung der Dienstpflichtigen und Landvölker Sr. Ch. D. und dem Lande vor unwiderbringlichen Schaden veranlasset, dass mögen diejenigen verantworten, die E. Ch. D. bei verwichenen Kriegeszeiten unnöthiger Weise, sonder Zweifel zu ihrem selbsteigenen Nutzen, unbefugt darzu gerathen haben.

S. 84 erklären sich E. Ch. D. gnädigst, dass Sie dero getreuen Ständen keine Schatzung aufdringen wollen. Dafür haben die Stände unterthänigst zu danken, weil aber ihnen noch in gar zu frischem Gedächtniss schwebet, wie hart sie bei diesen verwichenen Kriegeszeiten ohne einige Willigung angegriffen, stehen sie — leider! — in grosser Furcht und Gefahr, dass durch solchen kläglichen Eingriff der Landesfreiheiten den armen Nachkommen ein schweres praejudicium zugezogen werden könne. Dahero E. E. Landschaft der festen Hoffnung lebet, S. Ch. D. werden nicht allein Dero getreue Stände absonderlich assecurieren, dass solcher gefährlicher Einbruch zu ewigen Zeiten in keine Sequel gezogen und die Stände auch bei grössester Noth ohne ihre Einwilligung mit keiner Auflage und Contribution belegt, diejenige aber, was gewilliget, nirgends anders zu, als ad destinatos usus, gewendet und nicht über die bestimpte Zeit gehalten werden solle. E. Ch. D. können leicht glauben wenn die Stände die Noth des Landes wahrhaftig erkennen und es bei erheischender Kriegesgefahr nicht zu ändern stehet, dass E. E. Landschaft nicht unterlassen werde, zu Abwendung der Kriegesgefahr ihrer Landesherrschaft freiwillig zu Hilfe zu kommen, damit sich ihr Vaterland und alle das Ihrige helfen retten. Wider ihren Willen aber können die Stände mit Recht nicht gezwungen werden, auch bei grössester Noth einige Contribution einzugehen und abzustellen. Denn wenn die Noth zuvor von den Ständen nicht erkannt werden sollte, ob sie erheblich sei oder nicht oder ob die Gefahr nicht auf eine andere Art abzuwenden, so würde E. E. Landschaft die rechtmässige Freiheit im Contribuieren, welche

¹⁾ Praes. 27. März 1662 (s. u. S. 49 ff.).

eben auf die Noth gerichtet, zur Ungebühr benommen werden, wider die klaren Landesverfassungen als die Acta et Decreta de a. 1609 (Priv. p. 105) „Contribuciones“, item Cautio de feudo (Priv. p. 114) § „Tributa nova“.

S. 84 sollen alle [Aembter-] Contracte examiniret und die Unbilligkeit darinnen in Consideration genommen werden. Allhier wäre die Clausula „salva tamen cujusque contractus natura et competenti juris remedio“ nöthig gewesen gemäss dem Testament.

(Zu S. 85.) Die Fräuleinsteuer eben, wie andere Contributionen, beruhet gänzlich auf der Freiwilligkeit der Stände. Testament (Priv. p. 76).

In casu minorennitatis. S. 86 soll man sich zuzorderst nach dem richten, was der verstorbene Kurfürst durch sein Testament deshalb verordnet. Hierin tragen die Stände das unterthänigste Vertrauen, die hochlöbliche Landesherrschaft werde nicht anders verordnen, als was den Landesverfassungen gemäss ist und zu Dero getreuen Unterthanen Aufwachs und Bestem gereicht. Sonsten ist es woll aperti juris, dass Privilegia und Pacta sine consensu eorum, quorum interest, durch Testament und letzten Willen nicht können aufgehoben und geändert werden.

(Zu S. 86 und 87.) In wichtigen Sachen sollen die preussischen Vormünder ohne Bewilligung derjenigen Vormundschaft, welche über die Kur- und anderen Reichslande bestellet, nicht vornehmen und vollziehen. S. 87 sollen auch die Oberräthe dem nachleben, wie es die Reichsvormundschaft mit Wiederbestellung eines Statthalters vor gut und nöthig befinden möchte. Dergestalt würde das Land Preussen dependiren von ausländischen Fürsten und Räthen. Dasselbe würde nicht allein den kurfürstlichen Erben und dem ganzen Lande zu grosser Gefahr und Schaden gereichen, sondern es läuft 1) fürnehmlich wider das Privilegium Casimirianum (Priv. p. 14), 2) Testament (Priv. p. 77), 3) Respons. de a. 1612 (Priv. p. 131), 4) Resp. de a. 1616 et 17 [Priv. p. 142bff.].

[Zu S. 86.] Vormünder sollen nicht Macht haben, etwas zu vergeben oder zu verschreiben. Solches ist wider das Testament, da sie berechtiget in eo casu die erledigte Lehn auf gebührlich Suchen der Lehnsleute zu verleihen und zu vergeben; (Priv. p. 77) § „Und wollen, dass Unserer . . .“

Eins ist noch unterthänigst zu erinnern, weil diese deductio privilegiorum sich etzliche Mal beruffet auf die Responsa Regia und Reccessen de a. 1616 und 17 und aber in mündlicher Conferenz von den

kurfürstlichen Herren Plenipotentiaariis ofters verlautet, als wann S. Ch. D. an dieselben nicht gebunden; sie wären durch ein ander Responsum Regium, so zu Krakau datiret sein solle, suspendiret und könnten die Stände sich also darauf nicht beruffen. Hierauf ist in aller Demuth zu antworten 1) Alle Privilegia des Landes sind a. 42¹⁾ von Sr. Ch. D. gnädigst confirmiret also auch dieselben von a. 1616 und 17 und kann itzo nicht mehr gefraget werden, ob sie rechtmässiger Weise ausgebracht oder nicht. Es ist genung, dass dieselben einmal von der hohen Herrschaft genehm gehalten und approbiret, 2) I. K. M. haben dieselben nicht allein p. 155 sondern auch neulich bei der letzten Belehnung a. 1649 in genere kräftig confirmiret²⁾, 3) Dieselben Responsa und Recessus sind theils ad instantiam Serenissimi Principis selbst, theils in praesentia Legatorum, also auditis partium controversis, publice ausgegeben worden und haben ihre völlige Kraft erreicht. Wie sollten dann dieselbe durch ein einseitiges Responsum Cracoviense³⁾, da die Stände ganz nicht darüber gehöret, können umbgestossen werden. 2) Wann gemeldtes Responsum Cracoviense eine Suspension der vorigen Privilegien in sich hielte, hätte dasselbe billig den Ständen intra legitimum tempus publiciret werden und gebührend verfordert werden sollen, damit ex controversico partium eine rechtmässige Verabscheidung darin ergangen wäre. 5) Es ist in angezogen Responsis nichts Neues enthalten, als was den alten Landesverfassungen gemäss ist. Sie begreifen nur eine gründliche Erklärung derselben und weil die alten Privilegia bisweilen von frembden Räthen so der Landesconstitutionen nicht kündig, übel angedeutet, sind dieselbe, was ihre eigentliche Meinung sei, hierin ausgeleget worden. 6) S. Ch. D. haben sich derselben responsorum in vielen Stücken selbst gebraucht und dieselbe in passibus utilibus wider die Stände anziehen lassen. 7) Posito, non concessio, dass die Responsa von Seiten Sr. Ch. D. ganz nicht gültig, so sind dieselben doch unwidersprechlich von Seiten der Kron Polen, so dieselben gegeben, ganz kräftig und bündig. Weil nun S. Ch. D. durch diese neuen Pacta ratione supremi domini in die Stelle der Kron Polen getreten, so werden Sie auch dasjenige, was die Kron

¹⁾ Vielleicht ist 1640 und das Schreiben des Kurfürsten an die Stände vom 25. Dec. 1640 gemeint (Bd. I S. 284); eine besondere Bestätigung der Privilegien von 1642 hat mir nicht vorgelegen. Vergl. auch Baczko V S 151 ff.

²⁾ S. die Einleitung zu Abschnitt I (Bd. I S. 232).

³⁾ Abgedruckt bei Baczko V S. 272 ff. Vergl. Allgemeine Einleitung, Bd. I S. 189.

Polen zugesaget und versprochen aus kurfürstlichen Gnaden festiglich zu halten geruhen.

So viel ist, was die beiden Oberstände auf E. Ch. D. Begehren diesem Instrument der Zeiten Beschaffenheit nach zu Dero Information in unterthänigster Bescheidenheit aufsetzen sollen. Was die von grossen und kleinen Städten sich zu erklären absonderlich gemeinet, ist aus beigefügtem Bedenken¹⁾, mit welchen sie bei den Oberständen einkommen, zu ersehen, dass sie nämlich ingesamt, ausgenommen Bürgerschaft der drei Städte Königsberg, welcher nunmehr die E. Gerichte Kneiphof und Löbenicht adstipulieren und ihrer vorigen in Geringeren Bedenken ausführlich enthaltenen Contradiction nochmalen inhären, sub certis hisce conditionibus in das supremum et directum Dominium gewilliget, wann erstlich die von den Ständen projectirte Assecuration zu völliger Endschaft gebracht, 2) den übergebenen Gravaminibus wirklich abgeholfen und dann endlich sie per certos commissarios Regios autoritate comitali deputatos ihrer Eide entbunden worden. Ob nun wohl die anderen beiden Stände unerwartet der Adimplirung solcher ausbedungenen Conditionen fortgefahren und ihre unvorgreifliche Erklärung über das neue Instrument denen von Städten eröffnet; so können doch dieselbe, wiewohl sie nicht minder als die anderen beiden Stände gethan, auch ihre vielfältige Erinnerung darwider beizubringen hätten, ohne merklichen Präjudiz ihrer allen habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeit, worüber sie so viel königliche und kurfürstliche Confirmationes und Assecurationes haben und darin noch fest stehen, sich vor Adimplirung solcher Conditionen im Geringsten nicht auslassen, sondern lassen es dieses Punktes halber bei dem zu Bartenstein den 3. Decem-ber 1661 übergebenen Geeinigten Bedenken bewenden²⁾.

¹⁾ Vom 10. März 1662. Zu dem von ihnen darin eingenommenen Standpunkt hatten die Städte schon zuvor die Oberstände einüberziehen wollen. Sie hatten sie (19. Febr. 1662) ermahnt gegen das Instrument zu protestieren und zugleich die Gravamina, insbesondere die Bellicumsche Sache zu betreiben. Die Oberstände hatten in Bezug auf die Gravamina zugestimmt, hatten aber den Vorschlag der Städte, die Sendung nach Warschau nunmehr ins Werk zu setzen, abgelehnt, waren in Bezug auf die Verfassung bei ihrer Meinung geblieben und hatten auch das Verfahren der Stadt bei Abbruch des Schanzhäuschens missbilligt (die Oberstände an die Städte 24. Febr. 1662, vergl. den Bericht Schwerins vom 28. Febr. 1662 Bd. I S. 751). Die Städte hatten darauf mit einem gänzlich ablehnenden Bedenken (pr. 10. März 1662, identisch mit dem o. S. 14 citierten, vergl. auch Bd. I S. 775 Anm. 1) geantwortet.

²⁾ S. Bd. I S. 670 ff.

Ob nun wohl ein weit Mehreres zum Specialbeweis der Incompatibilität dieses Instruments mit unsern Verfassungen hätte können angeführt werden, so werden dennoch auch aus dieser unterthänigsten Deduction E. Ch. D. gnug ersehen, wie so gar nicht in diesem Instrument *super methodo confirmandi privilegia* gehandelt ist, sondern dass die *essentialia* selbst aller unser Privilegien angefochten werden. Demnach gelanget an E. Ch. D. unser unterthänigstes und demüthiges Flehen, Sie geruhen in allen Gnaden dieses Instruments halber in Dero getreue Landstände weiter nicht zu dringen. Sie bezeugen nochmaln für Gott, dem Herzenkündiger aller Menschen, dass sie E. Ch. D. *directo dominio* ihrer vielfältigen unterthänigen Submission gemäss, sich zu opponiren oder derselben zu derogieren nicht gemeinet, sondern erwarten nunmehr, dass . . . E. Ch. D. die unterthänigst vorgetragene Gravamina abzuschaffen und die entworfene Assecuration Dero getreuen Landständen auszugeben, gnädigst geruhen wollen. Dieses unterthänigste Ansuchen bestehet . . . in der öffentlichen Billigkeit, Solches ist ja bei allen Landtügen üblich gewesen und wird Beides E. Ch. D. Hoheit und Nutzen nicht den geringsten Nachtheil . . . zuziehen. Dero getreuen Unterthanen aber wird hiedurch eine wirkliche Versicherung geschaffet, dass sie und ihre Nachkommen unter E. Ch. D. Oberherrschaft in süsser Ruhe und gewünschtem Frieden werden leben können . . .

Denkschrift der Stände¹⁾. Pr. 27. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Der allgemeine Aufbot.]

„ . . . Wann die ordinär Landesdefension, welche auf Darreichung der Nach- 1662.
gelder und abgehandelter Maassen auf Sr. Ch. D. gnädigsten Auszahlung beruhet, 27. März.
wegen der geschwächten und ganz unterbrachten Ritterdiensten nicht verschlagen und über alles Verhoffen die Feinde dieses Landes mit gar zu grosser Macht eindringen sollten“, würde ein allgemeiner Aufbot zu organisieren sein. Dafür machen sie folgende Vorschriften. 1) Der Kurfürst möge bedenken, dass zwei Drittel des Herzogthums ihm unmittelbar gehören; dass er verbunden ist, das Land aus seinen Mitteln und Domänen zu vertheidigen. „Die Stände sind ver-

¹⁾ Dem Bedenken vom 27. März 1662 (s. o. S. 18 f.) beigelegt. Es geht in allem Wesentlichen auf ein Bedenken des Herrenstandes und der Landräthe zurück, das der Ritterschaft schon dreiviertel Jahr früher übergeben worden war. Diese hatte Einiges hinzugefügt, die Städte aber hatten die Vorbehalte gemacht, die in Art. 11 und 12 aufgeführt sind. (Bedenken pr. 12. Juli 1661, Bedenken derer von der Ritterschaft und Adel pr. 21. Juli, der Städte pr. 28. Juli 1661.)

möge ihrer Verschreibungen . . . nicht mehr schuldig, als mit ihren Diensten von ihren verliehenen Gütern gegen Abstattung der gewöhnlichen Nachtgelder auf erheischenden Nothfall fertig zu erscheinen und über dieses haben S. Ch. D. auf dem Marienwerderischen Landtage a. 1626 ex pacto gegen die Zahlung einer gewissen Summe Geldes, so E. E. Landschaft in Dero Rentkammer ein Mal vor alle abgetragen, die Unkosten der Defension allein über sich genommen.“ Der allgemeine Aufbot ist deshalb ein freiwilliges Werk und darf den Ständen nicht zum Präjudiz gereichen, oder gar ein ordinarius miles daraus gemacht werden. 2) Er darf nur in Fällen äusserster Noth einberufen werden, nachdem er von einer Convocation bewilligt oder in Fällen plötzlichen Ueberfalls wenigstens von dem kleinen Consilium berathschlagt ist. Wenn in einem andern Fall das Aufgebot ergeht und die Landeseinsassen erscheinen nicht, so dürfen sie deswegen nicht des Ungehorsams beschuldigt, noch bestraft werden. 3) „Damit in solcher Freiwilligkeit sich Niemand einiger Ungleichheit zu beschweren, ist nöthig, dass das ganze Land und alle Aemter . . . auf einmal zugleich aufgeboten und an einem . . . Rendezvous zusammen verschrieben, auch dieselbe ohne grösste Noth ohne Erkenntniss der Deputierten von allen Ständen wider ihren Willen nicht getrennet werden mögen. 4) Weil der allgemeine Aufbot grössten theils auf die Herren, Rittere und Adel ankommen, und denselben fürnehmlich obliegen will, ihre Treue und Liebe gegen die Herrschaft und das Vaterland durch ihre Waffen . . . erweislich zu machen, als ist es billig, dass ein jedweder derselben, so nicht unter 20 und nicht über 50 Jahr alt ist, wann er nicht Krankheit oder grösster Unvermögenheit halber behindert, mit alle seinem Gesinde und wehrhafter Mannschaft, so viel er aufbringen kann, aufs Beste als möglich bewehrt und beritten sich selbst bei dem Aufbot gestelle. 5) Ob nun zwar kein Zweifel, dass ein Jedweder zu Rettung seines Vaterlandes mit so vielen Leuten als er immer aufbringen kann, freiwillig aus adelichem Gemüthe erscheinen werde, so will es doch nöthig sein . . . da sich einige finden möchten, welche lieber das Ihrige in Acht nehmen, als das Vaterland retten wollten, einige durchgehende Verordnung zu machen, dass ein Jedweder von Adel, der nicht über 20 Huben hat, dennoch selbst ander oder selbst dritten zu erscheinen, die aber viel Huben besitzen zum Wenigsten je von 20 besetzten Huben einen guten Reuter, oder die, so ganz unvermögend sind, einen guten Dragoner mitzubringen schuldig sein sollen, worinnen auch der adelichen Wittfrauen und Unmündigen Güter, auch alle, so einige Landgüter besitzen, begriffen . . . 6) Die adelichen jungen Cavalliers, so sich noch nicht gesasset, sollen unter dem Amt, wo ihre Eltern zuletzt gewohnet, mit ihren Dienern sich zu stellen schuldig sein . . . 8) Ein jedweder kurfürstlicher Bedienter kann seine Mannschaft unter den Aufbot schicken in dem Amt, da er seine Güter hat. 9) Fremde, Pfandsinhaber, Arrendatores, auch kurfürstliche Bediente, so keine eigene Güter haben und die ihre Gelder auf Interesse ausgethan, sollen ebenso woll mit ihrem Gesinde . . . zu erscheinen schuldig sein. 10) Welcher von Adel erscheinen kann und auf gebührliches Erfordern . . . sich nicht gestellet, derselbe soll seine adelige Dignität verloren haben, jedoch seinen Kindern unschädlich. 11) Wann dann der Adel dieses Landes in gar geringer Anzahl und

derselbe durch langwierige Kriegsbeschwer erschöpft . . . hingegen die Städte Königsberg nicht allein ein fürnehmes Glied des Landes, sondern auch an Abwendung der feindlichen Gefahr an den Gränzen und an der Wohlfahrt des Landes Einsassen wegen Handel und Wandel und sonst merklich interessiret, die Stadt auch nicht besser geschützt werden kann, als wenn die Gränzen vor feindlichem Einbruch woll bewahret werden, als ist kein Zweifel, die Städte Königsberg werden . . . den allgemeinen Aufbot zum Wenigsten mit 1000 guten Dragonern oder Fussknechten verstärken. Wo die Feinde zu mächtig werden und an unterschiedenen Orten nach der Stadt Königsberg, als nach dem Herzen, dringen sollten, so werden auf gnädigste Verordnung Sr. Ch. D. oder Dero constituirten Generals nicht allein die 1000 Mann, sondern so viel es nöthig befunden wird, sich zeitig genug nach Königsberg hin wenden und die Sicherheit derselben Stadt aufs Beste befestigen. 12) Die kleinen Städte hätten Dragoner auszurüsten so viel sie können, aber je zum Wenigsten von 10 Hundert von Vermögen nach dem Schlossregister je einen guten Dragoner.

Auf diesen 11. und 12. Punkt erklären sich die von Städten, dass . . . die . . . Städte . . . dem Lande zu Hülfe kommen sollten, wollten nicht allein die Rechte und Gewohnheiten, sondern auch der Städte äusserste Dürftigkeit nicht zulassen. Der unsägliche Schade, so auf viel Millionen sich erstreckt, welchen die Städte Königsberg durch den Krieg in Litthauen und Russland, wie auch in diesem Herzogthumb und in Verheerung der Stadtdörfer, durch Vorenthaltung des Pfundzollens, durch die stetige Einquartierung, unerträgliche Contribution, Accise, Anlage und Anderes bishero erlitten und noch leiden muss, hat dieselbe so untergebracht, dass sie kaum 50 Mann, geschweige 1000 Dragoner sollten erhalten können . . . können sich also in die Defension des Landes . . . nicht mischen, weil sie keine Lehn-, sondern Stadtgüter und Gründe haben. — Mit dieser Erklärung¹⁾ . . . können die beiden Oberstände nicht zufrieden sein, sondern . . . zweifeln nicht, S. Ch. D. werden in dieser Discrepanz solche Mittel gnädigst zu finden geruhen, dass kein Stand vor dem andern graviret . . . werden möge.

13) Die kurfürstlichen Freien, Deutsche, Cöllmer, Krügere und Schulzen sind schuldig, Jedweder zum Wenigsten mit einem Pferde von 10 guten Huben als ein Reuter, von geringeren aber als ein Dragoner . . . sich zugestellen, bei Verlust ihrer Güter, welche dem Allgemeinen Landkasten auf solchen Fall zuzuwenden.

[14] Weil die kurfürstlichen Paurdörfer ohne das von 10 Huben zur Ordinardefension einen Vibranzen halten, wäre nöthig, dass mit E. Ch. D. gnädigstem Belieben dieselben über das, eben wie diejenigen von Adel, so Ritterdienste halten, thun müssen, noch von 10 besetzten Huben auf den Nothfall . . . einen tüchtigen Dragoner stellen.

¹⁾ Gegen den nun folgenden Passus glaubten die Städte ausdrücklich Einspruch thun zu müssen „weil Solches einer Complianation zu submittiren bedenklich und nachtheilig sein würde, welches sie per expressum hiermit ausbedungen haben wollen“ (Bedenken pr. 25. März 1662, s. o. S. 18).

15) Die Wildnüssbereiter, Jäger, Wahrten und Schützen, welche gute Dienste thun können und täglich im Gewehr geübet werden, sind schuldig . . . mit ihren bewehrten Knechten . . . zu erscheinen.

16) Wer von obigen . . . bei erheischender Noth . . . aussen bleibet, derselbe soll nicht allein bei Fortgang des Aufbots geholet, sondern es soll auch bei erfolgendem Landtage von den gesambten Ständen seiner verwirkten Strafe halber, wie oben angeführet, gebührend erkannt werden. Es kann auch kein Urlaub von Jemand Anders ertheilet werden, als von dem Kreisobristen oder dem Haupt selbst und das nicht ehe, als aus denen im Kriege gültigen Ursachen.

17) Ein jedweder Hauptmann wird seine Amtseinsassen auf das Rendezvous führen und dieselben commandieren, wenn er aber alt, unermögend oder im Kriege nicht erfahren, alsdann wird der Adel eine kriegserfahrene Person unter sich selbst erwählen, so nebenst dem Hauptmann oder an dessen Stelle das Commando über die Amtseinsassen zu führen [hat].

18) Ein jedes Amt wird unter sich capables Obriste, Lieutenants, Rittermeister und Unterofficirer nach ihrer Anzahl erwählen.

19) Den Sambländischen Kreis hätte unvorgreiflich der Landvogt zu Schacken nebst Herren Obristen Heinrich von Wallenrodt, den Natangischen Herr Hauptmann von Brandenburg nebst Herrn Obristen Botho Heinrich Freiherrn von Eulenburg, den Oberländischen Herr Hauptmann von Osterode als der älteste Hauptmann nebst Herrn Obristen Georg von Schöneych zu commandiren.

20) Wann der allgemeyne Aufbot zusammen, würden S. Ch. D. gnädigst geruhen aus obgemeldten drei Oberofficirern oder nach Dero gnädigsten Belieben einen anderen preussischen kriegserfahrenen hohen Officirer dem ganzen Lande zum General und Haupt vorzustellen.

21) Weil aber ein ganzes Land und alle seine Mannschaft einem Haupt allein nicht untergeben werden kann, als ist es nöthig, dass demselben von wegen Sr. Ch. D. ein preussischer Oberrath, dann aus allen Ständen ein Landrath, einer von der Ritterschaft und einer von den Städten, welche E. E. Landschaft zu deputiren, zur Direction und Kriegs Rath adjungiret werde, mit dero Rath, Bewilligung und Zuziehung alle wichtige Anschläge von dem General oder Haupt vorzunehmen, welche fünf Personen auch das ganze Werk im Namen Gottes zu Sr. Ch. D. und des Landes Wohlfahrt zu dirigiren und zu führen haben.

21) Wann das Commando also bestellet, werden Se. Ch. D. gnädigst geruhen zu dem Aufbot behörige Artiglerie mit guter Ausrüstung, Munition, auch Musqueten und Gewehr vor die unbewehrte Mannschaft aus dem preussischen Zeughaus ausgeben zu lassen.

23) Wie der allgemeyne Aufbot in der Landeseinsassen Freiheit und Liebe bestehet, also muss auch durch denselben der arme Land- und Paursmann, so zu Hause bleibet, in dem marche nicht beschweret werden, sondern es ist ein jedweder Officirer und Gemeiner schuldig sich und die Seinigen vier Wochen lang zu proviantiren, damit ausser der Grassweide oder Rauchfutter dem Lande durch den Aufbot kein Schaden zugeführet werde.

24) Die Unkosten, so ausser diesem bei dem Uffbot nöthig und täglich erfordert werden, müssen auf Gutfinden der Herren Directoren oder Kriegesrätthe . . . aus dem Allgemeinen Landkasten genommen werden.

25) Wie der allgemeine Uffbot . . . in gute Verpflegung gestellet, discipliniret und zu des Landes Bestem reguliret werden soll, hat E. E. Landschaft von allen Ständen annoch bei diesem Landtage zuvor erfahrene eingesessene Kriegsofficirer in ihrem Vorschlage zu hören und darauf gewisse Verordnung und Kriegsarticul unvorgreiflich aufzusetzen.

26) Wann es sich zuträget, dass der allgemeine Aufbott mit der Ordinardefension der Dienstpflichtigen und Wibranzen sich conjungiren muss, hat derjenige, welcher von Sr. Ch. D. zum General und Haupt des allgemeinen Aufbotts vorgestellet, den Landesobristen und dessen Völker billig zu commandiren . . .

[27] Damit der allgemeine Aufbott nicht zum Schein, sondern bei erheischender Landesnoth mit Kraft und Nachdruck gebraucht werden könne, ist es rathsamb, dass derselbe Aufbot alle Jahr in jedem Amte auf einen Tag irgend auf Michaelis nach dem Augst zusammen kommen, drei Tage bei einander bleiben und durch die Officirer exerciret werden möge. Alle drei Jahre aber müsste der Aufbott in einem jeden Kreise zusammen gebracht, reguliret und exerciret werden, damit die hohe Herrschaft und das Land wissen könne, worauf sie sich auf allen Fall wegen des Aufbotts zu verlassen.

28) Der Aufbot soll zu Sr. Ch. D. und des Vaterlandes Diensten auf äussersten Nothfall innerhalb der Gränzen des Landes gebraucht und so balde die hohe Landesnoth aufhöret, allsofort ein Jedweder nach Hause gelassen werden.

30) Letzlich bittet E. E. Landschaft in unterthänigstem Gehorsamb, E. Ch. D. geruhen zu Aufmunterung der Tapferkeit sich in Gnaden dahin zu erklären, dass Sie diejenigen ihre getreue Unterthanen so extraordinarie in dieser Freiwilligkeit dem Vaterlande zum Besten sich angreifen und stattliche Dienste thun werden, zum Recompens ihrer Tugend und Kosten mit gewöhnlichen Landesdignitäten und Caduken bei erster Vacanz vor Andern belohnen und begnadigen wollen. Wann dieses geschieht, so ist kein Zweifel, dass . . . eine gute Anzahl ehrliebender Leute freiwillig zusammenkommen. . .

S. Ch. D. werden augenscheinlich empfinden, dass Sie nächst göttlicher Hülfe nicht besser, als auf die Liebe und Treue ihrer standhaftigen gehorsamen Unterthanen sich verlassen . . . Es ist eben dieselbe Mannschaft und kriegserfahrene Officirer im Lande, die bei verwichenen Kriegszeiten E. Ch. D. gute Dienste gethan haben . . .

Die Oberrätthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 23. März [2. April].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Schriftliche und mündliche Erklärungen der Stände.]

Es haben nunmehr die gesammte Landstände eine Schrift, unterthänigste Deduction der Landesfreiheiten, worin denenselben das 1662.
28. März.

extradirte neue instrumentum regiminis entgegen intituliret, gestrigen Tages mit aller schuldigen Bescheidenheit uns eingereicht, dabei ob ihrer treuen Devotion und Pflichten unterthänigste Contestation gemacht, sich versicherende, E. Ch. D. werden diese ihre Schrift nicht anders als in kurfürstlichen Gnaden annehmen, und dass sie, die Stände, selbte Schrift bloss und allein zur begehrten Nachricht sine ullo novandi vel contrahendi animo zu E. Ch. D. Füßen gehorsamst legen, gnädigst vermerken. Wie sie nun dabei abermalen den Verzug entschuldiget und uf die Wichtig- und Weitläufigkeit der Sachen denselben geleet, also haben bei E. Ch. D. auch wir gehorsamst zu excusiren, dass erwähnte Deduction itzo fort nicht mit gehn können, weilen es in solcher Enge der Zeit abzuschreiben, unmöglichen gefallen; bei nächstkünftiger Post aber soll es, geliebts Gott, unfehlbar erfolgen. Als nun im Namen der gesammten Stände Solches proponiret, ward vom directore des Landraths hinzugethan, wasmaassen die beede Oberstände ausser denen Städten noch eine andere Schrift einzugeben hätten, derohalben dann den Städten abzutreten injungiret werden möchte. Wie die Städte abgetreten, fuhr der Director fort und berührete, in welcher Meinung von den gesammten Ständen uf gewisse Beding ein gewisses subsidium und dessen modum zu erklären hievorn wäre versprochen worden. Ob nun wohl sie noch in der Erwartung E. Ch. D. gnädigsten gewürigen Resolution uf solche Bedinge wären, so hätten sie doch dieselbe Bedinge, nämlich und bevoraus die Assecuration wegen des ganzen Hauptwerks, dann die reversales wegen der Accise, so viel mehr zu facilitiren und zu befördern ihre gehorsamste Erklärung . . .¹⁾, einreichen wollen; wäre zwar ihr sehnliches Wünschen gewesen, dass die Städte hätten zugleich condescendiren mögen, alles Remonstrirens aber ungeachtet wären sie nicht dazu zu bringen gewesen, sondern hätten sich mit Uebergebung der . . . allegirten Schrift²⁾ von ihnen in soweit separiret. Wegen der eingereichten Deduction konnte nun ihnen, den gesammten Ständen, zu diesem Mal mehr nichts geantwortet werden, als dass zuerst dieselbe durchgelesen werden müsste; hieneben hielten wir unseres Ortes vor gewiss, es würde zu E. Ch. D. gnädigsten contento fallen, dass die beede Oberstände ihre gehorsamste Erklärung wegen des quanti und modi pro subsidio eingereicht und würden hingegen sie sich unterthänigst zu versichern haben, dass E. Ch. D. solche ihre gehorsamste Freiwilligkeit in

¹⁾ Pr. 27. März 1662 (s. o. S. 18 f.).

²⁾ Pr. 25. März 1662 (s. o. S. 14 ff.).

allen kurfürstlichen Gnaden und gnädigster Erhörung ihrer billig mässigen Desiderien erkennen werde. Wie aber von E. Ch. D. würde genommen werden, dass die Städte von ihrer zu verschiedenen Malen gethanen Verheischung, wenn denen Ständen nurt die freie Hand würde gelassen worden, dass sie sofort einmüthig so ein subsidium, daran E. Ch. D., wie sie nie von derselben mit ihrer Treue, Devotion und Pflichten abgesetzt noch abzusetzen gemeinet, gnädigst abnehmen würden, verwilligen wollten, unverhoffeter Maassen resilitet, halten sie unschwer zu erachten, denn nicht allein so viel Zeit und Arbeit, sondern auch unser Credit, in deme E. Ch. D. allemal eines bessern Gehorsams von uns vertröstet worden, verloren, zugleich auch so ein unermesslicher und unersetzlicher Schade, der uf E. Ch. D. Domänen und bäuerliche Unterthanen redundiret, von ihnen verursacht worden. Dahero denn über diesem und anderweit Mehrem sie, die Städte, noch in sich gehen, dasjenige, was bei ihrer Beharrung zu besorgen, von sich abwenden und denen andern beeden Ständen sich conformiren sollten. Hierauf haben die Städte ihre unverrückliche, schuldigste Treue und Devotion mit Mehrem anführen, und dass wider Landtagsgewohnheit von den andern beeden Ständen wollte procediret werden, doliren wollen. Sie hätten ihre Schrift nicht zu dem Ende, dass dieselbe in die Oberrathstube sollte übergeben werden, sondern pro libertate votorum, worüber sie noch zu consiliiren, ihnen, den beeden Ständen, hingegeben. Unter dessen, ob sie ihnen, den beeden Oberständen, zwar praerogativam ordinis gönneten, so wären sie, die Städte, doch mit ihnen in iuro gleich und machten einen Stand vor sich, welchem nach sie dann auf die maiora a numero personarum, omnium nempe et singulorum, quos tangit, zu verstehen, wie in laudandis contributionibus gewöhnlichen, gingen und, ob sie ratione subsidii et modi coniunctim mit den Oberständen nicht schlüssig werden könnten, wollten sie doch E. Ch. D. à part, wenn Alles, was in denen geeinigten Bedenken gebeten, abgethan und der Landtag zum erwünschten Schluss gebracht sein wird, ihre gehorsamste Freiwilligkeit zu dero gnädigstem Vergnügen erweisen, gestalt denn von solch ihrer Freiwilligkeit, beharrlicher Devotion und von aller Sache vor sie ihre eingelegte Schriften redeten, sie aber itzo an diesem hohen Ort sich weiter mündlichen einzulassen nicht hätten. Was nun darauf zu repliciren gut funden, ist ihnen der Länge nach fürgestellt, von denen Landrathen aber geschlossen worden, die Städte möchten noch ermahner Maassen sich eines bessern bedenken, sonsten sie, die Landräthe,

bereit fertig, die Einrichtung der Accise, unerwartet ihrer, der Städte, Willigung zu übergeben. Da nun, gnädigster Kurfürst und Herr, die Sache so weit gebracht, hoffen wir balde zu E. Ch. D. gnädigstem Zweck es noch weiter zu bringen, auch dass endlichen die Städte sich finden werden, weilen sie so viel belehret, dass E. Ch. D. habende höchste Gewalt und Gerechtsame allein durch schuldigste Submission, Treue und Willigkeit ihrer pflichtgehorsamen Unterthanen sich selbst in höchst angestammeter Güte und Mildigkeit zu überwinden gewohnt, sie, die Städte, aber von ihrer Verheischung, welche nun zu einer Schuld und Verpflichtung worden, sich nimmer zu entbrechen vermögen. Wir werden auch von weiterem behörigen Nachdruck nicht desistiren, uf die Einrichtung und das würlliche Exercitium dringen, unter dem aber auch, was E. Ch. D. wegen der Assecurationen und abolitionem [sic] gravaminum weiter zu resolviren gnädigst geruhen werden, in schuldigstem Gehorsam erwarten.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Sprecc 23. März [2. April].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Verfassungsbedenken aller Stände. Bewilligung der Accise durch die Oberstände. Streit der Oberstände mit den Städten, Eingreifen Schwerins. Dank und Assecuration des Kurfürsten.]

1662.
28. März. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 10. Martii ist diesmal sehr wohl zu statten kommen, denn als eben die Oberräthe selbst in denen Gedanken gestanden, es würde E. Ch. D. ohn Zweifel lieb sein, dass man noch eine Zeit lang die Einwilligung differire, als dass solche absque consensu civitatum geschehen sollte, die beede Oberstände sich auch leicht bewegen lassen werden, dass sie noch eine Zeit lang den Städten nachgesehen hätten, habe ich das Rescript produciret, darauf dann erfolgt, dass die Stände insgesamt in der Oberrathstube erschienen. Und haben sie zwar in dero sämtlichen Namen anfänglich das allgemeine Bedenken auf die Regierungsverfassung überreicht, so bald aber Solches geschehen, sein der Städte Deputirte abgetreten, gleich sie vorher mit diesem Beding, dass sie nur der Offerirung obbemeldter Schrift beiwohnen, und wann die andern Stände etwas Mehres thun würden, sich absentiren wollten, hereinkommen. Darauf nun übergaben die beede Oberstände die Einwilligung der Accise¹⁾ und klagten dabei höchlich,

¹⁾ Bedenken pr. 27. März 1662 (s. o. S. 18f.).

dass, wie sehr sie ihnen auch angelegen sein lassen, die Städte zu gleicher Einwilligung zu disponiren, hätte doch solches Alles nichts verfangen wollen; baten danebst, dass die daher entstandene mora, weil sie es gut gemeinet, bei E. Ch. D. aufs Beste unterthänigst entschuldigt werden möchte, wobei sie sich dann gewisslich solcher devoten Bezeigungen gebrauchet, dass es E. Ch. D., wenn alle Umstände beschrieben werden könnten, gewiss zu gnädigsten Gefallen gereichen würde. Noch mehr aber ist Solches von ihnen geschehen, wie nach genommenem Abtritt und geschehener Unterredung unter uns die sämmtliche Stände wieder hereingefordert wurden. Denn als da die Städte auf geschehener Verweisung, dass sie sich von den andern Ständen separirten und ihre gethane Zusage ausser Augen setzten, nochmalen die Schuld dessen auf die beede Oberstände wälzen wollen, dass dieselbe nicht so lang warten mögen, bis nach geschlossenem Landtage die Städte sich mit ihnen vereinigen können, haben die beeden Oberstände Einer nach dem Andern (welches gar anmuthig anzuhören war) ihnen ins Gesicht gesagt, wie und welcher Gestalt sie, die Städte, von ihnen nun eine geraume Zeit her alle Tage so freundlich gebeten, ersuchet und ermahnet worden, dass E. Ch. D. sie keine Ursach zur Ungnade geben und diese Accise mit einwilligen möchten, ja, sie sagten auch (welches ich nimmer, wenn ichs nicht mit meinen Ohren gehöret, geglaubet hätte) zuletzt, sie wollten hiemit für den kurfürstlichen plenipotentiaris nochmaln repetiren, was sie ihnen, den Städten, so oft in ihrer Zusammenkunft angedeutet hätten, dass der Fluch und Unsegen über diejenige kommen sollte, welche zu dieser Verzögerung und E. Ch. D. Ungnade Erweckung Ursach geben, und dass die Städte den Ständen darauf geantwortet, sie wären damit zufrieden, welches auch die Städte in unser aller Gegenwart nochmaln bekräftigt, diese Deutung aber hinzugefügt, weil, ehe und bevor E. Ch. D. in ihre vorgeschlagene conditiones gewilliget, sie mit gutem Gewissen keine Einwilligung zu thun vermöchten und sie also nicht Schuld an der Verzögerung wären, so könnte solcher Fluch über sie nicht kommen. Und als die Städte die andere beede Stände gar hart angriffen und sie beschuldigten, dass sie sich einer Botmässigkeit über die Städte anmaassen und dieselbe zu solcher Einwilligung forciren wollten, nahm ich das Wort und zeigte ihnen an, wie zwar die Oberstände ihrer Schuldigkeit nach alle Mittel gebrauchet, sie zu einem gleichmässigen zu disponiren, allein sie hätten sich dabei keiner Gewalt angemaasset und ihnen ihre Libertät gelassen; es schiene vielmehr aus

ihrer eingegebenen Schrift und itzigem mündlichen Vertrag, dass sie sich einer unziemlichen Gewalt über die beeden Oberstände unterfangen und ihnen ihre Freiheit, E. Ch. D. aus unterthänigster Devotion etwas einzuwilligen, benehmen wollten, in dem sie nicht allein bisher durch alle Mittel zu hindern gesucht, dass die beede andere Stände ohn sie nichts thun sollten, sondern ihnen dasselbe auch itzo auf erzählte Maasse verwiesen und übel gedeutet; thate dabei allerhand ernste Vermahnungen hinzu, damit sie noch in sich gehen und vor Abgang der Post eine andere Resolution fassen, und wir nicht E. Ch. D. es unterthänigst zu referiren Ursach haben möchten. Und gleichwie anitzo klärlich an den Tag gekommen, dass kegen E. Ch. D. sich die beede Oberstände gehorsamst und devot erwiesen, sie aber ganz unverantwortlich zurück träten, da sie doch bisher sich äusserst bemühet, uns in den Zweifel, als wenn obgedachte Oberstände mit ihnen ganz einig wären, zu bringen, also würde auch ohn Zweifel endlich an des Tages Licht kommen, wer unter ihnen die Gemüther so verwirre und dadurch E. Ch. D. so viel Widerwärtigkeit verursache, denn E. Ch. D. hätten Nachricht, dass die gemeine Bürgerschaft gar begierig sei, E. Ch. D. unterthänigst zu begegnen, beklagten nur, dass Ein oder Ander ihnen die Sachen anders, als sie an ihnen selbst sein, fürbrächten, und dies that ich zu dem Ende, weil Viel aus der Bürgerschaft gegenwärtig waren. Wiewohl auch von den Ober- und Landrätthen ganz ernste Vermahnungen beigefüget wurden, sich ihnen annoch zu conformiren, so blieben sie doch bei ihrer Meinung und sagten endlich, dass sie an ihre Principalen Alles fideliter referiren wollten. Es riefen aber die beede Oberstände Einer so wohl als der Ander ihnen zu, sie möchten thun, was sie wollten; sie, beede Stände, wollten sich folgenden Tages, als heut, zusammen setzen und die Acciseordnung, wie sie publiciret werden soll, verfassen; es stünde ihnen frei, ob sie zu ihnen treten wollten oder nicht.

Dieses, gnädigster Kurfürst und Herr, ist kürzlich der Verlauf, so gestern etwan zwei Stunden lang mit den Ständen in der Oberrathstuben vorgefallen, daraus dann und aus der Städte eingegebenen Schrift¹⁾, so die Oberräthe überzusenden an sich genommen, E. Ch. D. klärlich sehen und mit Händen greifen werden, dass E. Ch. D. ich bisher die Wahrheit unterthänigst berichtet, dass es nur an den Städten ermangelt habe. Ich wollte mich wohl vermessen, wann ichs mit den beeden Oberständen

¹⁾ Pr. 25. März 1662 (s. o. S. 14 ff.).

allein zu thun hätte, dass E. Ch. D. in allen Dingen vollkommentliches Contentement erlangen sollten.

Weil nun dieses ein notabler actus ist, dergleichen in vielen Zeiten hier im Lande wohl nicht mag gehöret sein, so halte ich dafür, es werde zu E. Ch. D. Dienst bei folgenden Occasionen merklich gereichen, wann Sie ein gar gnädigstes Rescript an die beede Oberstände abgehen liesssen, ihre unterthänigste Devotion darin sehr rühmten und sie dero Kurfürstliche Hulde und wie Sie ihnen in allen billigen Dingen gnädigste Satisfaction geben wollten, in Gnaden versicherten.

Wollten E. Ch. D. auch die von den Ständen überschickte Assecuration itzo fürnehmen, dasjenige, was deroselben entkegen, herauslassen und das Uebrige in gnädigsten Worten ausfertigen, auch Solches auf die beede Oberstände allein richten, würde E. Ch. D. es gar gewiss sehr zuträglich sein, dann deswegen geschieht bei allen occasionibus Instanz und erkennen sie selbst, dass sie Dinge hereingebracht, so sie nie gehabt; sie hätten solche auch nicht eben, als wenn sie ihnen nothwendig werden müssten, gesetzt, sondern als eine pur lautere Gnade gebeten, sein auch wohl zufrieden, dass E. Ch. D. es übergehen. E. Ch. D. werden dennoch Ein und Anders darin finden, so gar wohl sein kann, und wird ihnen alsdann sehr angenehm sein und sie zu mehrer Willfährigkeit aufmuntern, wann sie spüren werden, dass ihr Concept so gar nicht aus den Augen gesetzt ist. Dieses aber, gnädigster Herr, habe ich wohl gespüret, lieget ihnen hart an, dass E. Ch. D. sich dahin gnädigst erklären mögen, dass es ihnen an ihren privilegiis unpraedicirlich sein soll, dass die Brombergische Traktaten ohn ihr Vorwissen geschehen. Weil nun E. Ch. D. sich zeither gnädigst erkläret, dass Sie in allem wichtigen Dingen, die dieses Land concerniren, die Stände dazu ziehen wollen, sie auch nunmehr die Souveränität schon erkannt, so halte ich ohnmassgeblich dafür, E. Ch. D. könnten ihnen hierunter gnädigst willfahren, stelle aber Alles E. Ch. D. gnädigsten Belieben anheim. Im Uebrigen will ich mir itzo äusserst angelegen sein lassen, dass die Acciise ehests wirklich allhie introduciret werde; E. Ch. D. aber haben sich hiebei gnädigst zu entschliessen, welches von beiden Sie wählen wollen, entweder die beeden Oberstände zu versichern, dass der Städte Contingent ihnen nicht aufgebürdet werden solle, oder aber den Ober-rüthen zu befehlen, dass sie der Städte Contradiction ungeachtet die Acciise in den Städten einführen sollten. Weil das Meiste aus den Mühilen genommen wird, und E. Ch. D. dieselbe zugehören, bin ich der

Meinung, das Letzte würde wohl sein können, denn ob zwar Etliche versetzt, so cessiret doch nunmehr die hiebevorn von mir allegirte Ration, warum die Accise nichts mehr getragen, weil das Land nunmehr solche gewilligt, und dasselbe den Unterschleif nun wohl nicht zugeben wird. Die kleinen Städte haben sich zwar aus Furcht den Königsbergern associiret, indem wir aber mit den andern solche Contracte gehabt, haben sie sich gegen den Obersecretarium Kalown verlauten lassen, sie würden sich wohl bald eines Anderen bedenken, dass es also auf Königsberg allein wohl ankommen wird.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 23. März [2. April].) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Kritik einer zu Gunsten der Städte schönfärbenden Relation der Oberräthe.]

1662. Ich habe gleich jetzt die Relation gelesen, so die Herren Ober-
 28. März. räthe an E. Ch. D. wegen des gestrigen actus abgehen lassen, sie aber damals noch nicht gesehen; muss mich verwundern, dass Alles so favorabler vor die Städte eingerichtet, und insonderheit hinein gesetzt, sie hätten eine absonderliche Einwilligung versprochen. Ich versichere E. Ch. D. unterthänigst und auf meine Pflicht, dass, wie ichs referiret, sich also die Sache verhalte, und ich darunter Niemandes zu Liebe oder zu Leide, sondern die blosse Wahrheit referire. Die Städte haben zwar gesagt, dass, wenn Alles abgethan, worunter sie auch eine abermalige Relaxirung a iuramento per commissarios verstehen, so wollten sie sich gegen E. Ch. D. auch dankbar erweisen; ein Mehrers aber ist nicht geschehen. Ob sie nun dieses noch hinein rücken oder auch die Relation gar ändern werden, wird künftig zu vernehmen sein. Morgen, geliebts Gott, wollen wir der Stände Schrift durchlesen und soll dieselbe E. Ch. D. mit künftiger Post, geliebts Gott, überschicket werden¹⁾.

¹⁾ Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Potsdam 3. (13.) April 1662, abgedruckt bei Orlich III S. 153.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 31. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 26. März [5. April].) Eigenhändige Ausfertigung.

R. G. RR. 1.

[Wiedereinführung der Accise. Noth eines Obersten. Derschow jr.]

Ich thue jetzt nichts, als stetes und unaufhörlich an der Introdu-^{1662.}
 cierung der Accise zu treiben; im Fall, wie ich hoffe, das Reversal^{31. März.}
 wegen der Accise nun einkommt, so hoffe ich, es soll dieselbe allsofort
 nach Ostern angehen. Im Fall auch E. Ch. D. gnädigst belieben werden,
 der Stände Assecuration vorzunehmen und davon Etwas, so in einigerlei
 Weise den Ständen Satisfaction geben kann, einzuschicken, so halte ich,
 es werden die Stände unerwartet der anderen Conditionen auch Etwas
 thun; aber zur Accise haben sie gar keine Lust. Der Herr Landhoffmeister
 reiset ins Oberland, vermeint, dass doch in der Marterwoche und Ostern
 nichts geschehen werde und will in der Osterwoche wieder hie sein. —
 Der Oberste Canitz ist wieder bei mir gewesen und hält noch fleissig
 an um gnädigste Erlaubnuss einen Herren zu suchen, weil er keine
 Lebensmittel habe. E. Ch. D. haben zwar geschrieben, es sollte ihm
 gereicht werden, was ihm versprochen; es ist ihm aber nichts ver-
 sprochen, wie er Solches selbst gestehet, und, wenn es auch geschehe,
 so würde er doch nichts darauf bekommen, wie er Solches selbst er-
 kennt. Weil er sich nun erbeut, die Stunde, dass E. Ch. D. ihn wieder-
 fodern würden, zu erscheinen, so hielte ich unmassgeblich davor, E. Ch. D.
 könnten ihn mit dem Beding gnädigst erlauben. — Wegen des D. Der-
 schown Sohn ist der Befehl, so der Herr Hoverbeck berichtet erfolgen
 würde, nicht eingekommen; es kostet dieses E. Ch. D. nichts, und ich
 kann dieses mit Wahrheit sagen, dass es ein Mensch ist, da was Son-
 derliches aus werden wird, und also billig zu verhüten, dass er keine
 andere Herrschaft suche. Der Herr Lisola hat an mich geschrieben und
 recommendiret mir, beigeschlossenes E. Ch. D. zu überschicken.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 31. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 26. März [5. April].) Ausfertigung.

R. G. RR. 1.

[Bedenken der Stände über die Verfassung. Verhalten der Oberräthe. Erklärung der
 Oberstände. Schwierigkeit die Verfassung durchzusetzen.]

Vorgestern habe ich den ganzen Vor- und Nachmittag mit den^{1662.}
 Herren Oberräthen in der Oberrathstuben zugebracht, um der Stände^{31. März.}

Schrift wegen der Regierungsverfassung durchzugehen und bei einem jeden Punkt zu deliberiren, was E. Ch. D. unterthänigst und unvorgreiflich an die Hand gegeben werden könnte, wie Sie bei einem und andern Punkt ohn Abbruch dero Hoheit den Ständen gnädigst zu willfahren, item, wie in den meisten Punkten die Oberräthe sich angelegen sein lassen sollten, die Stände zu vermahnen, dass sie von unbilligen Dingen abstehen möchten. Weil aber die Oberräthe nicht allein bei den meisten Punkten, in specie des Statthalteramts halber viel Difficultäten gemacht, sondern auch dabei zweifelten, ob man die Stände würde dazu bringen können, dass sie sich über das Instrument einliessen, und zu dem Ende fürschlügen, E. Ch. D. möchten specificiren, was sie unter den Worten *quatenus juri supremi domini non derogant*, verstünden, so nahm ich Gelegenheit, ihnen dergestalt ernstlich und beweglich zuzureden, sich hierunter als geschworne Diener zu bezeigen und nicht in den Verdacht, als wann sie die Stände in ihrer Meinung stärkten, zu bringen, dass ich mich versichert halte, wann E. Ch. D. in hoher Person zugegen gewesen wären, Sie würden ein Mehrers nicht desideriret haben. Ich deutete ihnen klärlich an, dass ich schon längst verschiedene *rescripta* bekommen, kraft deren E. Ch. D. mir anbefohlen, ihnen anzuzeigen, dass Sie gnungsam aus allen Dingen abnehmen könnten, dass den Oberräthen selbst dies Werk nicht gefiele, und es dannenhero mit solchem Nachdruck und Eifer bei den Ständen nicht trieben, wie sie billig sollten. E. Ch. D. aber würden sich nicht länger also aufhalten lassen, sondern wann dero bisher gebrauchte Gnade und Güte nichts verschlüge, andere Mittel zur Hand nehmen und sich bei Ihrem erlangten Recht wohl maintainiren. Dass E. Ch. D. etliche gewisse Stücke, darin Sie nur die Souveränität zu exerciren hätten, specificiren und desfalls von den Ständen *reversales* nehmen sollten, darauf möchten sie sich nur die geringste Gedanken nicht machen, E. Ch. D. thäten allbereit ein Uebermässiges, dass Sie das Instrument herausgegeben, darin Sie fast in allen Punkten ihre erlangte Souveränität limitirten, erböten sich auch noch ferner, die Stände mit ihren andern *desideriis* in Gnaden zu hören. Falls sie nun Solches nicht mit unterthänigstem Dank annähmen, würde die Posterität über sie schreien, E. Ch. D. aber den Oberräthen, wie und welcher Gestalt sie die Souveränität exerciren sollten, befehlen und sich alsdann keines Weges einige *Limitationes* vorschreiben lassen. Und weil sie wegen des Statthalters zum Meisten *difficultirten*, zeigte ich ihnen aus den *pactis*, welchermaassen der König und die Kron sich vor-

behalten, in casum caducitatis denselben allhie zu setzen; über dem wüssten sie gar wohl, wie der Kron frei gestanden, pro lubitu commissarios anhero zu schicken, die sich grösserer Gewalt angemasset, als E. Ch. D. jemaln einem Statthalter vergönnen würden. Endlich sagte ich, sie möchten doch bedenken, dass E. Ch. D. hochseligster Herr Vater, ehe er noch die Huldigung zu Warschau gethan und die Regierung erlanget, den vorigen Landhofmeister Creizen, damaligen Obermarschall, den Königl. commissariis aus der Carosse nehmen und vom Schlosse führen lassen, ungeachtet die Kron dazumal im höchsten Flor gewesen, was würden E. Ch. D. dann wohl anitzo thun, wann Sie einige Widersätzlichkeit verspüren sollten. Versicherte sie dabei hoch, dass, wenn man E. Ch. D. Gnade länger missbrauche, E. Ch. D. gar gewiss zu andern Mitteln schreiten würden. Ich verspürte auch zwar, dass sie sehr verschlagen wurden; ob sie aber das Werk anders angreifen werden, stehet zu erwarten. Der Schluss war, sie wollten folgenden Morgen die beede Oberstände zu sich kommen lassen und ihnen aufs Beste zureden. Bei dieser Gelegenheit erinnerte ich auch, dass sie Ursach hätten, diejenige Gerichte in Königsberg, so von ihrer Resolution wegen der Souveränität vermöge der Stände eingegebenen Schrift resiliret, für sich kommen zu lassen, ihnen desfalls scharfen Verweis zu geben und anzuzeigen, dass E. Ch. D. Ihren Unterthanen nimmer nachgeben würden, sich also gegen dieselbe zu bezeigen. Sie versprachen es werkstellig zu machen; obs erfolgen wird, werde ich mit Nächstem unterthänigst referiren können. Kurz hernach, da ich von ihnen gegangen, liessen sie mir durch den Obersecretarium Kalowen sagen, dass sie nach fernerer Ueberlegung des Werks befunden, wann sie den Ständen dergleichen Dinge andeuten sollten, dieselbe leicht Anlass nehmen möchten, die Accise aufs Wenigste zu verzögern; ob ich nicht für gut hielte, damit innezuhalten. Ich liess aber sagen, würden sich die Stände dergleichen unternehmen, hoffte ich, E. Ch. D. würden wohl Mittel haben, sich dabei zu maintainiren; dies Werk müsste abgethan werden und käme E. Ch. D. die Protraction gar beschwerlich für. Darauf liessen sie mir gestern nach Mittag vermelden, dass, ehe und bevor sie zu den Oberständen schicken können, hätten sich dieselbe angegeben und fürgetragen 1) ihnen Nachricht von allen Landtügen zu communiciren, was den Städten allemal wegen ihrer geforderten Schuld wäre geantwortet worden, 2) eine Specification auszuantworten, was die Städte bei diesem Kriege gegen das Land contribuiren sollen, 3) was die Hülfgelder wohl ohngefähr möchten

getragen haben, so sie noch geniessen, 4) die Stände wegen heran-
nahenden Fests eine Zeit lang zu dimitiren, und 5) vor allen Dingen es
dahin zu richten, damit Stände nicht angehalten werden möchten, sich in
Tractaten wegen des instrumenti einzulassen, sintemal sie dasselbe durch-
aus nicht thun könnten. Weil ich aber bei der vorgestrigen Conferenz, wie
gemeldet, klärlich verspüret, dass die Oberräthe mit dem modo der Re-
gierungsverfassung selbst nicht einig, so komme ich fast in die Gedanken,
dass dieser letzte Punkt den Ständen also an die Hand gegeben worden.

Nachdem ich nun, gnädigster Kurfürst und Herr, aus E. Ch. D. gnä-
digsten rescriptis nicht anders abnehmen kann, dann dass ich auf
solche und dergleichen Art allhie negotiiren soll, es sich aber leicht zu-
tragen könnte, dass man sich allhie einige Hoffnung machen und sich
desto mehr opiniastiren und wohl gar von einem und andern resiliren
wollte, so bitte E. Ch. D. ich unterthänigst, Sie wollen mir in Gnaden
wissen lassen, ob ich auf solche Art soll continuiren, und ob E. Ch. D.
nicht achten würden, wann die Stände sich unterstehen sollten zu sagen,
man wollte sie um ihre Libertät bringen, und müssten sie sich dabei
zu erhalten suchen, und ob E. Ch. D. nochmaln der Meinung sein, im
Fall die Stände bei ihrer Opiniastritet verharren, dem Werk einen rechten
Nachdruck zu geben. Denn widrigen Falls, da E. Ch. D. dessen Bedenken
hätten, und dass gegenwärtige Coniuncturen Ihro Solches nicht zulassen
werden, Sie befinden, halte ich unmaassgeblich viel besser zu sein,
mehrern Glimpf und Sanftmuth zu gebrauchen, als vergeblich auf solche
Weise mit ihnen zu sprechen. Wann aber E. Ch. D. eine solche Reso-
lution gefasset, so will ich nicht allein continuiren, sondern immer
weiter gehen, damit sie auf allen Fall nicht sagen können, man hätte
nicht alle gradus gebraucht. So viel die Regierungsverfassung betrifft,
will E. Ch. D. dieses wohl versichern, dass ausser dero hohen Gegenwart
dieselbe mit Hin- und Widerschicken in zwei Jahren nicht so wird ein-
gerichtet werden können, dass die sämmtliche Stände dieselbe in der
Güte sollten annehmen wollen, daher ich dann hiebevordie Schickung
der Stände nacher Berlin wohlmeinend vorgeschlagen und halte nochmaln
dafür, dass, wann E. Ch. D. bei der desfalls gefassten Resolution geblie-
ben, Sie würden nicht allein die Accise längst gehabt haben, sondern
auch sonst aus den schweresten Punkten herdurch sein. Weil ich aber
vernehme, dass E. Ch. D. gnädigst gemeinet sein, anhero zu kommen, so
hoffe ich negst göttlicher Hülfe, es werde dero hohe Gegenwart etzlicher
Leute Einbildung bald niedertreten.

**Der Kurfürst an die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 24. März
1662.**

Concept, gezeichnet und geschrieben von Somniz.

[Dank des Kurfürsten für die Willigung der Oberstände. Befehl zu sofortiger Einrichtung der Accise.]

Der Kurfürst will den Oberständen seinen Dank für die Bewilligung der Accise durch ein besonderes Schreiben¹⁾ zu erkennen geben. Wenn die Städte Königsberg bei ihrer Widersetzlichkeit verharren, ist mit der Einrichtung keinen Augenblick zu säumen, „allermaassen, wann es noch bis auf den 1. nächstkommandenden Monats Mai damit anstehen sollte, sowohl der Miliz alldort, als auch Unseren Domänen höchst schädlich sein würde“. 1662.
3. April.

**Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. April
1662.**

(Praes. Cölln a. d. Spree 30. März [9. April].) Ausfertigung.

[Sie fordern eine weitere Verfassung zur Feststellung der Grenzen zwischen den alten Privilegien und den neuerdings declarierten Souveränitätsrechten des Kurfürsten. Accise. Bitten der Stände. Verweigerung der Osterdimission. Pennalismus an der Universität.]

Sie überreichen die Deduction der beiden Oberstände über die Verfassung. Es hat aber Se. Exc. der Herr Oberpräsident, als er diese Deduction mit uns durchgangen und der Stände Intention, dass sie weiter über gemeldter Regierungsverfassung sich gar nicht einzulassen, sondern, dass bei dieser ihrer Schrift es terminiren möge, gemeinet, begriffen, hingegen E. Ch. D. an ihne gnädigst erklärte Entschlüssung uns gar beweglich vorgestellt, wie nemlichen E. Ch. D. fast ungnädigen Verdruss über solchem der Landstände procedere geschöpft, daher E. Ch. D. endlichen, so sich die Landschaft nicht zur schuldigsten Gebühr weisen lassen, sondern ferner auf ihrer bisherigen Meinung bestehen wollte, darauf es auch ankommen lassen, und uns als Dero Dienern und Räthen eine gewisse Verfassung, wonach wir . . . E. Ch. D. Souveränität exercieren sollen, befehlen würden. Obwohl sie die ständischen Privilegien durch die kurfürstliche Assecuration für hinlänglich gesichert halten, so meinen wir doch unseres gehorsamen Theiles, wie bei einer Consolidation in casu devolutionis an die Kron Polen (dene Gott zu ewigen Zeiten verhüte) das Land einer neuen Verfassung würde höchst vonnöthen haben, dass auch bei 1662.
4. April.

¹⁾ Es ergieng am selben Tage, abgedruckt bei Orlich III. S. 150 f.
Mater. z. Gesch. d. G. Kurfürsten. XVI.

dieser E. Ch. D. Consolidation höchstnöthig sei, durch eine Verfassung gnädigst zu erklären, was eigentlichen die Reservation sei, worin die Landesprivilegia dessen supremi dominii juribus nichts derogieren sollen. Derowegen denn wir nach allem unserm Vermögen dieses Werk noch weiter in schuldigsten Pflichten angreifen und bearbeiten sollen, sind auch des unterthänigsten Vertrauens, E. Ch. D. werde selbiger unser Bearbeitung solch' einen Ausschlag und Beschluss, der nicht weniger in Dero landesfürstlicher Güte als in Ihren höchsten juribus et pactis sich gründet, in hohen kurfürstlichen Gnaden geben und unser gnädigster Kurfürst und Herr in unverwirkten Hulden verbleiben.

Indessen und hieneben treiben wir auf die Einrichtung der Accise mit schuldigstem Fleiss und Eifer, worin auch die beide Oberstände das Ihrige prästiren. Die Städte aber bleiben nur bei ihrem Erbieten, wenn Alles glücklich oder nach ihrem unterthänigstem Bitten und desideriiis mit dem Landtage abgethan und beschlossen alsdann zu einer wirklichen Willigkeit gehorsambst zu schreiten.

Die Stände bitten insgesamt um Erledigung der Verfassungsfrage und ihrer Gravamina. Eine Dimission des Landtages zu Ostern haben sie, die Ober-räthe, nicht bewilligt¹⁾.

Dobersinsky an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. April
1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. G. RR. 1.

[Das einzige Remedium gegen alle Uebel ist des Kurfürsten Gegenwart. Kriegsnachrichten.]

1662.
4. April. In ungezweifelter Hofnung, dass E. Ch. D. meine treu-unterthänigste Berichte in Gnaden aufnehmen, erkühne mich abermals deroselben in unterthänigster Demuth vorzustellen, wie dass gegenwärtiger Landtag annoch vom gewünschtem Schluss gar sehr entfernet ist, theils weil das zu Bartenstein extradirtes [sic] Instrument gar nicht will angenommen werden, und man dahero die ganze Zeit über (ungeacht des Freiherrn von Schwerins Exc. unermüdeter Arbeit) nicht ein einzigen Punkt zur vollkommener Richtigkeit hat bringen können, theils weil unterschiedene von den Ständen unter dem Vorwand der bevorstehenden Feiertage und

¹⁾ In einem Postscriptum erinnern sie an ihre Relation vom 21. Febr. d. J., in der sie über die Beschwerden der Universität über den herrschenden Pennalismus berichtet hatten, und bitten neuerlich um Beantwortung.

dem Exempl zu Folge, welches ihnen der Landhofmeister durch seine Abreise gegeben, sich von hinnen auf eine Zeit begeben, auch besorglich bei ihrer Wiederkunft mit andern Gedanken, als sie hier gelassen, schwerlich werden erscheinen wollen. Wann dann dieses Alles daher rühret, dass die Meisten von seltsamen Ombragen sich haben einnehmen und die Städte Königsberg mit verführischen Einbildungen bethören lassen, auch keinen andern Effect nach sich ziehen kann, als dass das ganze Werk zu E. Ch. D. höchstem Nachtheil in suspenso verbleiben und der Benachbarten und Anderer auf sothanen Missverstand gerichtete reflexiones nur schärfen möchte, als bin ich annoch, wie allezeit, der unterthänigster unvorgreiflicher Meinung, dass diesem Uebel und andern unzähligen, (die absonderlich in der Administration der Oeconomie wegen der grossen Autoritet und Jalousie der Oberräthe täglich zunehmen) nicht anders als durch E. Ch. D. hohe Gegenwart und durch dergleichen Mittel und Wege, die ich allbereit vorhin E. Ch. D. aus treu meinendem unterthänigstem Herzen eröffnet, mit Nachdruck könne begegnet werden.

Sonsten, gnädigster Kurfürst und Herr, will allhier verlauten, dass der Reussnischer Palatin Czernitzky sich mit unterhabender Armée gegen die preussnische Grenze gewendet und in der Mazow seine Quartier genohmen hätte. So lassen auch S. K. M. von Polen, dero Residenz in Marienburg mit allem Fleiss gegen dero Ankunft anfertigen, welches ich unterthänigst berichten sollen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. April 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 30. März [9. April].) Ausfertigung. R. G. RR. 1.

[Die Souveränität. Die Verfassung und die Mittel zu ihrer Durchsetzung. Religionsachen.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 17. Martii habe ich mit unterthänigst geziemendem Respect wohl erhalten; und gleich wie ich nicht zweifle, es werden E. Ch. D. der Stände Erklärung wegen der Accise allbereit empfangen haben, also ermangelts hierunter, so viel die Oberstände betrifft, itzo an nichts mehr, als an E. Ch. D. Reversal, welches, ich hoffe, bei morgende Post einkommen werde, darauf die Introduction der Accise so fort für sich gehen soll. Was die eigentliche Ursach des Zwistes zwischen dem Rath und der Bürgerschaft sei, werden E. Ch. D.

aus meiner vorigen unterthänigsten Relation ersehen haben. Dass aber E. Ch. D. Souveränität ich allhier als ein jus liquidissimum so wohl publice, als privatim nach allem Vermögen verfochten und wohl nimmer geschwiegen, wann man dasselbe einiger Invalidität beschuldigen oder der Stände Consens als ein substantiale requisitum erfordert wissen wollen, Solches werden meine gehorsamste relationes genugsam darthun. Der Effect, welcher darauf erfolget, ist E. Ch. D. auch zur Gnüge gnädigst bekannt. Dieses kann E. Ch. D. ich mit Wahrheit berichten, dass, wie ich in dieses Land kommen, weder Ihre Fürstl. Gn. prince Radzivill, noch einziger ander E. Ch. D. hiesiger Diener, so ihren Respect auf E. Ch. D. allein gesetzt, ihnen einige Hoffnung machen wollen, dass die Stände jemaln der Souveränität in der Güte submittiren würden. Und weil E. Ch. D. damaln, als diese Erklärung von den Ständen wegen der Souveränität zu Bartenstein geschehen, weder mir noch den Oberräthen auf unsere desfalls abgelassene unterthänigste relationes nicht einst geantwortet, die Oberräthe aber, in dem sie eine gnädigste Danksagung, dass sie ein Werk, so vor desperat gehalten worden, so weit gebracht, erwartet, sich darüber sehr verwundert, so hab ich ihnen zu mehrer Bezeugung, wie fest E. Ch. D. diese Souveränität gestellet und pro indisputabili et liquidissimo jure hielten, deutlich gesagt, E. Ch. D. wären vielmehr übel zufrieden, dass wir so lang über diesen Punct zugebracht und dass wir uns mit den Ständen darüber eingelassen, item dass E. Ch. D. mir verwiesen hätten, dass die Stände in ihren Schriften sich auf einen consensum berufen.

Weil ich nun spüre, dass E. Ch. D. in den Gedanken stehen, als würden sich die Stände daran vergnügen, dass die Souveränität an Seiten der Kron Polen ihre Richtigkeit hat, als finde ich mich in meinem Gewissen verpflichtet, E. Ch. D. hierin die Wahrheit gehorsamst zu hinterbringen, und fehlet demnach daran so sehr, dass Alle ingesammt, so wohl diejenige, welche die Souveränität noch diese Stunde nicht erkannt, als auch dieselbe, so sich solcher mit gewisser Condition unterworfen, beständig davor halten, es könne dieselbe nicht eher ihren Effect haben, bis sie erstlich von der Kron per commissarios ihrer Pflicht erlassen und zum Zweiten von E. Ch. D. ihnen die Assecuration ausgestellt worden.

Als nun itzo der Stände vereinigt Bedenken über die Regierungsverfassung herausgeschicket wird und ich leicht ermessen kann, dass E. Ch. D. darauf eine Resolution, wie das Werk ferner allhie an-

zugreifen, fassen werden, erkenne ich mich ebener Gestalt verbunden, deroselben mein unterthänigstes Gutachten ohn Maassgebung gehorsamst zu überschreiben. Und damit ich Solches mit desto besserm Grund thun möge habe ich unter den Oberräthen und Ständen mit denjenigen, von denen ich, dass sie dieses Werk gern zu E. Ch. D. gnädigstem Contentement befördern wollen, versichert bin, geredet und viel Tage überleget, wie es anzustellen, damit das Werk zu seiner Richtigkeit kommen möge, welche mich dann hoch versichert, wann gleich E. Ch. D. die Regierungsverfassung nach allen ihren itzig eingegebenen notatis einrichteten, dass dennoch die allhie versammelte Stände solche nicht annehmen würden, weil sie 1) dessen von ihren Heimgelassenen keinen Befehl hätten, ihre Instruction sie auch dahin, dass Alles im vorigen Stande gelassen werden sollte, anwiese, die Stände auch 2) in der festen Meinung stünden, dass dergleichen Verfassung nicht gemacht werden könnte, es wäre dann vorher Alles und Jedes, was darin decernirt werden sollte, mit den Ständen gebühlich überleget. Diesemnach und insonderheit, da ich wohl gewiss bin, dass E. Ch. D. in allen notatis den Ständen nicht fugen können, und dass Sie gleichwohl dieses Werk gern zur Endschaft gebracht wissen wollen, halte ich unvorgreiflich das beste und fürträglichste Mittel zu sein, dass E. Ch. D. in hoher Person anhero kommen; ausser dem sehe ich wahrhaftig nicht, wie diese Leute allhie und vornehmlich die Städte zur raison zu bringen. Falls nun E. Ch. D. sich dazu bald resolviren, wird nicht undienlich sein, allsofort anhero zu befehlen, dass der Adel in den Aembtern aufs Neue verschrieben und ihnen anbefohlen werde, den Deputirten andere Instruction, so zu E. Ch. D. contentement gereichen könnte, zu ertheilen; dabei zugleich den Oberräthen befohlen werden müsste, allen Fleiss bei solchen Zusammenkunften anzuwenden, dass der Zweck erreicht werde, welches dann fürnemlich in den vier Hauptämbtern, hernach im Rastenburgischen, Eilauschen, Bartensteinschen und Balgischen, an welchen vier Orten der meiste Adel ist, am Nöthigsten sein würde. Im Oberland, hoffe ich, soll Alles ohn Schwierigkeit zu E. Ch. D. gnädigster Vergnügung ausschlagen. Wann aber dieses vorhero nicht geschicht, so werden E. Ch. D. bei ihrer Ankunft zu dero Verdruss von den hiesigen Deputirten nur damit, dass sie keinen Befehl von ihren Heimgelassenen hätten, aufgehalten werden. Sollten aber E. Ch. D. so bald nicht kommen und etwan Dero Reise bis gegen den Herbst verschieben müssen, so wird auch diese Zusammenkunft nicht ehe, als gegen solche Zeit an-

gestellt werden müssen. Und können E. Ch. D., so bald die Accise hier wirklich introduciret ist, ein gnädigstes Rescript an die Stände abgehen lassen, darinnen ihnen angezeigt wird, weil E. Ch. D. das Uebrige, so noch an diesem Landtage restiret, in Dero hohen Gegenwart abzuthun gemeinet, so wollten E. Ch. D. sie bis zu Dero, Gott gebe, glücklichen Ankunft dimittiret und bis dahin den Landtag differiret haben.

Würden aber E. Ch. D. diese Reise gar nicht herein thun können, möchte etwa das ander Mittel sein, dass E. Ch. D. die Deputirte der Stände nach Berlin, oder da Sie dieselbe nicht vollends dahin begehren, sie nach der Neumark auf ein oder ander Amt oder in Hinterpommern nach Rügenwalde verschrieben, auf welchen Fall doch nöthig sein würde, dass sie vorhero in den Aembtern zusammen kommen.

Sofern aber E. Ch. D. auch dieser Vorschlag nicht gefiele, möchte der dritte dieser sein, dass E. Ch. D. anitzo das instrumentum allda, so viel sie können, nach Anleitung der Stände Notaten einrichten, solches unvollzogen hereinschickten und es alsdann in Aembtern und Städten den hinterlassenen Ständen fürtragen liessen, damit dero Deputirte Instruction bekämen, Solches allhie zu acceptiren, und dass darauf die Huldigung angesetzt würde. Auf solchen Fall aber, weil es alsdann viel Mühe und Arbeit erfordern wird, ich unterthänigst bitte, dass E. Ch. D. gnädigst geruhen wollten, noch einen Dero Räthen, welchem E. Ch. D. Intention recht bekannt, anhero zu schicken, dann ausser dem, so etwan auf den Unterhalt desselben Pferde gehen würde, soll E. Ch. D. es nichts mehr kosten, weil wir wohl zusammen speisen können. Da auch E. Ch. D. dieses nicht anstehet, und nach überlegter Sach befunden wird, das es E. Ch. D. Estat keinen Nachtheil oder Unsicherheit geben kann, wann gleich das Werk allhie ohn der Stände guten Willen fest gestellt wird, bleibt dies Einzige noch übrig, dass E. Ch. D. die Regierungsverfassung mit ernstem Befehl hereinschicken, solche anzunehmen und sich derselben zu accommodiren, wobei, gnädigster Herr, ich noch dieses in Unterthänigkeit erinnern muss, wenn ich mich, dass es endlich dahin kommen werde, vernehmen lasse, dass sie allzeit antworten, sie würden E. Ch. D. sich zwar mit keiner Thätlichkeit widersetzen, ein Jeder aber würde sich vorsehen, seinen Willen darin nicht zu geben, sondern vielmehr seinen dissensum zu bezeugen, damit sie ihr Recht in integro erhielten. Und alsdann wird wohl wegen der Huldigung nicht geringe Schwierigkeit entstehen, da dann auch zu überlegen sein wird, ob man sie in den Aembtern zu verschreiben, oder aber einen jedweden vasallum à part zu

Ablegung seines Eides zu citiren habe, welches dann meines Ermessens bei dem Adel zu practiciren; bei den Städten aber dürfte wohl mehr Schwierigkeit vorkommen. Sollten dann auch E. Ch. D. bei diesem letzten Mittel die daraus entstehende Difficultäten dergestalt erwägen, dass Sie so wenig diesen, als vorbedeutete Fürschläge gebrauchen wollten, so kann E. Ch. D. ich dennoch nicht rathen, dass Sie den Landtag hier länger continuiren lassen, sondern würde nothwendig durch ein gnädigstes rescriptum auf eine andere Zeit differiret werden müssen, dann je länger dieses Werk offen stehet und sie bei einander bleiben, je mehr Gelegenheit haben sie, ihre consilia zu Hintertreibung E. Ch. D. Intention zusammen zu bringen.

Im Uebrigen erinnere mich unterthänigst, dass E. Ch. D. gnädigst befohlen einen Aufsatz zu schicken, wie der Punct der Erbauung der reformirten Kirchen einzurichten, habe derowegen beigefügtes unmaassgebliches Concept gehorsamst überschicken wollen, darin meines weinigen Ermessens E. Ch. D. Befugniss genugsam in Acht genommen, die Stände auch solches mit unterthänigstem Dank anzunehmen Ursach hätten. Ich besorge jeddenoch, sie werden damit nicht zufrieden sein, denn sie wollen behaupten, dass in diesem Lande keine andere Religion als die Lutherische, auch die Catholische selbst nicht, ohn ihren Consens gelitten werden dürfe, und dass Solches kein Werk sei, so zur Hoheit gehöre, sondern von Anfang in der Stände Hände gewesen, maassen sie Solches noch viel härter wider die Kron, als E. Ch. D. maintainiren würden. Zu Behauptung ihrer Intention gebrauchen sie sich unter andern beikommender Resolution¹⁾. Ich weiss nicht, ob hievon im Archiv zu Berlin Nachricht vorhanden, aber allhie findet sich in den Landtagsactis.

Die Oberstände an die Städte. Pr. 5. April 1662.

R. 6. RR. 3. — Kön. 668. II.

[Zurückweisung des Vorwurfes einseitigen Vorgehens. Sie haben das Zögern der Städte nicht als einzige Ursache der Hinzuehung des Landtages bezeichnet. Der Titel Oberstände. Die Accise. Schuldforderung der Städte an der Landschaft. Ersatzpflicht der Städte für das von ihnen während des Kriegs zu wenig Gezahlte.]

Die städtische Schrift vom 25. März 1662 will nicht allein die Oberstände insimuliren; als wann sie ratione methodi wider Landtagsgewohn- 1662.
5. April.

¹⁾ Johann Sigismunds vom 28. Mai 1616.

heit gehandelt, als wenn sie gedächten, die Städte in ihrer freien Stimme zu beeinträchtigen, sondern auch die Oberstände in ihrer wohlhergebrachten Dignität graviren und fürnehmlich in einigen Essentialibus ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten grossen Theils derogieren, dannenhero die vom Herrenstande und Landräthe wie auch die von der Ritterschaft und Adel ihnen solche unverdiente Beschuldigungen und Zumuthungen zwar tief zu Gemüthe ziehen und dieselbe zur Nachricht der Posterität kürzlich von sich ablegen müssen. Sie sind aber gar nicht gemeinet sich deswegen mit denen von Städten in einiges Litigiren einzulassen, vielweniger das hochnöthige gute Vernehmen zwischen den Ständen als vereinbarten Gliedern aufzuheben, sondern vielmehr denen von Städten allen übel gefasseten Wahn zu benehmen und sie durch bessern Bericht zu Beforderung des allgemeinen Vaterlandes Wohlfahrt auf rechten Weg zu bringen, einig und allein zu dem Zweck, damit sie annoch wo möglich mit uns zusammen treten und der gnädigsten Landesherrschaft einhellig bei dieser kümmerlichen Zeit mit einem freiwilligen Subsidio zur Hand gehen mögen.

Anfänglich geschieht denen Oberständen darin ganz ungütlich, dass ihnen von den Ehrb. Städten vorgerücket wird, als wenn sie ohne vorhergegangene Communication mit denen von Städten, den 8. Martii sich in der Oberrathstuben angegeben und der hohen Herrschaft fürgebildet, als käme die Verzögerung der Landtageshandlungen von Niemanden anders als denen von Städten her. Da müssen die von Städten zurückgewiesen werden in die Landtagesacten und zwar in die Schrift, so sie den Oberständen den 18. Febr. nach mündlicher Proposition übergeben, die Conference, so mündlich darüber gepflogen, und in die schriftliche Erklärung der beiden Oberstände, so ihnen den 24. Februarii extradiret. Wann sie dieselben Schriften lesen, werden sie gewisslich nicht urtheilen, dass die Herren Oberräthe ohne vorhergehende Communication angetreten worden. Wie oft haben die Stände durch ihre Deputierte die von Städten freundlich ersuchen lassen, ob sie nicht mit ihnen conjunctim bei denen kurfürstlichen Herrn Plenipotentiarien umb Ausgebung der Assecuration und Abthuung der Gravaminum anhalten wollten. Es ist in der einen Materie mehr als 6 Mal geschehen, auch letztlich ihnen zwei Mal angedeutet, weil die Erklärung von ihnen gar zu lange verschoben, dass die Oberstände solches allein verrichten würden. . . .

Ob aber die Verzögerung der Landtagshandlungen Niemand als den Städten beigemessen, ist zu ersehen aus demselben Protokoll, so den

8. Martii eingegeben. Daselbst ja ganz klar zu befinden, dass solcher Ursachen der Verweilung nicht eine, sondern viere angeführet werden und der Städte gar mit Wenigem gedacht wird. Zwar können wir nicht in Abrede sein, dass die Separation der Bürgerschaft von den Ständen bei diesem Landtage nicht wenig Difficultät veranlasset und müssen uns fast die Gedanken machen, dass es eine Ursache mit sei, warumb die so billig projectirte Assecuration von der gnädigsten Landesherrschaft nicht vollentzogen . . . Es haben aber die beiden Oberstände nichts desto weniger die von Städten deswegen nicht graviret, sondern vielmehr sie in der Güte zu gewinnen alle Mittele und Wege gesucht. Dahero es woll diese Ursache nicht sein kann, warumb die von Städten sich also über die Oberstände beklagen, dann wann es an dem Methodo gelegen, so könnte es unter den Ständen in continenti corrigiret werden. Es ist einig und allein die Verwilligung der Accise, welche den Städten laut ihrer Schrift gar zuwider, dass sie andere Entschuldigungen per indirectum suchen sich derselben zu entledigen und die Gelegenheit fassen, sich mit denen Ständen zu zwiesten, damit sie nur dadurch Zeit gewinnen, anderweit ihre Intention zu befördern, der Stände Willigung zu eludiren und ihnen einen höchstschädlichen Hubenschoss auf den Hals zu burden.

Sie legen dar, dass sie genugsam mit den Ständen de modo, quanto et tempore delibereit, und weisen die Behauptung, als führten sie den Titel Oberstände zu Unrecht, energisch zurück. Die Besorgniss der Städte, dass die Conditiones für das directum domini nicht erfüllt und die Gravamina nicht abgestellt werden würden, theilen sie nicht. Sie ersuchen die Städte um weitere Verhandlungen über die Accise.

Es ist aber allhier nicht die Frage ob eines oder das andere in der Accisordnung, zu hoch angeschlagen, ob etzliche Dinge, als Fleisch, Wildpret oder dergl. in die Taxe gebracht, so nicht dahin gehörten, denn hierüber würden sich die Oberstände mit denen von Städten, wenn sie nur deswegen ihre monita fürbringen wollten, leichtlich vergleichen und wie bei diesem Landtage vielfältig geschehen in solchen Stücken, denen Ehrb. Städten woll accomodiret haben, es kombt einig und allein hierauf an, ob die Accise ein gleich durchgehendes Mittel sei, da Einer so woll als der Andere, nachdeme er viel verzehret, das Seinige zutragen muss. Es folgt eine längere Deduction der alten Argumente für die Auffassung, die diese Frage bejaht. Für den Fall, dass dennoch ein Hubenschoss durchgesetzt würde, werden die Oberstände zur Herstellung gebührender Gleichheit beim Kurfürsten eine andere billige Taxierung des Grund und Bodens in Königsberg beantragen.

Die Städte werden ferner ermahnt, sich in Sachen des allgemeinen Aufbots zu fügen. Ihre Schuldforderung¹⁾ kann erst, wenn die Originalurkunden producirt werden, gezeigt werden. Indess ist schon jetzt die Zahl der Zinsen zu beanstanden, nach dem Grundsatz *quod usurae ultra alterum tantum peti et exigi non possint*.

Es geben aber die von Städten . . . selbst Gelegenheit an die Hand . . ., dass sie [die Oberstände] itzo nach aufgewandten Kriegeskosten noch so viel mehr Fug und Anlass haben, mit den Städten Königsberg eine billige Liquidation anzulegen. Dann es denen von Städten woll nicht geborgen sein kann, welchergestalt die Oberstände sambt den kleinen Städten bei diesem sechsjährigen Kriege von a. 1655 bis 61 zur Defension des Landes eine unsägliche Summa an Gelde und Getreidigs hergeben müssen, also dass sie fast nichts als das liebe Leben behalten, hingegen die Städte Königsberg des Schutzes von solchen Armeen vielmehr, als das arme Land genossen und sie dennoch zur Erhaltung derselben ihre Monatgelder nicht abgetragen, daher dem Lande die Last viel schwerer und unerträglicher worden und nunmehr von dem kurfürstlichen Commissariat E. E. Landschaft eine Consignation²⁾ extradiret, was die Städte, wann sie dem Lande an Contribution von Huben nach Proportion ihres Anschlages gleich kommen sollen, von a. 1655 bis 61 restiren, welches

¹⁾ Die alte Schuldforderung der Städte Königsberg an die Landschaft (s. Bd. I S. 340, Anm. 2), nun noch durch Berechnung der Zinsen für die inzwischen verlaufene Zeit angewachsen auf 1179575 Mark 54 Gr. (Anlage zu dem städtischen Bedenken vom 10. März 1662.)

²⁾ Die Städte Königsberg werden darin auf 13577 Huben veranschlagt, davon für „1656 Febr.—Mai à 3 $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schl. Haber; Juni—August à 42 Gr. und 2 Stof Haber; Sept.—Nov. à 30 Gr. 1656 Dec. — 1657 Juni à 3 fl. 1 Schl. Haber; Juli—Sept. à 2 $\frac{1}{2}$ fl. thut von der Hube 16 Rthlr. 51 Gr. und 8 Schl. 6 Stof Haber. Bei Sr. Ch. D. Anwesenheit. Sa. 224925 Rthlr. 57 Gr. und 110657 Schl. 22 Stof Haber oder 1844 Last 12 Schl. 22 Stof. — 1657 Dec. zu 30 Gr. 1658 März, Mai, Sept. zu 20 Gr.; Oct. zu 60 Gr.; Nov., Dec. zu 50 Gr. und $\frac{1}{4}$ Haber. 1659 Jan. 75 Gr. und $\frac{1}{2}$ Viertel Haber; Febr. 60 Gr. und $\frac{1}{2}$ Viertel Haber; März, April 60 Gr. und $\frac{1}{2}$ Viertel Haber; Mai 30 Gr.; Juni 40 Gr.; Juli—Sept. 45 Gr.; Oct. 45 Gr., $\frac{1}{4}$ Haber. 1660 Jan.—März 120 und $\frac{1}{2}$ Schl. Haber; April, Mai 75 Gr. $\frac{3}{4}$ Haber, 4 Stof Korn; Juni 75 Gr., 4 Stof Korn; Juli—Nov. zu 60 Gr.; Dec. 25 Gr. und $\frac{1}{2}$ Schl. Haber. 1661 Jan. 25 Gr. und $\frac{1}{2}$ Viertel Haber; Febr.—Mai zu 30 Gr. Thut bei Sr. F. Gn. Zeiten 21 Rthlr. 10 Gr. von der Huben und 6 $\frac{1}{2}$ Schl. Haber und 12 Stof Korn, Sa. 286625 Rthlr. 50 Gr. und 98250 $\frac{1}{2}$ Schl. Haber nebst 4073 Schl. 4 Stof Korn.

Station: 4 $\frac{1}{2}$ Schl. Korn, 4 $\frac{1}{2}$ Schl. Gerste, 5 Schl. Haber à 1655, 56, 57, 58 und 59, thut 61096 $\frac{1}{2}$ Schl. Korn oder 1018 Last 16 $\frac{1}{2}$ Schl., 61096 $\frac{1}{2}$ Schl. Gerste oder 1018 Last 16 $\frac{1}{2}$ Schl., 67885 Schl. Haber oder 1131 Last 25 Schl. Darzu kom-

sich auf ein hohes und zwar über 500 000 Rthr. und viel Tausend Last Getreidigs belaufen thut. Als wollen die Oberstände . . . sie freundlich gebeten haben, sie wollen sich zugleich auch über solcher Präntension resolviren, damit hierin gute Richtigkeit gemacht . . . werden möge.

Es ist auch billig zu beklagen, dass die Ehrb. Städte Königsberg es in ihrem andern Bedenken vom 10. März¹⁾ allsofort so übel aufnehmen, dass die von der Ritterschaft und Adel wegen Aufhebung der Hülfgelder freundliche Erinnerung gethan. Unstrittig ist es dennoch, dass dieselben Hülfgelder mutato nomine in der That und Wahrheit eine rechte Anlage sein, da der Bürger zwar die erste Auslage thut, aber es bald wieder auf die Waaren schlägt und der letzte Consument

men noch 2 fl. Fleischgeld à 1655 und 58, thut 9051 Rthr. 30 Gr. Summa Summarum 520602 Rthr. 47 Gr. 1086 Last 9 Schl. 24 Stof Korn, 1081 Last 16 $\frac{1}{2}$ Schl. Gerste 4613 Last 8 Schl. 2 Stof Haber.

Ohne das Rauchfutter, die Servicen, Marchkosten, Logierung und Speisung, die zwar monatlich vor einen Reuter gerechnet zu 2 Rthr., vor einen Dragoner 1 $\frac{1}{2}$, vor einen Fussknecht 1 $\frac{1}{2}$ Rthr. bezahlet worden, welche aber gegen die Theurung des Bieres, Brots auch andern Victualien, wie auch wegen der Weiber, Kinder und Gesinde, die vor einen Monat mit unterstellet werden müssen, nur vor halbe Bezahlung gerechnet werden können. NB. Weil wegen des Brandes und der Wüsteneien in dem Lande und den kleinen Städten in etzlichen Monaten ein Vieles abgangen und nur von besetzten contribuiret worden, müsste auf solche Art wegen der befreieten und möchten bei diesen Städten dieses auch in Acht genommen werden.“

¹⁾ Die Ritterschaft hatte in ihren Bedenken vom 24. Febr. gefordert, dass die Hülfgelder in den Städten Königsberg aufhören möchten, sobald die Accise eingeführt werde. Darauf hatten die Städte (in den Bedenken vom 10. März 1662) geantwortet: „Die Restitution des so lange Jahr entbehreten Pfundzollens, welcher gleichsam die Städte Königsberg Herz ist, ohne welchen sie sonderlich bei diesen kümmerlichen Zeiten, da alle Stadtinraden dahinten bleiben, kaum das Leben haben, will noch nicht erfolgen, sondern man gedenket ihnen auch noch die von ihnen selbst zu Auszahlung der kurfürstlichen Schulden erdachte und ohne Jemandes als ihren selbst-eigenen Schaden und Nachtheil die Zeit hero ergangene Hülfgelder, welches woll einem Dorfe geschweige einer ganzen Stadt vermöge so vieler Rechtsgelehrten und Politicorum Meinung ohne Jemandes Hinderung freistehet, aus Händen zu bringen und gedenket man nicht mit einem Worte, dass eben durch eine ganze E. Landschaft die Städte Königsberg in solche Schuldennoth gerathen und wie denenselben durch erfolgende Zahlung wieder zu helfen seie, deswegen sie nochmal hochnothdrüinglich bewogen worden, deswegen denen gesambten Ständen eine Specification dessen, was sie von ihnen zu fordern haben, zu übergeben und auf Mittel, wie dieselbe abzutragen sein möchten, noch in währendem Landtage bedacht zu sein, (s. o. S. 74, Anm. 1) anzulangen. Wann solches erfolgen möchte, wären die Städte Königsberg der Hülfgelder woll gerne überhoben und haben sie keine Freude sich selber zu tailiren und zu schätzen, sind aber auch nicht gemeinet, sich über dem, was sie mit allem Recht ganz wohl befugt, in einiges Disputat einzulassen.“

die Last endlich tragen muss. Nun wollen die Oberstände denen von Städten gar nicht disputieren, was ihnen ex fundatione, privilegio oder ex consuetudine gebühret. Dieses wissen sie gar zu gut, dass den Städten keinesweges zustehet, eine solche Zusammenlage unter sich zu machen, dadurch die andern Stände zum Wenigsten per indirectum mitgedrückt werden. Es ist ja die hohe Herrschaft so gütig, dass sie nach Inhalt der Landesverfassungen keine neue Zölle oder Imposten sine consensu eorum, quorum interest, anlegen wollen . . . so kann ja viel tausend Mal weniger eine Stadt, so mit dem Lande auf ein Recht gegründet oder wie ihre Schrift meldet, ein Dorf unter sich solche Hülfgelder anlegen, dadurch das ganze Land, so in der Stadt Handel und Wandel treiben, unfeilbar mitgedrückt wird. Die Städte haben es wohl gemerkt, daher sie die Hülfgelder mit Zulass der hohen Herrschaft angestellt, auch sich davon Rechnung zu thun anerbieten und obligiren. In quem finem? Sonder Zweifel, dass sie sich mit der hohen Herrschaft Autorität verantworten könnten, denn wenn sie es vor sich selbst Macht gehabt oder berechtigt gewesen wären, so hätten sie ja die hohe Herrschaft deswegen nicht ersuchen dürfen. Aber ob es recht sei, die Mitglieder also auszuschliessen und dem armen Landmann ohne der Stände Einwilligung so eine heimliche Contribution, welche sich aus befindlicher Rechnung über viel Mal hunderttausend belaufend thut, bei des Landes ohne das unerträglichen Beschwerden unter der Hand aufzubürden, solches wird einem jeden Unpassionirten, auch denen von Städten selbst, zu ermassen anheimb gestellt. . . . Die Oberstände können ihr Recht an solche Hülfgelder nicht vergeben, noch der Städte einseitiges Responsum de a. 1631 zu Nachtheil der Landesfreiheiten auslegen lassen, sondern hoffen, es werden die von Städten bei vorhabender Liquidation hierüber mit dero Mitgliedern gute Richtigkeit zu treffen belieben und ins Künftige, wann sie Mittel unter sich bedürfen, dieselbo also zusammen legen, dass der Landmann dadurch nicht beschweret werden möge.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Einführung der Accise. Auseinandergehn der Stände. Der Revers. Verzögerungen. Roth. Versorgung Braunsbergs mit Getreide.]

1662. Gleich wie die Introduction der Accise für dies Mal an nichts
7. April. mehr gehaftet, denn dass den Ständen das von E. Ch. D. begehrte Re-

versal ausgeantwortet werden möchte, gestalt dann dieselbe allhie zu bleiben, dadurch aufgehalten worden, dass Solches mit vorgestriger Post gewiss einkommen würde, weil sie sonst Alle kegen das Osterfest auf ihre Güter zu reisen Willens gewesen, also hab ich mich gewiss, dass dasselbe meiner Hoffnung zuwider nicht mitkommen, sondern dass E. Ch. D. in dero gnädigstem Rescript vom 20. Martii allererst Abschrift von dergleichen Reversalen gnädigst begehren, sehr betrübet; nicht allein darum, dass die Noth allhie so gross ist, so E. Ch. D. ich mit Wahrheit nimmer genugsam beschreiben kann, inmaassen dann ich vom Generalwachtmeister Görzken und allen andern Officirern, ja den gemeinen Soldaten selbst täglich überlaufen werde, die auch nunmehr öffentlich sagen, wann es nicht anders würde, wollten sie mit hellem Haufen davon gehen, besondern auch vornehmlich darum, dass sich die Städte noch diese Stunde äusserst bemühen, die Ritterschaft, so fürwahr mit unsäglichlicher Mühe zu dieser Einwilligung gebracht worden, wieder davon abzuziehen, maassen sie sich noch neulich dieser nachdenklichen Worte kegen itzbesagte Ritterschaft gebrauchet, sie würdens in Ewigkeit kegen ihre Posterität nicht verantworten können, dass sie durch dergleichen Einwilligung sich selbst um ihre Freiheit brächten, weil es noch nie geschehen, dass E. Ch. D. von ihnen etwas ehe gewilliget worden, bis ihre gravamina abgeschaffet wären, anstatt deren Abthuung man ihnen vielmehr eine alle ihre privilegia übern Haufen stossende neue Regierungsverfassung zugeschickt hätte.

So bald die Post war angelanget, schickten die Landräthe herauf und liessen sich wegen des Reversals erkundigen; als sie aber vernommen, dass Solches nicht mit überkommen, sein sie allsofort auf ihre Güter gereiset. Sie haben zwar keine Permission dazu, viel weniger ist der Landtag suspendiret, haben auch versprochen, sich bald nach den Feiertagen wieder allhie einzufinden, aber unterdessen ist gleichwohl so viel Zeit verloren, dass, da man sonst die Accise allsofort hätte einführen können, solches nun eher nicht wird geschehen, bis sie sich alle hier wieder eingestellet.

Was die reversales betrifft, werden E. Ch. D. aus mitkommendem Dero eigenem Landtagsabschied von Anno 1641 aus den gezeichneten Worten ersehen, dass Sie damaln den Ständen dergleichen ertheilet. Bei hiesiger Kanzlei meinert man, es sei in der Märkischen Kanzlei ausgefertigt und hätten sie keine Nachricht hievon. Was aber Anno 1655 vor ein Reversal ausgegeben, davon ist hiebei Abschrift vorhanden; dann

stehet auch ein Reversal in dem gedruckten Preussischen Privilegienbuche, wobei ich aber nothwendig unterthänigst erinnern muss, dass, wie dergleichen reversales allemal nach Gelegenheit der Zeit und Umstände eingerichtet werden, also die Stände sich auch schwerlich vergnügen werden, wann dieses itzige nur bloss nach den vorigen ausgefertigt und ihre in dem überschickten enthaltene conditiones alle zurück gesetzt werden sollten. Dannenhero ich aus schuldigster, unterthänigster Treue gehorsamst rathe, falls ihnen selbst zur Verzögerung nicht Anlass gegeben werden soll, dass E. Ch. D. gnädigst belieben wollen, von den überschickten conditionibus, so viel immer möglich, darin zu gedenken.

So viel die Resolution der gravamina concerniret, bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollen nicht in Ungnaden vermerken, wenn ich gehorsamst anitzo melde, dass sich desfalls in E. Ch. D. gnädigstem Rescript einiger Irrthum findet, in dem darin gedacht wird, es wäre wie eben dasjenige Exemplar, so E. Ch. D. ich zufoerst herausgesonden [sic], wieder zurück geschickt worden. Und damit E. Ch. D. gnädigst sehen mögen, dass ich hierunter recht berichte, so überschicke Ihre ich dasselbe Exemplar, so Sie mir zugefertigt, wieder hiebei und weil solches des Kammerkanzelisten Butendacks Hand ist, welcher ja nicht hier, wird man leicht daraus abnehmen können, dass sich der angezogene Verstoss also verhält, welches ich dergestalt umständlich nicht melden würde, wann dergleichen Verzögerungen nicht zu E. Ch. D. höchsten Schaden und Nachtheil gereichten. Diejenige unter den Ständen, so sich unwillig erweisen, werden wohl auf die Beschleunigung des Landtags nicht dringen, sondern es ist ihnen sehr angenehm, dass sie ihren Mitständen vorstellen können, dass es an Seiten E. Ch. D. ermangelt. Sie hoffen auch dabei festiglich, dass die Sachen in Polen zu besserm Stande gelangen werden, alsdann sie ihnen nichts Gewissers einbilden, dann dass Alles in vorigen Zustand wieder gerathen soll, und dass man in Polen herzlich gern sehen möchte, dass die Stände klagten. Solches mögen E. Ch. D. für eine sichere Wahrheit glauben. Wann auch die Polen mit den Preussen zu reden Gelegenheit haben, ist dieses ihre einzige Versicherung, dass Polen den Ständen nichts vergeben hätte, sollten ihnen nur selbst nichts vergeben; E. Ch. D. wäre in den pactis nur allein, dass sie den König nicht mehr pro superiori erkennen dürften, gegeben; im Uebrigen müsste Alles im vorigen Wesen bleiben. Diese uns dergleichen Discourse muss ich alle Tage hören und will demnach

E. Ch. D., als Dero der Preussen hartes Procediren ohn das gnungsam bekannt, gnädigst urtheilen lassen, wie schwer es hier daher gehet, mit den Leuten überein zu kommen, und wie ungütlich mir die Leute zu Berlin thun, die zu meiner höchsten Verkleinerung öffentlich sagen: Ich thue allhier nichts.

Belangend Rothen, ist nun eine geraume Zeit hero ein verschlagener Mensch gebraucht, welcher sich in der Gegend seiner Wohnung den ganzen Tag aufhält und auf sein Thun Acht giebt. Er berichtet aber, dass er aus der Stadt Kneiphof nicht, sondern nur in die Kirche, aufs Rathhaus und zu einem Prediger gehe, also, dass es wohl sehr langsam daher gehen wird, ehe man E. Ch. D. gnädigstes anbefohlenen Intent erreichen möchte. Interim hoffe ich, es werde E. Ch. D. nicht entgegen sein, dass der angestrengte Process wider den Rath, ihres Ungehorsams halber, continuiert werde und das um so vielmehr, weil entweder Roth mit ihrem Vorwissen nach Warschau gezogen und sie also selbst strafbar, oder aber er hat ohn ihr Vorwissen die Reise fürgenommen, und also haben sie Ursach, ihn als ihren Diener zu bestrafen.

P. S.

Auch, durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr, weil E. Ch. D. so oft befohlen, dahin zu trachten, dass Braunsberg mit Getreide versehen werden möge, der Herr Generalwachtmeister Görzke und Herr Obriste Hille auch desfalls tägliche Erinnerung gethan, so habe ich nicht nachgelassen, in der Oberrathstube alle Tage anzumahnen, bis die Oberräthe endlich acht Last creditiret und eben itzo dahin schicken; gleich wie es aber ein gar Weniges, und über dem viel ander Mangel daselbst ist, also sehe ich wohl keinem Rath, wenn die Accise nicht bald eingeführet und dadurch E. Ch. D. Domänen liberiret und eine solche gute Disposition gemacht werde, dass man aus der Accise auch etwas zu andern Ausgaben nehmen könne.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Ernennung eines Consistorialdirectors. Kirchliches und Militärsachen. Kalkstein.]

E. Ch. D. werden sich in Gnaden erinnern, was Sie mir neulich wegen D. Derschous, dass derselbe zum directore im consistorio allhie

1662.
7. April.

möchte bestallet werden, gnädigst anbefohlen. Nun habe ich darauf D. Derschou an mich erfordert und E. Ch. D. gnädigsten Befehl ihm angedeutet, dabei aber insonderheit vorgestellet, dass Sie hinfüro dero jura episcopalia besser, als bishero geschehen, respiciret wissen wollten, dazu er sich dann nebst unterthänigster Danksagung vor E. Ch. D. bezeigte Gnade gehorsamst anerbotten. Habe darauf auch E. Ch. D. gnädigsten Willen den Herren Oberräthen hinterbracht und die vorige Bestallung aufsuchen zu lassen von ihnen begehret, und als sie mir sagten, dass deren keine vorhanden, desiderirte ich, dass sie Etwas aufsetzen möchten, wornach sich D. Derschou bei Bedienung dieser Charge zu achten hätte; vernehme auch, dass sie desfalls ehests etwas einschicken werden. Weil aber hieran sehr viel gelegen sein wird, so zweifle ich nicht, E. Ch. D. werden dasjenige, so die Oberräthe aufgesetzt, wohl erwägen und Alles dergestalt einrichten lassen, damit Derschou mit keiner Unwissenheit sich künftig entschuldigen könne. Meines unvorgreiflichen Ermessens möchte wohl nicht undienlich sein, dass ihm zugleich in der Bestallung anbefohlen würde, alle Vierteljahr ein richtiges Protocoll der Sachen, so im consistorio vorkommen, und wie sie verabschiedet worden, also wie es ausm Oberappellationsgericht geschickt, einzuschicken, auch sonsten E. Ch. D. von wichtigen und importirenden Sachen, sobald selbe verlaufen, unterthänigsten Bericht abzustatten. Dieses Letztere möchte vielleicht den Oberräthen nicht gefallen, weil sie dafür halten, dass alle andere collegia E. Ch. D. durch sie informiren müssten; wenn man auch versichert wäre, dass sie Alles und Jedes an E. Ch. D. wieder bringen würden, möchte Solches wohl, in Betrachtung es an andern Orten mehr also practiciret wird, nicht unbillig sein. Weil aber E. Ch. D. bisher an diesem Mangel ein gross Missnügen getragen, so wird aufs Wenigste so lang, bis sie sich hierin anders comportiren, billig auf solche Art zu continuiren sein. Es wird auch wohl nicht schaden, dass zu Berlin der Eid aufgesetzt, solcher den Oberräthen, ihn von Derschou ablegen zu lassen, zugefertigt und von demselben unterschrieben E. Ch. D. wieder zugeschickt würde; bin auch der Meinung, dass E. Ch. D. hinfüro es allemal mit allen und jeden hiesigen Bedienten also zu halten hätten. . . .').

Ob ich sonst zwar nicht zweifele, E. Ch. D. werden zeither die Maass des Platzes zwischen A. B. C. D., darauf die Kirche stehen soll,

1) Es folgt ein Passus über eine Ehedispensationsache.

wohl gesehen haben, weil es, nach dem Maassstab, so in dem ersten Abriss zu finden, genommen worden, so berichte ich doch hiebei nochmaln gehorsamst, dass die Länge 156 und die Breite 90 Fuss ausserhalb der Maur ist, und wünsche von Herzen, dass E. Ch. D. sich ehests wegen des Abrisses gnädigst entschliessen möchten, damit der Anfang, je ehe, je lieber, gemachet würde. Allhie gehets mit den Abrissen etwas langsam fort, ungeachtet ich täglich daran treibe, daher dann E. Ch. D. endlich nicht zu warten haben werden; denn ich besorge sehr, es möchte mit der Zeit, wens nun nicht fortgesetzt wird, gar wieder ins Stecken gerathen. Hiebei kann E. Ch. D. nicht bergen, dass das Lutherische Ministerium zu Amsterdam an das hiesige geschrieben, wie E. Ch. D. aus der Copei gnädigst ersehen werden; solch Schreiben ist ihnen durch den Postmeister insinuiert worden; sie seien aber gar stille damit, und haben auch D. Dreiern davon nichts wissen lassen, derselbe hat ihm fürgenommen, sie ehests hierum zu befragen.

Was sonsten gnädigster Herr, E. Ch. D. wegen des Obersten Gözen in der Mümmel befohlen, und wie es mit den Acten wegen seiner Beschuldigung gehalten werden solle, daraus hab ich so fort mit Herrn Generalwachtmeister Görzken geredet und ihm E. Ch. D. gnädigsten Befehl angedeutet. Er hat mir aber gesagt, dass 1) der auditeur itzo nicht hier, sondern in andern Geschäften verschickt wäre, 2) war er der Meinung, dass bei dem Kriegerrecht auf solche Art, wie E. Ch. D. determiniren, nicht verfahren würde, und hielt dafür, wann E. Ch. D. zu dero Information aus den actis Nachricht begerhten, dass das Beste sein würde, dass Sie solche einem Rechtsgelehrten übergeben . . . Dass schliesslich die Oberräthe an E. Ch. D. Immediatunterthanen sollten Vertröstung gethan haben, ihnen deswegen, so sie itzo vorschössen, Erstattung wiederfahren zu lassen, davon wollen sie nichts wissen. Als ich aber . . . ihnen angewiesen, dass E. Ch. D. Solches durchaus nicht anders verstehen könnten, gaben sie zur Antwort, sie verstünden es nur von den kleinen Städten, so ebenfalls E. Ch. D. Unterthanen wären. E. Ch. D. aber haben grosse Ursach, nicht nachzugeben, dass dergleichen Verlag von demjenigen, so künftig einkömmet, erstattet werde, denn Solches wird doch nicht am Allerweitesten reichen und das Beste sein, wann die Accise allererst im Schwange gebracht, dass man alsdann noch Ein und Anders bei den Ständen suche, weil es vorhero gar gewiss vergebliche Arbeit sein wird. Und will ich nöthige Erinnerung thun, dass von den einkommenden Geldern hiezu nichts angegriffen werde; es möchte aber meines

Ermessens nicht undienlich sein, dass E. Ch. D. zu Berlin selbst die Ausgabe formirten und herein befehlen, darüber nichts auszugeben, auch alle Monat von Einnahme und Ausgabe einen Extract einzuschicken.

Endlich, gnädigster Herr, ist der Herr Appellationengerichtsrath Ostow zu mir kommen und hat mir beigeschlossenes des Gen. Lieutenants Kalckstein Supplicatum¹⁾ mit den Beilagen übergeben, sehr bittend, weil bemeldter General numehr zu andern Gedanken geriethe, auch sich dahin expresse erkläret, nicht mehr aufn Landtag zu kommen, und, so bald er des Arrests erlassen, nacher Berlin zu reisen, ich möchte diese Supplication zu gnädigst gewieriger Resolution befördern. Ich habe zwar vielfältige Anregung gethan, dass diese Sach ordentlich verhört und darin nach den Rechten verfahren werden möchte, habe es aber dahin zu bringen nicht vermocht. Es thut sich auch, je länger, je mehr, herfür, dass die Ritterschaft, insgesammt sich des Werks nicht annehmen will, es auch diejenige, so es am Heftigsten getrieben, itzo viel besseren Kaufs geben; dannenhero ich fürchte, man werde den Arrest, sonderlich wann er cautionem de non offendendo praestiret, nicht länger continuiren können. Ob aber E. Ch. D. begehren, dass er nach Berlin kommen solle, kann ich nicht wissen, und stehet bei derselben die Resolution; aber der unmassgeblichen Meinung bin ich, dass E. Ch. D. wohl den plenipotentiaris gnädigst befehlen könnten, beede Parte vor sich zu fordern, um sie also, dass die Offendirte vergnügt würden, und an ihren Ehren unverletzt blieben, zu vergleichen; jedoch dass E. Ch. D. Ihren Anspruch gegen ihn, dass er dergleichen an einem solchen Ort fügenommen, reservirten und ihm dabei, sich dieses Landtags zu enthalten, anbefehlen liessen. Es wird aber Alles in E. Ch. D. gnädigsten Gefallen gestellt²⁾.

¹⁾ S. a. S. 83 ff.

²⁾ Als Antwort auf die Relationen Schwerins vom 4. und 7. April ergieng das Rescript d. d. Potsdam 3. (13.) April 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 154.

Albrecht von Kalckstein an den Kurfürsten. O. D.

Copie. R. 6. RR. 1.

[Bitte um Entlassung aus dem Arrest. Bethörung seiner Unschuld. Bitte um ein anderes Forum.]

Alldieweil uff mein so rechtliche als unterthänigste schon vor vielen Monaten übergebene Gesuch mit E. Ch. D. Erhörung ich noch nicht soulagieret worden, auch von der Regierung den Consens E. Ch. D. persönlich mich zu präsentieren und ferner auf meine Niederlausnitzische Güter die bishero mit Schaden verzogene Angelegenheit zu redressieren erhalten habe, so kann, gnädigster Kurfürst und Herr, bei Bekümmerung so langen und perpetuierlichen gravamini zu meinem eisersten Schimpf und Nachtheil solche E. Ch. D. hier zu reproducieren, dero hohe Milde auf ordentlich Recht und Gericht wahr und dehmüthigst zu implorieren und mich dahin zu berufen nicht umbhin. Maassen denn, gnädigster Kurfürst, in standhafter gehorsambster Treue und Form ich Solches nochmals hiebei nicht allein sollicitire, sondern auch zugleich mit unterthänigstem Vertrauen und Flehen vorbaulich in diesem meinem extremen Leidenwesen zugleich mich entschuldiget und auf den gesetzlosen Nothfall verwahret haben will, dass E. Ch. D. mir zu keinen Ungnaden noch minder aber zu Violierung einiges Arrests deuten noch deuten lassen wollen, wann bei fernerer Verlängerung die Regierung über Verhoffen den Arrest continuierten liessen, entweder zu E. Ch. D. selbst, meinem natürlichen gnädigsten Oberherrn mich gehorsambst zu exculpieren und insinuierten mich aufmachen möchte oder in Denegierung an das ordentliche Recht begeben, so E. Ch. D. hoffentlich bei gnädigster und rechtlicher Erwägung, dass gleichwohl solcher interims angefangener und sodann continuirter Arrest ohne alle Rechtserkenntniss und Citation weder in forma, noch wegen Landrechts in materia und bei kundbarer Possession uff meine Person stehen kann, auch dass meine bisherige Devotion, Respect und Tollerans, dessen, indeme er mir in E. Ch. D. hohen Namen angedeutet worden, mich nicht rechtlos machet, wie ich denn auch über dieses des unbeweglichen, unterthänigsten Vertrauens lebe, Ihre kurf. höchste Macht mich des ordentlichen Rechts auch keinesweges werden wollen verlustigen und soviel weniger werden praecipitiren lassen, jemeher E. Ch. D. solche niemals anders als gegen Männiglich, sonderlich dero Unterhabenden mit weltkündigem Ruhm in huldreichster Clemenz und heiligster Gerechtigkeit reichlich blicken und erscheinen lassen. E. Ch. D. werden vielmehr

1662.
April.

mein so lang gewähretes Betrübniß, dabei bezeigte unbeharrliche Devotion mir so viel Gnad und Glauben würken lassen, dass in tiefster Herzensdemuth ich mich gehorsamst sogar zu dero Füssen lege, nach Derer und Ihres Landes Satzungen zu leben, auch darnach zu richten und richten zu lassen, dass ich williger Abbruch an meinem Leben zu leiden, als vorsätzlich E. Ch. D. Geboten contraveniren wollte, ja lieber mein Leben quitiren, ehr-, recht- und gehörlos in Ungnad des allergütigsten Herren und diesem Kummer, so mir per se instar carceris, der langen Zeit halber aber loco poenae gewesen und noch ist, mich immerhin länger innerlich mortificiren und äusserlich verderben sollte. E. Ch. D. gnädigster Kurfürst und Herr wollen doch mildiglich ein gnädiges Aug und Ohr uff meine Devotion, Betrübniß, voriges und jetziges, von der Natur selbst (so ihre Erhaltung und Rettung suchet) abgenöthigte, demüthigste Inständigkeit mir gnädigst copiam juris und ordentliche Defension verleihen, auch zu dessen bessern Behuff einen wolerfahrenen Rechtsgelehrten und Advocatum ex nunc gegenst meine Widrige kraft Landtrecht lib. 1. Tit. 12. § 3 zumalen verstatten, weil dieser mir unglücklich zugestossene Fall in meine Existimation dringet, meinen widrigen, gefährlichen, unbekanntnen Process rege machen und mich vielleicht überrumpeln wollen, fürnehmlich aber in dem [sic] in ihrer vermeinten Antwort mich anzöglich bis an das Herz und Gemüth gerühret, damit in defensione und guten Rechtens Ergänzung ich nichts versehen, nirgends verstossen, beides, meinen Feind, als die Unerheblichkeiten der Antwortschrift an das Licht [stellen kann], hingegen die, so an dieser Weiterung unschuldig, und welche freundlichere Briefe und Grusswechselungs halber laut Landrecht lib. 6. Tit. 9. art. 4. hinzu nicht gezogen werden können, unverunruhiget behalten mögen werden.

Wann, gnädigster Kurfürst und Herr, nach diesem Fürschlag und Meinung, wie das Landrecht christlicher Liebe und Ehrbarkeit willen lib. 1. Tit. 9. § 3. geboten, man mich bald zu Rede setzen lassen, hätte nicht allein meine offenherzige Erklärung sie begehren [sic] und sie satisfaciren sollen, dass in genere et specie ihrer keinen ich vor bescholtene, sondern vor ehrliche, gute Leute gehalten und halte, auch niemals anders Sinnes und Willens gewesen, da in motu et calore wo ein Eiferwort entfahren, darauf die vermeinte ungültige ganze Zeigenaussage sich gründet, wäre es ja, weil es ex calore, und nicht ex animo iniuriandi pro non dicto et non facto zu halten per l. 48. d. R. 1., sondern hätte man mir auch so beschwerlich den Eifer nicht vorrücken, noch ihnen

von mir opponiret werden dürfen, oder noch mit Mehrern es zu erwarten hätten, dass unformlich geklaget, dass E. Ch. D. Jurisdiction nicht concurrrens, dass process extraordinar und ex officio, wo Klag und Kläger sind, nicht gehen, dass die Art Landtages und Rechtssachen zu führen nicht zu confundiren, item zu geschweigen, dass das Exempel ungleich jene Dissidirende 1) in loco praesentes, 2) in continuo ex recenti actu 3) mündlich 4) sich submittiret und solches Alles 5) noch dazu vor dem Landrecht vorgangen. Man nicht muss nach Exempel, sondern Gesetzen richten, und die Kläger Forum des Beklagten nehmen, und da sie sich nicht eines Bessern bedenken mich vor E. Ch. D. Hofgericht und nicht Criminalrichtern, de quo protest., weshalber ich auch sonderlich der vielen Anzüglichkeiten halber, weil in meinem hohen Alter mir die Ruhe nicht gelassen werden will, mir alle beneficia juris vorbehalt und hoffe, E. Ch. D. meine Innocens und billigen Gesuch [berücksichtigen], gnädigster Massen auch die Sache dergestalt fassen werden, dass der Herren Plenipotentiarium Thun . . . auch emergiren möchte . . . und dannenhero aus Gnaden und Recht mir mein forum und jus lassen wollen; werde hinwieder bis in meine Grube ich mich ohne gesparet bemühen, zu verbleiben E. Ch. D. treu gehorsamster Diener und Knecht . . .

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April
1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Schrift der Oberstände. Acciseeinrichtung.]

Sie überschicken die Schrift, die die beiden Oberstände den Städten übergeben haben.¹⁾ Es ist solche Schrift mit uns communicieret und weil wir nichts E. Ch. D. Nachtheiliges, noch sonsten ichtwas Tadelhaftes darinnen befunden, von den Oberständen denen von Städten den 5. hujus übergeben worden. Wegen Beschleunigung der Acciseeinrichtung haben wir sie nochmals ernstlich ermahnet, sie haben auch versprochen sobald die in Unterthänigkeit gesuchte Reversales ihnen werden zugestellet sein, ohn einzige Verzögerung die Einrichtung werkstellig zu machen.

¹⁾ Pr. 5. April 1662, s. u. S. 71 ff.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April
1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.
[Kalckstein und die Ritterschaft.]

1662.
7. April. Es besorgen sich die Deputirte von der Ritterschaft und Adel, dass, wenn vor Schliessung des Landtages die Sache wider den Generallieutenant Albrecht von Kalckstein in puncto iniuriarum ihre Endschaft nicht erreichen und ihnen keine völlige Satisfaction geschehen sollte, dieselbe in ein Stecken gerathen dürfte, weswegen denn auch die Landräthe sich bei uns angegeben und uns in Anmerkung des von Kalcksteins langwüridigen Arrestes die Sache praevia satisfactione entweder selber beizulegen, oder zu verstatten, dass Solches durch ihre Interposition geschehen möchte, ersuchet und gebeten. Der modus satisfaciendi könnte ihres Erachtens solchergestalt zu Werk gerichtet werden, dass Kalckstein entweder münd- oder schriftlich sich erklären müsste, dass er weder in genere noch in specie ihrer Keinen vor bescholtene, sondern vor ehrliche, gute Leute gehalten und halte, auch niemals anders Sinnes und Willens gewesen, da in motu et calore wo ein Eiferwort entfahren, wäre es, weil es ex calore und nicht ex animo injuriandi, pro non dicto et non facto zu halten, und dass er sich zu aller Freundschaft erbiere; wie dann diesfalls eine gewisse formula seiner Erklärung könnte abgefasset werden. Wir zweifeln nicht, es werde Kalckstein solch' vorgeschlagenes Mittel, welches er selber in beigefügter seiner Supplication scheineth an die Hand zu geben, willig annehmen, stellen es aber zu E. Ch. D. gnädigstem Gefallen, wie Sie es hierinnen wolln gehalten wissen und erwarten dero gnädigste Resolution in Unterthänigkeit.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. April
1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Revers. Mittel die Königsberger zur Annahme der Accise zu bewegen. Bierschank, indulta moratoria, Ritterbank. Apotheke. Wilddieberei.]

1662.
11. April. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 24. Martii sammt dem Reversal und Schreiben an die beede Oberstände habe ich verwichenen Sonnabend mit gehorsamsten Respect erhalten und zweifle nicht, E. Ch. D. werden aus meiner vorigen, unterthänigsten Relation in Gnaden ersehen haben,

dass die Stände, weil das reversale bei voriger Post ausblieb, alle aufs Land gereiset, jedoch mit der gewissen Zusage, dass sie den 17. dieses, so künftigen Montag sein wird, gewiss wieder hier sein wollten. Weil ich nun selbst in den Fürchten stehe, es möchte ihnen dieser Revers nicht allerdings Vergnügung thun, so stelle zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben, im Fall Sie den andern, dessen in E. Ch. D. gnädigstem Rescript erwähnt wird, noch nicht abschreiben lassen, ob Sie solchen auf beikommende Art¹⁾ einrichten und übersenden wollen. Die Wort „E. Erb. Landschaft Unsers Herzogthums Preussen“ müssen daher nothwendig drin stehen, und also nicht allein auf die Oberstände, sondern auch die Städte mit extendiret werden, denn wir sustiniren allhier, dass Alles, was E. Ch. D. nebst den beeden Oberständen gut finden, die Städte mit belieben und sich accommodiren und also Alles per maiora geschlossen werden müsste, und ob sie zwar contradiciren, muss man doch ein solch nützlich Werk vor E. Ch. D. zu behaupten nicht unterlassen. Ueberdem haben E. Ch. D. bei dieser Post gnädigst befohlen, dass die Accise überall ungeachtet des Widersprechens dennoch introduciret werden sollte. Wann dannhero das Reversal auf die zwei Oberstände allein lautet, werden die Städte Solches nur mit zu ihrem Behelf nehmen. Sollten nun E. Ch. D. in dem andern Revers, der bei künftiger Post vertröstet ist, sich eben solcher Worte gebraucht haben, wirdts nicht undienlich sein, dass er noch einmal umgeschrieben werde.

Sonsten kann E. Ch. D. ich wohl in Unterthänigkeit festiglich versichern, dass an den Städten Königsberg so viel gearbeitet ist, dass sie sich gar gewiss, wann sie in einigerlei Weise wären zu gewinnen gewesen, fügen würden. Es ist wohl ohn Zweifel, dass sie zur Accise daher keine Lust haben, aus Furcht, wann die drei Jahr vorbei, dass solche länger continuiren werde; aber sie entschuldigen itzo ihre Verweigerung damit, dass von E. Ch. D. bis auf diese Stunde keine Resolution auf ihre gravamina einkommen. Dannhero wird, jedoch ohne Maassgebung das beste Mittel sein, dass E. Ch. D. dieselbe nunmehr zwar unter dero hohen Hand vollnzogen übersenden, weil es wegen Vollziehung damit gar eine andere Beschaffenheit hat, als mit der Regierungsverfassung, als welche sie vermeinen, nicht eher vollnzogen werden könne, bis sie erst darüber gehöret. Wann auch E. Ch. D., meinem allbereit gethanem unvorgreiflichen Fürschlage gemäss, die von den Ständen

¹⁾ Vom 7. (17.) April 1662, s. u. S. 94f.

übersandte Assecuration fürnehmen und versuchen liessen, ob nicht auch in derselben etwas wäre, so E. Ch. D. ihnen ertheilen könnten, würden Sie gewiss alle Stände damit sehr erfreuen und die Städte auch damit zur Einwilligung bringen; jedoch können E. Ch. D. die Restriction, quatenus juri supremi dominii non repugnant, wohl hineinsetzen lassen. Ich will zum Ueberfluss, weil es E. Ch. D. also gnädigst gefället, Ein und Andern aus dem Magistrat zu mir kommen lassen, welches ich in geraumer Zeit nicht gethan, zumal ich in der That verspüret, je höflicher man ihnen begegnet, je mehr sie sich opiniastriret haben.

Auf die drei Mittel, so E. Ch. D. die beede Oberstände zu beneficiren gnädigst fürschrägen, muss ich dieses gehorsamst erinnern, dass, so viel den Bierschank auf den Freiheiten betrifft, allbereit desfalls gewisse Verabscheidungen von E. Ch. D. vor die Städte vorhanden und ihnen darin Macht gegeben, wann die vom Adel Bier hereinschicken, dass sie es wegnehmen mögen. Der freie Kornhandel möchte den Landsassen wohl sehr zu statten kommen, aber die Städte verlassen sich, dass es impracticable sei, weil die Schiffe nirgends anders als allhie zu Königsberg, da sie es gnung verwehren können, ankommen. Halte sonst wohl davor, dass E. Ch. D. in diesem Stücke dem Adel wohl gnädigst gratificiren könnten.

Mit den indultis moratoriis aber möchte es wohl ziemliche Difficultäten geben, weil die Gerichtsordnungen vermögen, dass auf dergleichen, wann es schon erhalten wird, nicht gesehen werden solle. Ueber das ist gewiss, dass der Adel mehr auf den Rathhäusern zu fordern, als sie in den Städten schuldig sein, und seind die Adelichen unter sich selbst am Meisten schuldig. Aus der Beantwortung aber, so die zwei Oberstände neulich an die Städte gethan, und E. Ch. D. die Herren Oberräthe mit jüngster Post zugeschicket haben, werden E. Ch. D. am Besten sehen können, worin sich der Adel über die Städte beschwert findet, dass sie nämlich nicht gleiche Last mit ihnen tragen. Und weil E. Ch. D. Solches selbst zu statten kommt, dass darin Gleichheit gehalten werde, möchte es wohl am Besten sein, dass sie sich hierunter ihrer gnädigst annehmen. Sonst hat der Adel auch noch geringe Dinge, davon sie allbereit E. Ch. D. anzuflehen gesprochen, als die Wiederbestellung der Ritterbanke und dergleichen, darauf sie dann vertröstet, damit sie desto mehr bei guten Willen erhalten werden können. Das Schreiben will ich ihnen, so bald sie sich wieder einfunden, insinuiren,

welches sie sonder allen Zweifel mit unterthänigstem Dank und Freuden aufnehmen werden.

Was mir aus Littauen gestern zuekommen, habe ich hiebei gehorsamst mitschicken wollen.

Johann Casimir an die Oberräthe und die Stände. Dat.
Warschau 12. April 1662.

(Pr. 20. April.) Copie. R. 6. RR. 3. — Kön. 668 II.

[Mahnung, jede Opposition gegen die Verträge aufzugeben und dem Kurfürsten zu huldigen. Commissar zur Abnahme des Eventualeides.]

Joannes Casimirus, Dei Gratia Rex Poloniae etc. etc. Magnifici, Generosi Nobiles, Spectabiles et Famati, sincere et fideliter nobis dilecti. 1662.
12. April.
Quandoquidem grandi illo belli nuperimi turbine ad atrocem Republica devoluta tempestatem non alia efficaciori ratione, quam initis cum Serenissimo Electore Brandenburgico novis foederibus ad pacatum reinduci eam posse existimaveramus statum.

Ita Ducatu Prussiae per dicta foedera eamque ob causam ejus Serenitati Electorali ejusque masculis descendantibus jure supremi directique dominii cum summa et absoluta potestate habendi, tenendi, regendi et possidendi concessio ac statibus, ordinibus, officialibus et omnibus ducatus illique subditis a prioribus juribus nobis et Serenissimis antecessoribus et Reipublicae stante jure feudali praestitis, relaxatis et absolutis, cum saluberrimum hoc nostrum publicae populorum saluti impensum remedium secutus generalis ac unanimis omnium Regni Ordinum etiam judicasset esse, ratificasset legeque publica robarasset consensus, nos quoque tam sancte quorumcumque tandem ministerio coalitum opus sacrosancte observandum Regiis nostris Reique publicae diplomatibus abunde Sinceritates et Fidelitates Vestras docuimus.

Acerbo proinde gravique accepimus sensu nunc quorundam innixas turbarum studio mentes eam sibi Reipublicae adeo invidere tranquillitatem, ut praetenso defectu consensus ordinum ducalis Prussiae pactorum imminuere praesumant auctoritatem laedereque fidem publicam non erubescant, ignarae eam quandoque esse temporum rationem, ut quae ad solennitatem humanorum actuum alias requiruntur, majori excludantur pietate, ubi suprema lex, populorum salus, id postulat. Neque enim est, quod iniquum Sinceritates et Fidelitates Vestrae eo pacto sibi eve-

nisse existimare aut conqueri possint, cum non in aliam domum translato sed eidem familiae firmato dominio ea forma regiminis data est, quae libertatibus et juribus earum conveniens recentiorum pactorum tenore continetur satisque cautum, nec Sinceritatibus et Fidelitatibus Vestris dubitandum est, in casu caducitatis redeunte ad Nos Remque publicam supremo directoque dominio omnia praefata jura, libertates et privilegia Sinceritatum et Fidelitatum Vestrarum a Nobis Reque publica integre observanda fore, pacta vero moderna nisi gravi poenisque foedere dicto sancitis obnoxio scelere, dignitatis Nostrae Regiae ac fidei publicae insigni injuria mutari violarique non posse. Monitas ea propter Sinceritates et Fidelitates Vestras volumus, ne in praesenti statuum et ordinum ducalis Prussiae conventu quicquam pactis nuperrimis publicaeque fidei injuriosum sentiant, verum ulteriori tergiversatione et protestatione seposita juxta pactorum et legis publicae mentem novo se juramento Serenissimo Electori Brandeburgico uti supremo et directo Domino obstringant.

Nos deinde ad recipiendum a Sinceritatibus et Fidelitatibus Vestris nobis et Reipublicae in casum caducitatis praestandum juramentum et homagium ad requisitionem Suae Serenitatis Electoralis commissarium nostrum missuri sumus.

Benigne interim Sinc. et Fid. V. requirentes, ne inutili et perniciose ulteriori mora suam et publicam velint audeantque tranquillitatem, sed ut rem in eum, quem pacta requirunt, deducant statum, prout jam uberrime Sinc. et Fid. V. rescriptis et diplomatibus Nostris Regiis monitae fuere¹⁾

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 14. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Verfassung. Unterhandlung mit dem Königsberger Rath. Polnisches.]

1662.
14. April. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 28. Martii sammt dem andern Revers hab ich bei vorgestriger Post mit unterthänigstem Respect wohl empfangen. Weil nun in demselben der sämmtlichen Stände gedacht wird, auch sonst das Uebrige mehrentheils, so ich jüngst erinnert, darin

¹⁾ Vergl. zu diesem Schreiben den Brief Hoverbecks an Schwerin (Urk. und Actenst. IX S. 339f.)

oder auch in dem an die sämmtliche plenipotentiaros ergangenen Rescript enthalten, so hoffe ich, es werde nunmehr damit wohl gung sein. Künftigen Montag werden die Stände der Abrede nach sich wieder allhie einfinden, da denn sofort von wirklicher Introdurirung der Acciso geredet und der Revers extradiret werden soll.

Zu anderer Handlung wegen der Regierungsverfassung kann man itzo publice mit den Ständen nicht ehe Anlass haben, bis entweder ein neu Exemplar nach Anleitung der Stände Erinnerungen oder zum Wenigsten die Resolution über die gravamina einkommt. Unter dessen will ich gleichwohl alle Tage dazu anwenden, um mit ihnen privatim dasjenige, so E. Ch. D. mir itzo gnädigst befohlen, zu reden, welches Alles ihnen auch ohn Zweifel gut Contentement geben wird, dann so viel der Herren Oberräthe angemaassete Autorität belanget, habe ich wohl so viel verspüret, dass sie sich, wenn ihnen nur so viel, als diejenige, welche ein so gross Herzogthum in fernerer Abwesenheit der Herrschaft regieren sollen, haben müssen, gelassen wird, gern zufrieden geben werden. Zu den Ständen hab ich allzeit in den terminis gesprochen, dass Alles, was E. Ch. D. wegen der Oberräthe änderten, nicht die Stände oder ihre privilegia, sondern bloss und allein E. Ch. D. Hoheit concernire, und ihnen das Exempel, dass sie neulich einen zum Tode verdammeten Menschen ohn E. Ch. D. Vorwissen perdonnirte, fargestellet und angewiesen, dass es solche und dergleichen Dinge sein, die E. Ch. D. nicht leiden, auch mit gutem Gewissen nicht nachgeben könnten, da ich dann wohl gemerket, dass sie Solches sehr improbirten, gestalt auch unter den Oberräthen selbst einige sein, denen solche Dinge nicht anstehen. Die Stände haben sich sonst bei ihren Discursen allzeit dahin vernehmen lassen, dass E. Ch. D. sie Alles das, so der König und Kron Polen jemaln gehabt (denn was E. Ch. D. hiebevorn zugestanden, Solches wird ausser allem Zweifel gesetzt) gern lassen wollten; sie mögen ihnen aber nicht ausreden lassen, dass die Regierungsverfassung weiter gehe. Und wenn E. Ch. D. solche zurück nehmen und sich dahin gnädigst erklären, dass Sie nicht anders, als die Kron befugt gewesen, und wie dieselbe aufn Fall der Caducität die Stände zu regieren versprochen, verfahren wollten, werden sie ohn allen Zweifel damit wohl zufrieden sein. Dass aber E. Ch. D. in den Gedanken stehen, als wäre in den Brombergischen pactis nicht enthalten, dass die Appellation nicht in Preussen noch mit Preussen bestellet werden dürfte, Solches wird, wie ich besorge, aus den pactis anders erscheinen, und E. Ch. D. Geheimer

Rath und Hinterpommerscher Kanzler, Herr Somniz, sich noch zu entsinnen wissen, dass wir über diesen Punct viel Zeit zugebracht und ein Anders zu erhalten nicht vermocht.

E. Ch. D. gnädigstem Befehl zu gehorsamster Folge hab ich Einen aus dem Rath der alten Stadt, namens Hans Weger, der sonst noch den grössesten Credit, wiewohl er itzo so gross nicht mehr ist, als er gewesen, bei der Bürgerschaft hat, zu mir kommen lassen und mit demselben über drei Stunden geredet, und nach Anleitung E. Ch. D. Rescripts ihm gezeigt, was den Städten Königsberg hieraus entstehen könne, wenn sie sich dergestalt ihrer Schuldigkeit entziehen. Anfänglich hat er, wie sie allzeit bei dergleichen Occasionen thun, von ihrer unterthänigsten Treue und Devotion, und dass sie Gut und Blut bei dem Hause Brandenburg aufsetzen wollten, und diejenige, welche sie bei E. Ch. D. denigrirten, noch beschämnet werden sollten, hohe contestationes gethan und darauf der beeden Oberstände Procediren, dass es wider Landtagsmanier und der Städte Libertät liefe, auch ihr Erbieten, dass solches in effectu nichts auf sich hätte, sehr durchgezogen, insonderheit auch, dass die Städte ohn ihre gänzliche Ruin die Accise, als wodurch sie nur allein graviret würden, nicht eingehen könnten, weitläufig deduciret. Als ich nun hierauf zur Gnüge replicirte und sagte, dass Niemandes Relation, sondern ihre eigene Schriften und die Separation von den beeden Oberständen in puncto der Einwilligung sie denigrirte, und wenn die zwei Oberstände wider Landtagsgebrauch gehandelt, hätten sie es andeuten, auch einen bessern modum, als die Accise, fürschiagen sollen, brach er damit heraus, ehe und bevor die Resolution über die gravamina einkäme, ihnen ihr Antheil am Pfundzoll restituiret und die Assecuration extradiret wäre, könnten sie nicht willigen; es liefe wider ihre privilegia und Freiheit. Wegen des Pfundzolls gab ich zur Antwort, sie möchten nur froh sein, wann E. Ch. D. dasjenige, so die Städte zur Ungebühr gehoben, nicht repetirten; er aber berief sich auf die Possession. Ich gab ihm zu verstehen, was E. Ch. D. den beeden Oberständen zum Besten und den Städten zum Nachtheil optimo iuro thun könnten; er antwortete ohn Vermerkung einiger Consternation ungescheut, sie müssten Solches erwarten, zog in specie wegen des Kornhandels an, es würde den Städten eine grosse Ehre sein, wann der Adel ihre Mitbürger werden wolten, er hätte sonst in den alten Tournierbüchern gelesen, dass, wer ein vom Adel sein wollte, der müsste sich aller Kaufmannschaft begeben. Ich halte dafür, dieser Punct ihnen noch wohl Nachdenken verursachen soll,

werde weiter einige, ihnen dergleichen Discurs fürzuhalten, zu mir erfordern und mich äuserst angelegen sein lassen, ob ich die Städte zu bessern Gedanken bringen könne. Wird die Resolution über die gravamina dergestalt eingerichtet sein, dass sie darin einige Satisfaction bekommen, habe ich dazu gute Hoffnung, im widrigen aber muss man nur damit durchgehen, und die Accise einführen, wie ich ihm dann, dass solches geschehen werde, ausdrücklich gesagt, auch bei dieser Gelegenheit letztlich gefragt, was die Ursach der Zwietracht mit der Bürgerschaft sei, da er mich dann hoch versichert, dass ihm von nichts Anders wissend, als dass die Bürgerschaft fest darauf bestehet, der Rath solle ihre Resolution wegen Erkennung der Souveränität wieder zurückziehen, welches er hoch beklagte, insonderheit aber, dass die Kneiphöfische und Löbenichtsche Gerichte von ihnen wieder abgetreten. Was im Uebrigen E. Ch. D. nachzufragen. mir in Ziffern gnädigst anbefohlen, davon will ich mit Ehestem unterthänigsten Bericht einschicken, befürchte aber, es werde nicht Alles nach E. Ch. D. Contentement sein.

P. S.

Was, gnädigster Kurfürst und Herr, E. Ch. D. geheimer Rath, der Herr Hoverbeck, in polnischer Sprach anhero geschrieben und mich ersuchet, es E. Ch. D., nachdem es allhie übersetzt, zuzuschicken, Solches werden E. Ch. D. hiebei zu empfangen haben, auch aus den beeden Briefen von Danzig Ein und Anders vernehmen können¹⁾

¹⁾ Es folgt noch ein Passus über Personalien. Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. 10. (20.) April 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 155f., wo S. 156 in der Datumszeile statt 11. April 10. zu lesen ist. Vergl. dazu auch Hoverbecks Bericht vom 12. April (Urk. und Actenst. IX S. 338f. und seine Briefe an Schwerin (ebenda S. 339 Anm. 1).

Projekt zu einem kurfürstlichen Revers für die Stände¹⁾.

Dat. Cölln 7. April 1662.

Reinconcept nach Schwerins Entwurf²⁾. In Cölln a. d. Spree corrigiert und datiert. R. 6. RR. 1.

[Die Unverbindlichkeit der Accisewilligung für die Zukunft und ihre Beschränkung auf drei Jahre.]

1662.
17. April. . . . Verreversieren Wir Uns diesemnach hiemit, dass diese gethane unterthänigste Einwilligung und sonderlich, dass solche noch vor Landtagsschluss geschehen, Unsern getreuen Ständen und Ihren Nachkommen wohl hergebrachten Freiheiten und Privilegien nicht nachtheilig noch präjudicierlich sein, dieselbe Accise auch, von welcher Niemand's weder auf dem Lande noch in den Städten befreiet sein soll, nach der Einrichtung wie es die abgefassete Verordnung, so von Uns bestätigt und³⁾ in den Druck gegeben werden soll, administrirer, nach Endigung solcher 3 Jahren dieselbige weiter nicht continuiert und während Zeit von gemeldten Unsern getreuen Ständen keine Contribution noch andere Extraordinar-Anlage begehret auch allemal richtige Rechnung von Einnahme und Ausgab abgelegt werden soll⁴⁾.

¹⁾ Ueber die weiteren Schicksale dieses Vorschlags bis zu seiner Ratificierung s. das kurfürstliche Rescript vom 14. April (Orlich III S. 156), den Bericht Schwerins vom 2. Mai, das Rescript vom 28. April (weiter unten).

²⁾ In der Handschrift von Schwerins Schreiber, nach Kanzleivermerk als „anderweiter“ bezeichnet. Er wurde mit einem begleitenden Rescript vom gleichen Tage (abgedruckt bei Orlich III S. 155) an Schwerin überschickt.

³⁾ Die gesperrten Worte sind in Cölln durchstrichen.

⁴⁾ Am Rande stehen noch folgende Bemerkungen Schwerins: NB. wenn S. Ch. D. die $\frac{m}{450}$ Thlr. für voll für sich annehmen und den Ständen in ihre Bitte $\frac{m}{50}$ Thlr. für ihnen zu behalten nicht willigen wollen, wird wohl nöthig sein, dass Sie ein gnädigstes Schreiben an die Stände abgeben lassen, dass sie sich dessen begeben und S. Ch. D. ihnen vergönnen, wann sie einige Landschulden hätten, eine andere Anlage zu machen, oder es müsste zum Wenigsten an die Plenipotentiarios geschrieben werden, sie dazu zu disponieren, denn, wie Sr. Ch. D. bekannt, haben die Stände nicht mehr als $\frac{m}{400}$ Thlr. gewilligt, hoffe aber sie werden sich hierin wohl schicken.

Neben den beiden gesperrten Stellen steht am Rande „S. Ch. D. können kein Bedenken haben sich auf diese Verordnung zu beziehen, dann dieselbe kann ohne dero Approbation nicht eingeföhret werden“.

In der That ist dann aber doch die folgende Fassung als definitive den Ständen überreicht worden: „Wir Friedrich Wilhelm . . vor uns, unsere Erben und nach-

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 18. April 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 13. [23.] April.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Resolution auf die Gravamina und Assecuration. Leschgewang.]

Von den Landständen ausser denen beeden von Tettou ist noch
Niemand hier; man vermuthet aber der übrigen alle Stunden und soll
alsdann das Erste sein, die Einrichtung der Accise zu befördern. Und
nachdem E. Ch. D. mir gnädigst anbefehlen, aller Möglichkeit nach dahin
zu sehen, dass auch die Städte hiezu gebracht werden mögen, und dann
dieses zu befördern kein besser Mittel ist, als die resolutionem gra-
vaminum et assecurationem privilegiorum auszustellen, so will ich
hoffen, es werde das Erste förderlichst erfolgen, und habe wegen des
andern mich unternommen, zu versuchen, ob nicht aus der Stände

1662.
18. April.

kommende Herzogen in Preussen hiermit urkunden und bekennen, als unsere getreue
Stände vom Herrenstande, Landräthe, Ritterschaft, Adel und Städten . . . bei annoch
während der Landtagshandlung und vor erfolgtem Schluss aus unterthänigster Devotion
und freiwillig eine Summe von 450000 Rth. und daneben verwilliget, dass solche
Summe durch eine von ihnen gleichfalls freiwillig beliebte Accise innerhalb dreien
Jahren auf- und zusammengebracht werden solle, dabei aber und bei dergleichen
Verwilligung jedes Mal bräuchlich und Herkommens, dass die Herrschaft desshalb
der Landschaft gnädigste Versicherung und Reverse ausstelle, solchem nach so rever-
sieren wir uns und versichern kraft dieses unsere getreue Stände, dass die von ihnen
verwilligte Accise über die gesetzte drei Jahre nicht bleiben, sondern nach Ver-
fliessung derselben gebührliche Rechnung auf unsere gnädigste Verordnung durch der
Stände Deputierte abgenommen werden solle.

Imgleichen wollen wir zeitwährend solcher Accise unsern vorgenannten ge-
treuen Ständen keine andere Contribution Auflage noch Lasten anmuthen, die ver-
willigte Summe auch nirgends anders wohin als zu unsern und des Landes Ange-
legenheiten anwenden, gestalt wir dann gnädigst zufrieden und geschehen lassen,
dass unter unserer als des Landesfürsten Direction die Admipistration der Accise
einig und allein bei unseren getreuen Ständen, diese drei Jahre über verbleibe.
Ferner und endlich so soll diese Bewilligung vorgedachten unsern getreuen Ständen
und dass sie solches aus sonderbarer unterthänigster Devotion vor dem Landtags-
schluss gethan, Dero Posterität und denen Landesfreiheiten im Geringsten nicht
präjudicieren. (Copie der Ausfertigung vom 28. März 1662, R. 6. RR. 3. — Kön.
668 II.)

Ein Dankschreiben für die Bewilligung der Accise wurde am 24. März 1662
an die Oberstände erlassen. In der sehr devot abgefassten Antwort bedanken sich
die Oberstände, und bitten um endliche Ausfertigung der von ihnen entworfenen
Assecuration ihrer Privilegien. Sie erbieten sich auch — wie 1612 gegen Polen
geschehen — in einem Reverse ausdrücklich, das directum et supremum dominium
anzuerkennen. (Die Oberstände an den Kurfürsten 25. April 1662.)

Project etwas ohn E. Ch. D. Nachtheil beibehalten werden könne, so man den Ständen zu übergeben hätte, schicke dannenhero begehendes Concept mit unterthänigster Bitte, E. Ch. D. wollen in keinen Ungnaden vermerken, dass ich Solches ohn Befehl aufgesetzt, zumal 'es doch in dero gnädigsten Gefallen stehet, ob Sie es wollen vollziehen oder nicht; muss sonst wohl dafür halten, wann die restrictiones darin bleiben, dass E. Ch. D. es wohl also können ausfertigen lassen; obs aber den Ständen vollkommene Vergnügung geben werde, kann ich wohl vor gewiss nicht sagen. Dessen aber bin ich wohl versichert, dass ihrer viel unter den Ständen damit content sein und sie Alle insgesamt nunmehr glauben werden, dass man das Werk zur Endschaft befördern wolle. Bitte demnach unterthänigst, E. Ch. D. wollen in Gnaden geruhen, entweder dieses vollzogen wieder zurück zu senden, oder aber dero gnädigste Willensmeinung auf meine unterthänigste Relation vom 4. dieses, wie das Werk weiter geföhret werden soll, in Gnaden zu eröffnen. Wenn gleich E. Ch. D. dies Project vollzogen anhero schicken, werde ichs doch nicht eher, bis Alles seine Richtigkeit hat, extradiren und den Ständen nur Abschrift davon zukommen lassen.

P. S.

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, hat der Oberster Leschgewang mich sehr gebeten, bei E. Ch. D. unterthänigst zu intercediren, dass er wegen seiner Güter den Consens, den er vermittelt seiner unterthänigsten Supplication gehorsamst suchet, bekommen möge. E. Ch. D. gehet hieran nichts abe und des Obersten Brüder haben dawider zu sprechen kein Ursach, weil er so viel in die Güter gewandt hat. Ist Einer auf itzigem Landtage gewesen, der vor E. Ch. D. wegen der Souveränität gesprochen, so hats dieser Oberster Leschgewang gewiss gethan, so gar dass er auch darüber Händel bekommen, wie E. Ch. D. ich, geliebts Gott, wenn ich wieder zur unterthänigsten, persönlichen Aufwartung komme, gehorsamst erzählen werde¹⁾.

¹⁾ Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 14. (24.) April 1662, abgedruckt bei Orlich III S. 156.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. April 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die polnischen Commissare und die Huldigung. Bitte um Instruction.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 3. April habe ich unterthänigst ^{1662.} wohl empfangen und habe zwar allsofort das beigeschlossene an den ^{20. April.} Herrn Hoverbeck übersandt, weil mir aber E. Ch. D. gnädigst erlauben, meine unvorgreifliche Erinnerungen dabei zu thun, so habe ich ihm geschrieben, die Commissarien müssten nicht anderer Gestalt kommen, als allein den Eventualeid von den Ständen aufzunehmen, dann ob die Stände zwar allezeit und unaufhörlich urgiret haben, dass sie durch die Commissarien ihrer Pflicht noch erlassen werden möchten und es mir also sehr danken würden, wenn ich ihnen diese E. Ch. D. Resolution entdeckete, so kann ich doch nimmer rathen, dass E. Ch. D. sich dazu verstehen, weil Sie sich dadurch aus den pactis geben würden. Es wird auch numehr ümb so viel weniger nöthig sein, weil der König ein solches Schreiben, wie die Beilage besaget, an die Stände abgehen lassen, wovon der Herr Hoverbeck ohn Zweifel wird berichtet haben, wie und welchergestalt ich ihm dazu mit Uebersendung eines Conceptes Anlass gegeben, welches zwar in etwas verändert, aber dennoch gut genug geworden, und lässt sich der Passus, da von der Stände Privilegien und Regierung geredet wird, also auslegen, dass E. Ch. D. davon kein Nachtheil haben sollen. Das Schreiben ist ihnen heute in der Rathstube offeriret, publice verlesen und nochmaln communiciret worden. Es wird mit Gottes Hülfe guten Effect thun, und habe ich an Herrn Hoverbecken geschrieben, dass wir darauf den actum der Huldigung vor E. Ch. D. zuerst verrichten und hernach erst die königliche Commissarien rufen würden.

Was E. Ch. D. mir wegen dero vorhabenden Reise nacher Carlsbad schreiben, werde ich zwar in Geheim halten, E. Ch. D. mögen aber sicherlich glauben, dass schon längst hergeschrieben, dass E. Ch. D. nach Eger wollten. Der allergütigste Gott verleihe, dass Sie den gewünschten Zweck von solcher Reise erlangen mögen. Indessen bitte ganz unterthänigst, E. Ch. D. wollten gnädigst befehlen, dass nicht allein die Assecuration, Resolutio der gravaminum und die Regierungsverfassung, welche nun ganz kurz sein kann, überschicket, besondern mir auch dabei deutlich befohlen werde, wann etwan dabei noch einige Dinge Schwierigkeit machten, darin wir den Ständen vor E. Ch. D. Wieder-

kunft nacher Berlin keine Resolution geben könnten, ob man sie alsdann bis dahin dimittiren sollte, weil ich nicht sehe, was man mit ihnen allhie ausrichten würde, oder, da Alles von ihnen angenommen und bis auf völlige Vollenziehung Alles richtig würde, ob man alsdann einen terminum zur Huldigung ansetzen sollte, welcher doch ohne Zweifel bis nach E. Ch. D. Wiederkunft, damit den Ständen Alles in debita forma ausgerichtet werden könnte, ausgesetzt werden müsste, und ob ich auf solchen Fall so lange hie bleiben oder mich hinwiederum nach Berlin begeben soll; was E. Ch. D. hierin gnädigst verordnen werden, demselben werde ich gehorsamlich nachleben. — Dafern der Bischof von Ermland herkommen sollte, werde E. Ch. D. gnädigsten Befehl ich in Acht nehmen, habe sonst nichts davon vernommen, und hat er sich bisher sehr affectioniret vor E. Ch. D. erwiesen, wiewohl er eine eiferige Creatur der Königin ist. — Wegen Reparatur des Schlosses habe ich den Herren Oberräthen E. Ch. D. gnädigsten Befehl eröffnet; sie wollen auch dazu Anstalt machen; zur Unterhaltung des Hofstaats aber, sagen sie, sei keine Möglichkeit.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. April 1662.

(Pracs. Cölln a. d. Spree 16. [26.] April.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Verhandlungen über die Einführung der Accise.]

1662.
20. April.

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 3. dieses hab ich bei gestriger Post mit unterthänigstem Respect empfangen, und ist nicht ohn, dass E. Ch. D. Revers wegen der Accise schon eingekommen. Allein E. Ch. D. werden aus meiner vorigen, unterthänigsten Relation auch gnädigst vernommen haben, dass, weil solcher nicht zu rechter Zeit kommen, und die Stände darauf währenden Osterfest über weggereiset, auch sich noch bis auf diese Stunde gar wenig wieder eingefunden, vor dieses Mal die Introducirung der Accise nicht eingeführet werden können. Diesen Morgen aber werden wir in der Oberrathstube zusammen kommen und versuchen, wie weit wir es mit ihnen bringen können, davon dann E. Ch. D. vor abgehender Post mit Mehrem unterthänigster Bericht abgestattet werden soll.

Wegen der Assecuration habe E. Ch. D. ich ein unvorgreiflich Concept gehorsamst überschicket. Wenn nun E. Ch. D. dasselbe gnädigst belieben und es mit der Resolution der gravaminum überschicken, die Stände sich auch damit vergnügen und nicht noch Eins und Anders erinnern wollen, wird die Regierungsverfassung desto leichter zu adjustiren

sein und solcher grossen Weitläufigkeit, weil in der Assecuration die *confirmatio privilegiorum* schon enthalten, nicht bedürfen. Mit Kalcksteinen soll E. Ch. D. gnädigstem Befehl gemäss verfahren werden, und wird er es für eine grosse Gnade annehmen, wenn E. Ch. D. dero Interesse, wie Sie in dero gnädigstem Rescript erwähnen, wollen fallen lassen, dann ich habe Nachricht, dass er Solches nicht einst hoffet, weil er an einem Ort, da E. Ch. D. hohen Respects halber *summa securitas* hätte sein sollen, und an diejenige Personen, die auf E. Ch. D. gnädigste Verschreibung allda versammelt gewesen, sich höchlich vergriffen. Dem Herrn Obersten Kaniz habe E. Ch. D. gnädigsten Befehl angedeutet, und danket er zwar unterthänigst vor die hohe Gnade, dass er sich an dero Hofe aufhalten solle, er vermeinet aber, dass er kein Hofmann sei und bittet nochmaln unterthänigst, ihn zu erlauben, auch Vorschreiben zu geben, dass er in des Kaisers Dienst kommen möge, mit hoher Be-theuerung, so bald er hören würde, dass E. Ch. D. seiner benöthiget, ohn Erforderung zu kommen, weil er wohl wüsste, dass er niemals einen bessern Herrn bekommen würde; er will aber doch noch zuvor E. Ch. D. unterthänigst aufwarten. So wird auch der Vogt von Fischhausen es vor eine sonderbare Gnade erkennen, dass E. Ch. D. sich dero gnädigsten Versprechens wegen seines Brudern erinnern.

P. S. (Vom 21. April.)

Auch, durchleuchtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, haben wir inhalts meiner gestern datirten unterthänigsten Relation selben Tages in der Oberrathstuben E. Ch. D. Reversal den Ständen extradiret, und dabei die Städte erinnert, weil E. Ch. D. ihnen die Gnade gethan und ihrer, ungeachtet sie nicht mitgewilliget, dennoch in demselben erwähnt, so möchten sie Solches erkennen und numehr zu den andern Ständen treten. Nach genommenem Abtritt dankte der Landvogt mit gar devoten Worten vor das Reversal, erinnerte aber dabei 1) dass das Geld *ad destinatos usus* verwandt werden sollte, 2) dass unter dem Wörtlein „*Direction*“ ihnen in der Administration kein Eingriff geschehen möge, 3) dass die 50000 Rthlr. vor sie bleiben möchten. Bei den beeden ersten Punkten haben sie sich auf unsere Remonstration ziemlich erwiesen, wegen des dritten aber sehr gebeten, an E. Ch. D. unterthänigst zu schreiben, damit ihnen solche 50000 Thaler zu ihrer Schulden Abtragung gelassen werden möchten, dabei anzeigende, dass, ob sie zwar die Acciseordnung herauszugeben schon fertig wären, damit solche in den Druck kommen

und eingeföhret werden möchte, die Städte dennoch nur noch einen Tag damit einzuhalten sehr gebeten, weil sie gute Vertröstung gegeben, dass sie sich mit ihnen conformiren wollten. Die Anwesende von Städten haben Solches auch bekräftigt, mit angehängtem Wunsch, dass sie die Bürgerschaft disponiren möchten, dazu sie gleichwohl mehr Hoffnung als jemals zuvor, anitzo hätten. Sollte nun dieses nicht geschehen, wird dennoch mit Introdurirung der Accise fortgefahren werden.

Das Schreiben an die beede Oberstände ist ihnen auch bei dieser Gelegenheit extradiret, so sie mit grossem, unterthänigstem Danke angenommen. So habe ich auch den Oberräthen E. Ch. D. Concept wegen Erbauung der reformirten Kirchen communiciret, welches ihnen ziemliche Vergnügung gegeben, jedoch vermeinen sie, es würden E. Ch. D. noch unterthänigst zu erbitten sein, dass Sie nach den Worten: „mit ihrem Vorwissen“, auch hinzusetzen liessen: „und ihrem guten Willen“; zogen dabei an, wie E. Ch. D. dadurch einen unsterblichen Ruhm bei allen Lutherischen würden erwerben, in dem Sie damit die Stände der Gefahr befreieten, wann etwa die Kron, welches Gott in allen Gnaden verhüte, zur Succession kommen sollte, dass dieselbe nicht auch pro lubitu katholische Kirchen, Klöster und Schulen bauen liesse. Ich habe ihnen zwar alle Hoffnung benommen, dass dieses Concept nicht würde geändert werden; sie sagten aber, dass sie sich unterreden und mit mir deshalb weiter Conferenz halten wollten. Bei dieser Gelegenheit erwiesen sie sich in allen Dingen viel geneigter, als ich noch jemaln gespüret, beehrten auch von mir, mich mit ihnen zusammen zu thun, die Regierungsverfassung fürzunehmen und zu versuchen, ob dieselbe also einzurichten wäre, dass E. Ch. D. und die Stände damit zufrieden sein könnten. Ich antwortete, E. Ch. D. würden solche meinem Vermuthen nach ehests wieder herein schicken, dahero es wohl nicht nöthig sein möchte. Darauf sie gar sehr baten, unterthänigst zu erinnern, dass selbe nicht vollzogen, sondern conceptsweise hereinkäme, wollten sich allerseits zum Höchsten bemühen, dass die Stände herbeigebracht werden sollten¹⁾.

¹⁾ Die Antwort (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 16. (26.) April 1662 ist abgedruckt bei Orlich III S. 156f. Ferner ergieng ein Rescript des Kurfürsten mit der Weisung, die Oberstände von ihrem Begehren, 50000 Thlr. von dem Accisertrage sogleich für ihre Bedürfnisse zu verwenden, abzubringen. Es geschah. (Der Kurfürst an Schwerin und die Oberräthe 17. [27.] April, Protokoll der Oberrathsstube vom 24. April 1662.)

Kurfürstliche Resolution auf die ständischen Gravamina¹⁾. Dat.
Cölln a. d. Spree 11. April 1662. (Praes. 8. Mai 1662.)

Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand²⁾. R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Des Kurfürsten bisherige Bemühungen. Mahnung wegen unnöthiger Gravamina. Dr. Dreier. Kirchendisziplin. Reformirte. Kirche zu Pillau. Casus devolutionis. Universität. Fürstenschulen. Hospital. Zuchthaus. Gefangene der Tartaren. Ständische Theilnahme an auswärtigen Verhandlungen. Commissariat. Contributionsreste. Statthalter. Die „auswärtigen“ Räte des Kurfürsten. Schlossfreiheiten. Zölle. Antheil Königsbergs am Pfundzoll. Justizwesen. Vereinfachung des Processes. Bürgerliche Assessoren beim Oberappellationsgericht. Officiales fisci. Pfandcontracte. Advokaten. Hauptleute. Die gewesenen Hauptleute von Oletzki und Ortelsburg. Mahnung an die Stände. Gerichte der kleinen Städte. Stadtschlüssel. Die Folgen des Krieges kein Gegenstand gerechtfertigter Beschwerden. Milizestat. Heiligung der Feiertage. Revision des Landrechts. Dank für die Willigung.]

... als haben Sie [S. Ch. D.] sofort nach erlangtem Frieden dieses 1662.
ihre grösste Sorge mit sein lassen, damit mittelst göttlichen Bei- 21. April
standes aller Möglichkeit nach Dero Herzogthumb Preussen in guten
Wohlstand hinwiederumb gesetzt, was bei währenden Kriegeszeiten
nicht etwan dergestalt, wie es sich gebühret, in Acht genommen, besser
beobachtet, den übrigen Mängeln und Gebrechen gesteuert und Alles zu
einer guten und nöthigen Consonanz gebracht werde. Zu welchem Ende
Sie Dero Armee abgedanket, die Contribution und Anlage nebst dem
Supplemento aufgehoben, auch der Accise halber auf vorhergegangene der
Stände unterthänigste Erklärung und Anerbieten eben dergleichen in
Gnaden gewilliget, dass nicht zu zweifeln, es werden Solches die ge-
sambten gehorsamen Stände mit unterthänigstem dankbaren Gemüthe
erkennen. Es sind auch I. Ch. D. noch ferner des gnädigsten Willens
in dieser Ihrer landesfürstlichen Sorgfalt zu continuieren und denen-
jenigen Beschwerden, welche die Stände mit Recht und Billigkeit gra-
vamina nennen können, abzuhelpen. Dabei Sie sich aber gleichwill
gnädigst und unfehlbar versehen, dass, da hinfüro dero getreue Stände
in Angelegenheit des Landes etwas an- und vorzubringen, sie nicht solche
Dinge vorstellen werden, welche entweder aus Eines oder des Anderen
Privataffecten herrühren oder auch von der unwidertreiblichen Vorsehung
des Allerhöchsten entstanden sein.

¹⁾ Vom 12. Juli 1661 s. Bd. I S. 521 ff. dort unter der Bezeichnung „Bedenken der Stände über die übrigen Punkte der kurfürstlichen Proposition“.

²⁾ Jena hat zuerst Schwerins Entwurf vom 6. Oct. 1661 (s. Bd. I S. 585 Anm. 2) durchkorrigirt, dann ein neues Concept geschrieben, das sich doch zum grössten Theile

1)¹⁾ Dr. Dreiers wegen sind sogleich Commissionen eingesetzt, um beiden Theilen Stillschweigen anzulegen. Als sich der Streit unlängst erneuert hat, ist das wiederum geschehen. Der Kurfürst besorgt weiteren Streit nicht, wird aber nöthigen Falls den Kirchenfrieden zu erhalten wissen. Das Tractiren der Schulfragen auf den Kanzeln soll von allen Theilen unterlassen werden²⁾.

2) Was die zerfallene Kirchendisziplin anbetrifft, so sind wohl genug Gesetze und Verordnungen vorhanden, werden aber nicht beobachtet. Der Kurfürst ist damit einverstanden, „gewisse Commissarien zu deputiren und dieselbe mit erforderter gehorsamster Einrathung und ohnmaassgeblichen Vorschlägen der Stände gnädigst zu instruiren, damit die bei dem Kirchenwesen sich ereignenden Mängel redressiret werden mögen“.

3) Der Kurfürst wird dafür sorgen, dass der Lutherischen Religion durch die Reformirten nicht der geringste Eintrag geschehe. Die Kirche in Pillau, die der Kurfürst aus eigenen Mitteln aufgebaut hat, ist beiden Religionsverwandten zur Abhaltung des Gottesdienstes und der heiligen Communion „umb mehrer Einigkeit willen“ zur Verfügung gestellt. Der Kurfürst vertraut darauf, dass die Stände daraus seine Güte gegen die Lutherische Religion erkennen und „in dessen Betrachtung sich bescheidener erweisen“. Als eine grosse Bitterkeit ist es anzusehen, dass die Städte Königsberg die Reformirten von dem Bürger-rath auszuschliessen sich unternehmen wollen. Sie können diese ihre Meinung mit keinem Jota behaupten.

4) Für die Erhaltung des jetzigen Status in Religions-sachen in casu devotionis würde der Kurfürst Sorge tragen, ebenso 5) für die Universität und die drei Fürstenschulen sorgen. Die zur künftigen Kirchen- und Schulvisitation verordneten Commissarien würden dahin instruiert werden. 6) Das Hospital kann nur soviel Arme aufnehmen, als es vermag; die Stände mögen aber auf

an jenen anschliesst. Die erheblichsten Abweichungen von dem Schwerin'schen Entwurf sollen im Folgenden notiert werden.

1) Die Numerierung weicht von der der Gravamina ab.

2) An Stelle dieses Verbotes hatte Schwerin vorgeschlagen zu schreiben: „S. Ch. D. halten am Rathsamsten, dass Dero getreue Stände sich dieses Werks nicht theilhaftig machen, besondern diesen Schulstreit, also wie es in allen anderen Landen geschieht, ansehen mögen, das ist die Gelehrten so lange disputiren lassen, bis sie des Werks müde werden, dieweil Solches dem Kirchenwesen gar unnachtheilig ist und solches bisher durch die Gnade Gottes und Sr. Ch. D. landesväterliche Vorsorge in seinem Wohlstande unverwirkt geblieben, und besorgen S. Ch. D. nicht unbillig, dass wann die Stände dieses noch ferner vor ein Uebel halten und nicht unberührt lassen werden, es möchte von der Art der Uebelen sein, welche je mehr sie genähret, je ärger sie ausschlagen, sonsten aber negligendo an ihm selbst fallen. Es wollen aber dennoch S. Ch. D. Dreiern befehlen, dass er sich derjenigen Quästiones, welche Anlass zu diesem Streit gegeben, hinfüro enthalten solle. Nichts weniger aber soll denen Predigern, vornehmlich aber . . . dem Schröter in der Alten Stadt hart anbefohlen werden sich des schändlichen . . . Schmähens, Lästerns und Anführung der Schulfragen zu enthalten . . .“

Begründung neuer Hospitäler denken. „Auch würde wohl höchst nöthig sein dass zumalen bei jetzigen undisciplinirten Zeiten ein wollformirtes Zuchthaus in der Stadt Königsberg angestellt werde, in welchem nicht allein die umbstreichende starke Bettler, sondern auch andere Unartige und Ungehorsame zur Besserung gebracht und verwahret werden können.“ Die Regierung wird angewiesen werden, das Hospital zu visitiren.

7) Der Kurfürst hat aus eigenen Mitteln verschiedene von den Tartaren Gefangene ausgelöst, auch sonst für ihre Befreiung gesorgt und wird damit fortfahren. Die Stände mögen dazu beisteuern.

8) Was bei dem 8. Desiderio (Profansachen) angeführt, das sind zum Theil passierte Dinge, zum Theil unfundierte Beschwerden. Es haben sich auch die gehorsamen Stände ingesamt zu versichern, dass sie zu vorfallenden des Herzogthumb Preussen betreffenden Handlungen gnädigst erfordert werden sollen und vermeinen I. Ch. D. nicht, dass die Stände über ein Commissariat, welches annoch währen solle, sich zu beschweren Ursach, weil dasselbe so weit schon geändert, auch nun etzliche Monat hero keine Besoldung darauf gereicht. Es wollen auch I. Ch. D. die gnädigste Verordnung thun, dass die bei dem Commissariat gewesene Bediente vollkommene Rechnung ablegen und wenn sich nun daraus befinden möchte, dass noch einige alte Contributionsreste, absonderlich bei den kleinen Ständen, ausständig, so wollen I. Ch. D. dess halber nicht eben in Dero getreue Unterthanen dringen lassen, es wäre denn Sache, dass darüber den Officirern Obligationes ausgestellt, welche nicht unbillig als andere Contracte zu consideriren. Und demnach die getreue und gehorsame Stände zur Gnüge sich versichert wissen, also versichern I. Ch. D. sie hiemit nochmals, dass wann einige und die andere wichtige Sache, welche Dero Herzogthumb Preussen absonderlich anbetrifft, gehandelt oder geschlossen werden sollte, Sie darüber jedes Mal Dero getreuen Stände unterthänigsten ohnmaassgeblichen Einrath vernehmen wollen und auf eingenommenen ihren gehorsambsten und vernünftigen Gedanken in der Sache verfahren und wider des Landes Bestes nichts schliessen.

So viel die Bestallung eines Statthalters betrifft, da werden I. Ch. D., wo Sie es nicht nöthig befinden, keinen bestellen und ohne Dero gehorsamen Stände woll meinende unterthänigste Erinnerung dergleichen Unkosten und Spesen ersparen. Es können aber auch I. Ch. D. bei diesem Punkt ferner unangezeigt nicht lassen, dass Deroselben die Art zu reden, dass die preussischen Oberräthe mit den auswärtigen und frembden Räthen in *causis statum Prussiae concernentibus* concurriren müssen,

sehr befremdet vorkommt, müssen fast dafür halten, dass hierbei ein Irrthum vorgegangen. Dann wie I. Ch. D. bei allen Ihren bestellten Collegiis gute Ordnung halten und also auch Dero Oberräthe in ihren ordinariis functionibus durch einige andere nicht irren lassen, also können Höchstgedachte I. Ch. D. nicht wohl glauben, dass die Stände dahin zielen sollten, dass wann I. Ch. D. in Dero Herzogthum Preussen sein und Dero Oberräthe für sich fordern liessen, Sie Dero Geheime Räthe, welchen die allerheimlichsten Sachen von allen I. Ch. D. Landen und ganzen Estat anvertrauet und wissend abtreten lassen sollten, sind aber im Uebrigen erbötig, Alles und Jedes, was von denen Ständen aus Befugniß deroselben angeführt und beigebracht werden kann, so weit dasselbe dem supremo et directo dominio nicht entgegen und zuwider, vollkommenlich in Allem zu halten und zu observieren.

9) Ganz unvermuthet kommt es Sr. Ch. D. vor, dass die Städte Sr. Ch. D. Ziel und Maass geben wollen, was Sie für Handtierung auf Dero Freiheiten treiben lassen wollen und hätte den Ständen wohl angestanden, gedachte Städte mit einem solchen unziemlichen und fast unbesonnenen Anmuthen abzuweisen, aufs Wenigste sie zu besserem Respect anzumahnen, indeme sie diejenigen Handwerker, so mit Sr. Ch. D. Rollen versehen, Böhnhasen zu nennen sich nicht entblöden dürfen. Es scheint aber dass derselbe Scribent bei den Städten, so dieses vermeinete Gravamen zu Papier gebracht, sein Handwerk selbst nicht recht gelernt und so wenig den Respect gegen die hohe Obrigkeit [kennt], als deroselben Recht, die Handwerker mit Rollen zu versehen.

10) Von Erhöhung des Zolls in der Pillau oder bei der Pfundkammer in Königsberg, womit S. Ch. D. Ihr eigen Einkommen in regard der so freien Commerciën nur schwächen würden, ist Deroselben nichts bekannt und wird anderweit den Ständen vor Augen gestellet, wie weit S. Ch. D. mehr denn die Stände an den Commerciën und deren Aufnahmen interessiret. Zu Labiau hat der Zoll seine Gewissheit und muss darin nicht excediret werden. Wäre etwas geschehen, so haben es die Parte ihrem Stillschweigen zuzuschreiben, sonst es an der Aenderung nicht hätte ermangeln dürfen. Wegen der Loysenschanz ist keine Klage einkommen und soll daselbst gleichfalls Niemand's Unrecht begegnen. Wenn aber Sr. Ch. D. von Einem und dem Andern noch einige Specification zukommen wird, wollen dieselbe gebührliche Remedierung thun.

11) Den Städten Königsberg hat der Kurfürst den ihnen zuvor concedirten Antheil am Pfundzoll entzogen, weil sie den Bedingungen, die daran geknüpft

waren, kein Genüge gethan haben, ja er hat noch eine Summe, die sie zur Ungebühr bekommen, von ihnen zu fordern¹⁾. Der Werth der Klapperwiesen soll ihnen wieder erstattet, alle Hinderung der Gewerbe, falls sie näher bezeichnet wird, und alle Dieberei soll abgestellt werden.

12) Der Kurfürst ist zur Heilung aller Schäden im Justizwesen bereit, muss aber beklagen „dass solches Ubel in alle Wege ex visceribus der gravaminirenden Stände selbstnen herfürwachse“. Die alten und neuen Hofgerichtsordnungen sind wohl abgefasst, eine Commission zur Abstellung weitem Uebelstände ist nur durch die Pest in ihren Arbeiten gestört worden. Der Kurfürst wird gern von der Landschaft Vorschläge über Verbesserung und Vereinfachung des Processes, der „nunmehr denen Advocaten mehr denn den Parten dient“, entgegennehmen, „sintemal mehr denn bekannt, wie die gerechteste Sache zum öfteren mit solchen formalitatibus aufgehalten oder auch woll gar verloren werde“ . . . Dass aber hiebei und in specie bei der Bestallung des Oberappellationgerichtes die Städte Königsberg eine übel fundirte Klage führen, Solches befrembdt S. Ch. D. nicht wenig, denn obzwar S. Ch. D. nicht versprochen die drei Assessores ex civico ordine aus den Städten Königsberg zu nehmen, sondern behalten sich desfalls freie Hände, selbige aus dem Lande Ihres Gefallens zu nehmen, so befindet sich doch für itzo, dass die gegenwärtige alle drei aus diesen Städten sein. Dannenhero fast zu schliessen wäre, dass sie in die Gedanken gerathen wollten, dass nun auch S. Ch. D. eben diejenige Personen, welche ihnen gefielen, dazu constituieren sollten, worinnen aber S. Ch. D. Ihr kein Ziel vorschreiben lassen können. Wann auch mehr besagte Städte Königsberg nicht bald in sich gehen, ihre vorige Bezeugungen bereuen und sich also, wie es gehorsamen Unterthanen zustehet und gebühret, gegen S. Ch. D. [verhalten], wird Diese woll noch weiter von ihnen weichen und diese Gnade Dero gehorsamen Unterthanen im Lande widerfahren lassen. Die Abwechselung der Personen haben S. Ch. D. Ihr reserviret und nicht als ein Privilegium den Ständen ertheilet und haben S. Ch. D. vor dieses Mal erhebliche Ursachen gehabt, worumb sie umb desto besserer Bestellung der Justiz einige Personen über das reservirte Triennium continuiret haben. Wann in specie wird angezeigt werden, worin die officiales fisci excediret, wollen Se. Ch. D. darin gebührende Remedierung

¹⁾ Bei Schwerin steht statt dieses ersten Satzes: „Den Städten ist bekannt, dass S. Ch. D. ein viel Mehreres von denen selben zu fordern, so Alles aus richtigen Liquidationen besteht. Wenn nun dieselbige das Ihrige werden abgetragen haben, wollen S. Ch. D. ihnen dasjenige, was sie mit Fug am Pfundzoll behaupten können, auch abstatten lassen.“

thun. Im Uebrigen ist die *praerogativa fisci* so wohl *ex jure communi*, als den Rechten dieses Landes genugsamb fundiret und bekannt. Die eingeführte Criminalgerichtsverfassung und *Edictum perpetuum de duellis* ist gött- und weltlichen Rechten gemäss, auch hiebevorn von den Ständen selbst vielfältige Ansuchung darumb geschehen. Würden aber die Stände etwas beibringen, so diesen löblichen und christlichen Zweck desto besser befördern könnte, wollen S. Ch. D. sie in Gnaden hören.

Der Pfandcontracte halber soll Keinem Widerrechtliches zugemuthet werden, nur gegen zu hohe Zinsberechnung und andere Uebelstände ist eingeschritten worden, was dem Kurfürsten ebenso wie jedem Privatmann zu steht. Ein neues Lehnrecht ist nicht constituiert worden; „wann aber S. Ch. D. Dero Lehn richtig registrieren, dabei gute Ordnung halten lassen und desfalls einen oder andern Specialbefehl ertheilen, wird Solches die Stände nicht afficiere“. Es soll eine Verordnung über die Kanzleigebühr ergehen, dass Niemand wider das Herkommen erschweret wird, wie dann auch S. Ch. D. es mit den *Advocatis* also halten lassen wollen, wie es vor diesem gewesen und desfalls keine Neuerung veranlassen, können auch wohl geschehen lassen, dass diejenige *Advocaten*, so nicht *officiales fisci* sein, *privatis contra fiscum absque speciali mandato* bedient sein mögen. Den Hauptleuten, wie es ohne das ihr Eid und Pflicht vermag, soll ferner injungiret werden, der Justiz in den Aembtern fleissig abzuwarten, und wissen S. Ch. D. keinen, der *incompatible* Chargen hätte.

Denen gewesenen Hauptleuten zu Oletzki und Ortelsburg ist gar kein Unrecht, sondern vielmehr, dass ihrer übeln Administration und anderen Verhaltens halber nicht schärfer mit ihnen verfahren, Gnade geschehen, welches S. Ch. D. in Consideration ihrer Eltern und Verwandten gethan, und wissen sich auch sonst S. Ch. D. nicht zu erinnern, dass Sie Jemand *captivieren* lassen, der es nicht genugsamb *meritiret* und der es nicht noch genug Ursach hätte, Sr. Ch. D. Gütigkeit zu preisen. Und weil den sämptlichen Ständen die *actiones* derjenigen Personen, worauf allhier gezelet werden mag, gnugsamb bekannt, so verwundern sich S. Ch. D. nicht wenig, dass die *Importunität* derselben mehr bei ihnen verfangen, als der *Respect*, den sie Sr. Ch. D. billig zutragen sollen, bei ihnen *consideriret* worden. Sie wissens alle und werdens auf den Fall der Noth der Wahrheit zu Steuer bekräftigen müssen, dass so viel daran fehle, dass S. Ch. D. Gefallen an Jemandes Unglück haben und ohne Verschulden auch den allergeringsten Menschen *captivieren* lassen sollten, dass vielmehr derselben, die dergleichen *meritiret*, im Lande nicht wenig sein, mit welchen Se. Ch. D. in Hoffnung der Besserung durch die Finger

gesehen. Und wie S. Ch. D. in diesem Punkt allein vor dem höchsten Richter responsable sein, sich auch durch dessen gnädigen Beistand also bezeugen wollen, dass Sie Ihr Gewissen rein behalten, so wollen Sie vielmehr von Dero Ständen gewärtig sein, dass sie solche Personen, derer Verbrechen ihnen genugsam bekannt, abweisen und¹⁾ sich solcher ihnen nicht zustehenden gravaminum enthalten werden, gleichwie S. Ch. D. nicht gesonnen, auch dem Allergeringsten das Seinige zu entziehen, besonders vielmehr einen Jedweden bei seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten kurfürstlich zu schützen. — Also wollen Sie auch gnädigste Verordnung ergehen lassen, dass den kleinen Städten in ihren Gerichten von den Aemtern kein Eingriff geschehen solle. So viel aber die Abnehmung der Stadtschlüssel betrifft, ist Solches an allen Orten und Enden der Welt bei Kriegeszeiten gebräuchlich und wird ihnen demnach Solches auch nicht fremd vorkommen.

Wenn die Stände alle und jede Miserien, so bei Kriegen verlaufen, in diesem gravamine anziehen wollen, haben sie derer mehr ausgelassen als erwähnt und wenn denn einige Remedirung zu hoffen, wollten Se. Ch. D. auch gerne Ihres Ortes hinzutragen, was sie dabei befunden. Es halten aber Se. Ch. D. davor, dass so woll Sie als die Stände besser thun werden, dem allerhöchsten Gott inniglich zu danken, dass er diesem Elende so bald durch den Edlen gewünschten Frieden abgeholfen, denn die wollverdiente Straffen mit vielem Querulieren zu exaggerieren und dadurch Gottes Zorn mehr zu erwecken. Dass bei kriegischen Zeiten und sonderlich, wenn der Feind im Lande, *leges et privilegia* nicht observiret werden können, haben S. Ch. D. so woll in diesem, als allen anderen Dero Landen bei gewesenen Kriegen zu Ihrem höchsten Schaden erfahren müssen. Andere benachbarte Oerter, da auch viel auf Libertät gehalten wird, bezeugens noch heutiges Tages, dass Solches nicht zu evitieren. Wann auch bei diesem Kriege, als einer schweren Strafen Gottes, Alles in seinem guten Esse erhalten und Niemand gekränket werden dürfte, würde derselbe vor keine göttliche Strafe mehr gehalten werden können. . . . Und weil die Stände selbst erkennen, dass die Ordinärdefension nicht zureichend ist, so wollen S. Ch. D.²⁾ den Miliz-

¹⁾ Im Concept Schwerins folgen hier die Worte: „Ausser Intercessionen, welche sie doch verhoffentlich Indignis nicht ertheilen werden.“

²⁾ Statt der nun folgenden Worte heisst es bei Schwerin: „gleichwie Sie sich allbereit dahin gnädigst anerbotten mit unterthänigstem Einrathen der getreuen Stände die Defension also einrichten, dass man sich nächst göttlichem Beistand darauf ver-